

### III. Inhalt

Der Hauptteil unseres Berichtes umfaßt im wesentlichen 2 Teile.

1. **Die Prähistorie,**  
also Funde und Fundorte aus der jüngeren Steinzeit 3500 v. u. Z. bis zur Besiedlung des Oderbruches durch die Slawen ca. 1200 u. Z. und
2. **Die Zeit der Kolonisation des Oderbruches von 1750 bis in unsere Gegenwart.**

Dieses Projekt soll uns letztlich Aufschluß darüber geben, wann, wo und ob es Menschen in unserem Oderbruch gegeben hat, die das keramische Handwerk ausgeübt und weiter entwickelt haben. Überall auf der Erde haben Menschen im Laufe ihrer Entwicklung Spuren ihres Daseins, ihres Fleißes und ihres Erfindergeistes hinterlassen, die uns heute noch in unserem hochentwickelten Computerzeitalter in Erstaunen versetzen und Hochachtung abnötigen. Mit einfachen Mitteln entstanden Kulturen in einer Vielfalt von künstlerischer Vollkommenheit, wie wir sie immer wieder nur bewundern können. Für uns bleibt deshalb die spannende Frage "Was erwartet uns bei unseren Nachforschungen und werden wir erfolgreich sein?"

# Der Hafner.



Den Leymen tritt ich mit meinem Fuß  
Mit Har gemischt/ darnach ich muß  
Ein Klumpen werffen auff die Scheiben  
Die muß ich mit den Füßen treiben/  
Mach Krüg/ Häffen/ Rachel vñ Scherbē  
Thu sie denn glassurn vnd ferben/  
Darnach brenn ich sie in dem Feuer/  
Corebus gab die Kunst zu steuer.

# 1. Prähistorie

## 1.1 Die jüngere Steinzeit (3500 – 1600 v. u. Z.)

Vor ca. 5000 Jahren v. u. Z. bildete sich an der mittleren und unteren Donau die Landwirtschaft heraus und breitete sich von hier über Mitteleuropa aus. Man nennt dieses Kulturgebiet auch den donauländischen Kreis.

**a). Bandkeramik:** Die verwendeten Tongefäße weisen charakteristische Ornamente in einer Art eingritzter Bänder und Linien auf. Man nennt deshalb die aus dieser Zeit gefundenen Keramiken auch "*Bandkeramik*". In Brandenburg wurden aufgrund von Grabungen bei Blindow und Zollchow Funde dieser Keramik geborgen. Der Scherben bestand aus geschlammtem Ton und war hart gebrannt.

**b). Trichterbecherkultur:** Um ca. 4000 v. u. Z. trat im norddeutschen Flachland sowie in weiten Bereichen Mittel- und Nordeuropas eine neue Kultur auf, die sogenannte "*Trichterbecherkultur*". Sie gliederte sich in eine Nord-, Süd-, Ost- und Westgruppe. Siedlungsschwerpunkte sind das Havelland und die Uckermark. Gefäße der Trichterbecherkultur weisen ein leicht bauchiges Unterteil auf und über der Gefäßschulter ein Oberteil, das ähnlich einem Trichter geformt ist. Sie sind nur sehr sparsam verziert durch Einstiche am unteren Rand oder am Gefäßkörper mit senkrechten Rillen versehen. Vereinzelt treten auch ösenförmige Henkel auf. Im Mittelabschnitt der Trichterbecherkultur tritt gleichzeitig eine weitere Kultur, die "*Kammkeramik*" auf. Es sind spitze, beutelartige Gefäße, deren Oberfläche durch Knochenkammeindrücke und Stäbchenstempel verziert ist. Sie sind oft so tief, daß sie fast die Wand durchstechen. Die Träger dieser Kultur sind vor allem die Bewohner der Nordküste des europäischen und sibirischen Rußlands.

**c). Kuglamphorenkultur:** Die Kuglamphorenkultur hat sich wahrscheinlich aus der Trichterbecherkultur entwickelt. Sie erscheint von der Ukraine bis nach Dänemark. So auch im norddeutschen Flachland.



Verzierte Kuglamphore  
Fundort: Sietzing  
Jüngere Steinzeit 3500 - 1600 v. u. Z.

**d). Schnurkeramik:** In der relativ dicht besiedelten Uckermark bildete sich eine Gruppe heraus, die offenbar Verbindungen entlang der Oder zu den im Süden und Südosten verbreiteten Kulturen der Schnurkeramik unterhielt.

*"Sie wird als Nordgruppe der Oderschnurkeramik bezeichnet"*. Typisch für diese Gefäßformen ist der S-förmig geschweifte Umriß. Im Oberteil sind sie mit Abdrücken gedrehter Schnüre verziert. Auch Reihen schräg gegeneinander gesetzte Einschnitte, die ein fischgrätenartiges Muster ergeben sind öfter zu beobachten, sowie mit der Spitze nach unten hängende Dreiecke, deren Flächen mit Linien ausgefüllt sind treten auf.



Becher der Oderschnurkeramik  
Fundort: Hohensaaten

**e). Glockenbecherkultur:** Eine von Spanien ausgehende, tiefwirkende Kultur ist die nach ihrer kennzeichnenden Form benannte *"Glockenbecherkultur"*. Die Gefäße sind aus rotem Ton geformt und tragen auf ihrer gesamten Oberfläche eine in waagerechten Zonen eingestempelte Linienverzierung. Man spricht auch von Zonenbechern. Sie breitete sich von Spanien nach Nordafrika über die Mittelmeerinseln bis nach Sizilien, über Frankreich nach Norditalien sowie über Belgien und die Niederlande bis nach England, vom Rheingebiet die Donau entlang bis in die Gegend von Budapest aus und dringt in vereinzelt Spuren bis nach Polen vor.

Quelle: "Propyläen Weltgeschichte" von Golo Mann und Alfred Heuß  
"Entdeckungen entlang der Märkischen Eiszeitstraße" Jäger und Bauern in der Steinzeit von Rainer Schulz

## Projekt

# „Oderbruchkeramik im Wandel der Zeit“

**Träger:** Förderverein „Jugend“ e. V.  
Am Weidendamm 10  
16259 Bad Freienwalde

**Laufzeit:** 22.11.1999 – 21.11.2000

**Projektleiterin:** Frau Elke Brämer

**Fachliche Anleiterin:** Frau Ingeborg Rockstein

**Mitarbeiter:** Frau Margrit Fürch  
Frau Ilka Fielitz



## Inhaltsverzeichnis

	SEITE
Gliederung	1
Einleitung	2
Inhalt	3
<b>DIE PRÄHISTORIE</b>	
Die jüngere Steinzeit (3500 – 1600 v. u. Z.)	4 – 6
Die Bronzezeit (1700 – 700 v. u. Z.)	7 – 13
Die Eisenzeit (700 – 350 v. u. Z.)	14 – 17
Die Germanen (100 v. u. Z. – 400 u. Z.)	18 – 22
Die Slawen (700 – 1200 u. Z.)	23 – 25
<b>DIE NEUZEIT</b>	
Bad Freienwalde	26 – 27
Mittelalterliche Töpfereien in Bad Freienwalde (13./15.Jh.)	28 – 29
Die Töpferinnungen	30 - 31
Beschwerdebriefe	32 – 34
Angaben zu Bürger- und Adressbüchern	35 - 37
Albert Bölke – Ein bekannter Töpfermeister in Bad Freienwalde	38 – 41
Vorsitzende der Innungsprüfungskommission für die Jahre 1858/68	42
Entstehung und Entwicklung der Ofenfabrik Schubert aus Bad Freienwalde	43 – 52
Zeitzeugenprotokolle	
Frau Gisela Maaß, geb. Schubert – Töpfermeisterin aus Eberswalde	53 – 57
Herr Otto Bohm – Ehemaliger Ofensetzermeister aus Bad Freienwalde	58 – 59
Herr Willi Pinnow – Gelernter Töpfer der Firma Tapp aus Bad Freienwalde	60
Herr Wilhelm Baarsch – Ehemaliger Töpfer der Firma „Ernst Schubert“	61 – 62
Frau Gertrud Grunz, geb. Riedel – Tochter des Töpfermeister Otto Riedel	63 – 64
Wriezen	
Die Töpferinnungen und Angaben aus einem Wohnungsbuch aus Wriezen	65 – 67
Beschwerdebriefe	68 - 82
Entstehung und Entwicklung der Ofenfabrik Schatte in Wriezen	83 – 86
Zeitzeugenprotokolle	
Herr Prenzlow	87
Herr Gerhard Carl Radecke – Alteingesessener Ofensetzermeister aus Wriezen	88 – 88
Stammbaum der Firma Höft	90 – 91
Neulewin/Neutrebbin – 2 Oderbruchdörfer	92
Fremdeinflüsse auf Wriezener und Freienwalder Märkten	93
Greiffenberger Ware	94
Marburger Ware (Hessen)	95 - 96
Blumenthaler Ware	97
Die Entwicklung des Kachelofens	98 - 99
Die Schlußbetrachtung	100 - 101
Die Ausstellung im Schloß Altranft	102 - 103
Danksagung	104
Quellenangaben	105
Anfertigung von Belegstücken ähnlich den Originalen	106
Aufstellung von erhaltenen Leihgaben	107 - 108

# Gliederung

## **I. Thema: „Oderbruchkeramik im Wandel der Zeit“**

## **II. Einleitung: Vorstellung des Projektes**

## **III. Inhalt**

- 1 Prahistorie
  - 1.1 Die jüngere Steinzeit
  - 1.2 Die Bronzezeit
  - 1.3 Die Eisenzeit
    - 1.3.1 Die Hallstattzeit
    - 1.3.2 Die La Tène Zeit
  - 1.4 Die Germanen
  - 1.5 Die Slawen
- 2 Die Neuzeit (während und nach der Trockenlegung des Oderbruches)
  - 2.1 Bad Freienwalde
    - 2.1.1 Mittelalterliche Töpfereien in der Grünstraße mit Belegstücken von Herrn Dr. Schmook, Leiter des Oderlandmuseums Bad Freienwalde
    - 2.1.2 Töpferinnungen mit Originalen aus dem Oderlandmuseum
    - 2.1.3 Beschwerdebriefe
    - 2.1.4 Angaben aus Bürger- und Adreßbüchern
    - 2.1.5 Herr Albert Bölke - Töpfermeister
    - 2.1.6 Vorsitzende der Innungsprüfungskommission von 1858 -- 1868
    - 2.1.7 Entstehung und Entwicklung der Ofenfabrik Schubert
    - 2.1.8 Gesprächsprotokolle von Zeitzeugen
  - 2.2 Wriezen
    - 2.2.1 Beschwerdebriefe
    - 2.2.2 Entwicklung des Ofenfabrikanten Schatte in Wriezen
    - 2.2.3 Gesprächsprotokolle von Zeitzeugen
  - 2.3 Neulewin/Neutrebbin
  - 2.4 Fremdeinflüsse auf Freienwalder und Wriezener Märkten
    - 2.4.1 Greiffenberger Ware
    - 2.4.2 Marburger Ware (Hessen)
    - 2.4.3 Blumenthaler Ware
  - 2.5 Entwicklung des Kachelofens

## **IV. Schlußbetrachtung**

## **V. Ausstellung im Schloß Altranft**

- 1 Grundriß der Ausstellungsräume
  - 1.1 Aufteilung der Räume

## **VI. Anfertigung von Belegstücken ähnlich den Originalen**

## **VII. Aufstellung erhaltener Leihgaben**

## II. Einleitung

Bei der Übergabe des Projektthemas war uns zunächst überhaupt nicht klar, wie man mit den Nachforschungen beginnen könnte. Auf alle Fälle aber waren wir hoch motiviert, und voller Optimismus stürzten wir uns in die Arbeit.

Einleitende Gespräche mit Herrn Natuschke, Leiter der Einrichtung des Brandenburischen Freilichtmuseum Altranft, Frau Griebenow, Kustos der gleichen Einrichtung und Frau Elke Brämer, Projektleiterin, gaben uns erste Anregungen

Wir versuchten uns eine Gliederung zu erarbeiten, um so Stück für Stück dem Ergebnis näher zu kommen. Durch viele Gespräche, Nachforschungen in Museen, Archiven und Kirchenbüchern fügte sich Steinchen an Steinchen zu einem Mosaik zusammen.

Das Bild, das sich am Ende ergab, setzte auch uns in Erstaunen. „Oderbruchkeramik“, gibt es die überhaupt? Im nun folgenden Bericht werden wir alle unsere Ergebnisse darlegen und möchten damit Anregungen für diejenigen geben, die sich für diese Problematik interessieren und eventuell auch selbst weiterverfolgen möchten

# Erste Spuren der Besiedlung des Oderbruches während der Steinzeit 3500 – 1600 v. u. Z.



Quelle: Freilichtmuseum Altranft  
„Das Oderbruch“ Band II Teil I von Fritz Mengel

# Besiedlung des Oderbruches auch während der Bronzezeit 1700 – 700 v. u. Z.



Quelle: Freilichtmuseum Altrauf  
„Das Oderbruch“ Band II Teil I von Fritz Mengel

## 1. 2 Die Bronzezeit (1700 – 700 v. u. Z.)

Diese Periode umfaßt zwei Kulturen.

Aunjetitzer Kultur 1700 – 1500 v. u. Z.

Lausitzer Kultur	1400 – 600 v. u. Z.	└─┬─┘	Buckelkeramik	1400 – 1200 v. u. Z.
			Aurither Typus	1200 – 800 v. u. Z.
			Göritzer Gruppe	800 – 400 v. u. Z.

### 1.2.1 Aunjetitzer Kultur

Diese Kultur wurde nach einem Dorf in Böhmen benannt und breitete sich über Schlesien bis nach Brandenburg aus.



Henkelkrug  
Fundort: Neulewin  
Bronzezeit: 1700 - 700 v. u. Z.

### 1.2.2 Lausitzer Kultur

Dieser Kulturkreis erstreckt sich über einen langen Zeitraum entlang der Oder bis in den Süden. Funde dieser Kultur wurden sogar bei Ausgrabungen in Troja entdeckt (Göritzer Typus). Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich auch viele Untergruppen herausbildeten. Die Keramiken der Lausitzer Kultur waren von hoher Qualität. Sie zeugten von einer ausgezeichneten Tonverarbeitung und Brandtechnik.

#### Buckelkeramik

Dieser Typ hat seinen Namen nach den großen ornamentalen "*Buckeln*", die entweder aus der Gefäßwand herausgedrückt wurden oder auf sie aufgesetzt sind.



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
(Fundort: Wriezen)

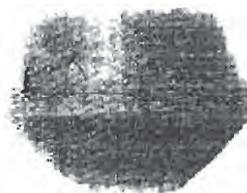
### Aurither Typus

Diese Kultur wurde nach dem Ort im Kreis Weststernberg benannt.  
Bei dieser Keramik schrumpfen die Buckel zu kleinen Warzen zusammen, die von konzentrischen Furchen im Halbkreis umzogen sind. Ornamentbänder werden von eingestochenen Punktreihen begleitet.

### Funde:



Tongefäß  
Fundort: Bad Freienwalde  
Bronzezeit: 1700 - 700 v. u. Z.

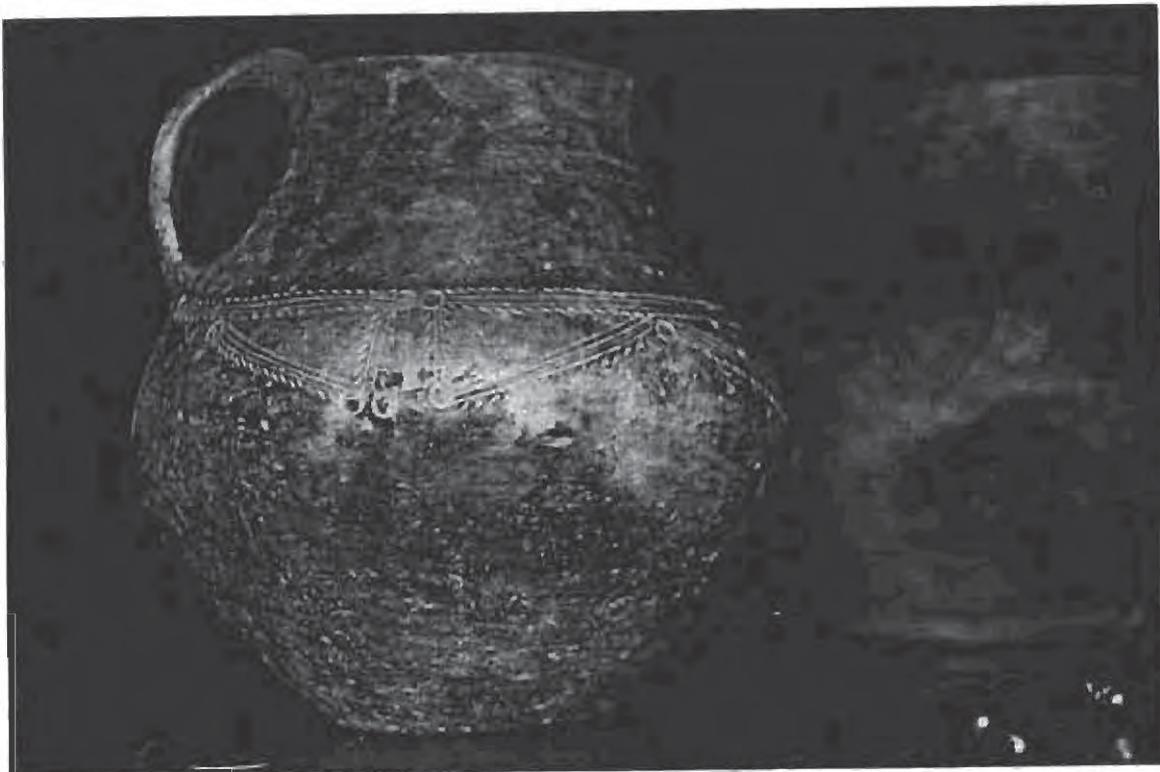


Tongefäß  
Fundort: Altkietz  
Bronzezeit: 1700 - 700 v. u. Z.

## **Göritzer Gruppe**

Die Keramiken dieser Kultur wurden bereits schon von der nachfolgenden Eisenzeit beeinflusst. Ihre Bezeichnung wird auf den Fundort Göritz, einem Ort im Kreis Weststernberg zurückgeführt. Wie schon erwähnt sind Funde dieser Gruppe sogar in Troja ausgegraben worden. Es handelt sich um bauchige Amphoren mit schwach abgesetzten Hals, der trichterartig scharf abbiegt. Die Verzierung besteht aus eingestochenen Ornamentbändern, die meist schräg angesetzt werden.

### **Funde:**



**Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
einhenklige Urne mit Girlandenverzierung  
Fundort: Wriezen**



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Urne aus Wriezen



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Kugelhalsterine von Neuenhagen/2 Beigefäße von Rathsdorf



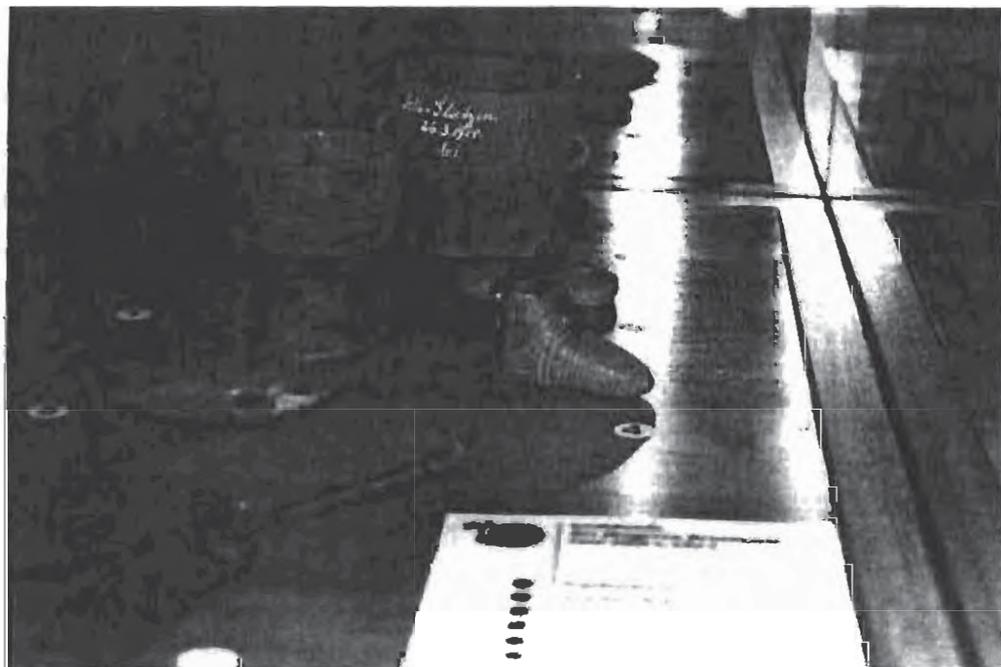
Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Graphitiertes Beigeß und Urne von Altgaul und Rathsdorf



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Urne mit Leichenbrand von Rathsdorf



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Stierkopf mit fünf Füßchen und Resten einer Kalkinkrustation von Rathsdorf



Exponate aus dem oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Tönernes Fußgefäß aus Wriezen/ 2 Beigefäße aus Altglietzen

# Besiedlung des Oderbruches während der Eisenzeit 700 – 350 v. u. Z.



### 1. 3 Eisenzeit (700 – 350 v. u. Z.)

Diese Periode umfaßt zwei Kulturen.

Hallstattzeit	600 – 500 v. u. Z.	}	Jasdorf Kultur	600 – 200 v. u. Z.
La Tène Zeit	500 – 300 v. u. Z.		Kelten	500 – 100 v. u. Z.

#### 1.3.1 Hallstattzeit

Diese Periode ist nach dem Ort "Hallstatt" bei Salzburg benannt worden. Das Gebiet umfaßte den Raum Österreich (Alpenraum), nach Norden Thüringen bis Skandinavien, nach Osten bis Westungarn und nach Westen bis Frankreich.

Funde:

Seddin	Grab eines Stammesfürsten
Klein Dobbern	Trinkschale mit Vogelplastik

Die Keramik war eine kunstvoll gefertigte Tonware mit geometrischen Mustern (Räder- und Radkreuzdarstellungen und bunte Bemalung). Es ist der Beginn des Überganges von der Haustöpferei zur serienmäßigen Erzeugung in Werkstätten.

#### 1.3.2 La Tène Zeit

Diese Periode hat ihren Namen von dem Ort "La Tène" in der Schweiz am Neuenburger See. Das Gebiet erstreckt sich von der Schweiz über Mittelfrankreich nach Thüringen bis in den Norden nach Britannien und in den Süden bis nach Griechenland. Geometrische Muster und Bemalung sind seine Merkmale.

Funde:



Exponate aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
2 Beigefäße von Rathsdorf

Quelle: "Das Oderbruch" Band II Teil I von Fritz Mengel

## **Jasdorf Kultur**

"Jasdorf" ist der Name eines Ortes bei Uelzen. Diese Kultur ging aus der Hallstattzeit und aus der La Tène Kultur hervor. Das Fundgebiet erstreckt sich von Nordjüdland, das ostelbische Gebiet, Nordost Niedersachsen bis nach Westpommern. Die Urnen haben meist eine Schutzklappe oder Schwalbennesthenkel, Verzierungen bestehen aus Fingertupfen oder Fingernagelkerben am Rand.

### **Funde:**

Gräberfeld bei Börnicke im Havelland

## **Kelten**

Das Heimatgebiet befindet sich nordwestlich der Alpen, nach Eroberungskriegen über Thüringen, Erzgebirge, Böhmen bis Westungarn im Süden bis Griechenland, Spanien, Oberitalien und im Norden bis nach Britannien.

Die keltische Kultur ging aus der La Tène Kultur hervor. Die feuerfesten graphithaltigen Tonerzeugnisse besitzen eine bunte Bemalung, eingestempelte Bogen, Kreise und Spiralmuster.

### **Funde:**

<b>Altranft</b>	Waffenbeigaben in Gräbern
<b>Kunersdorf</b>	Waffenbeigaben in Gräbern

Die Träger der Jasdorf Kultur und die der Kelten sind bereits germanische Stämme.



Keltischer Krieger der La Tène Zeit; zunächst mit einem kurzen Stichschwert, später mit dem langen Hiebschwert bewaffnet, mit Schild und Helm, Streitwagen und Pferd, zogen die keltischen Stämme aus, um weite Gebiet Europas zu erobern.

Quelle: Stadt & Kreisbibliothek Bad Freienwalde  
„Noch mehr Wissen über Weltgeschichte“ Lingenverlag Köln

# Besiedlung des Oderbruches durch die Germanen 100 v. u. Z. – 400 u. Z.



Quelle: Freilichtmuseum Altranft  
„Das Oderbruch“ Band II Teil I von Fritz Mengel

## 1.4 Die Germanen (100 v. u. Z. – 400 u. Z.)

Wir unterscheiden nach den Siedlungsgebieten vier Gruppen.

1. Elbgermanen
2. Rhein-Wesergermanen
3. Küstengermanen
4. Oder-Warthe germanen (Burgunden)

### Oder-Warthe germanen

Bis ca. 400 u. Z. siedelte der Stamm der Germanen die *"Burgunden"* entlang der Oder. Nach 400 u. Z. erfolgte die Abwanderung zum Rhein. Durch die Eroberung des Südwesten Galliens setzten sich hier die Burgunden fest und gründeten das Königreich Burgund. Die Burgunden fertigten eine schwarze glänzende Keramik, oftmals pokalförmige Standgefäße, die mit Rollrädchenmuster verziert waren.

#### Funde:



Mäanderurne aus Küstrin



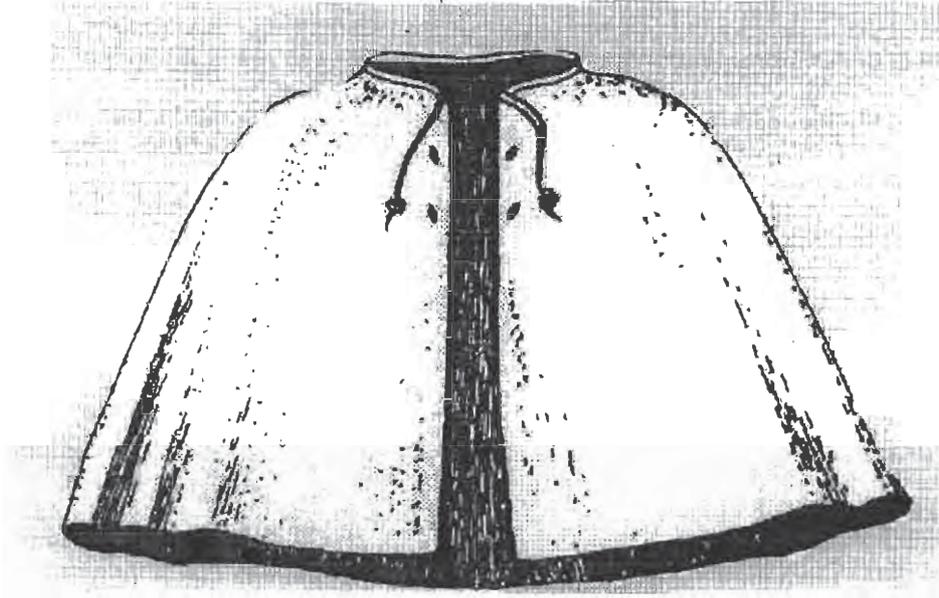
Ostgermanisches Tongefäß  
aus Tucheband



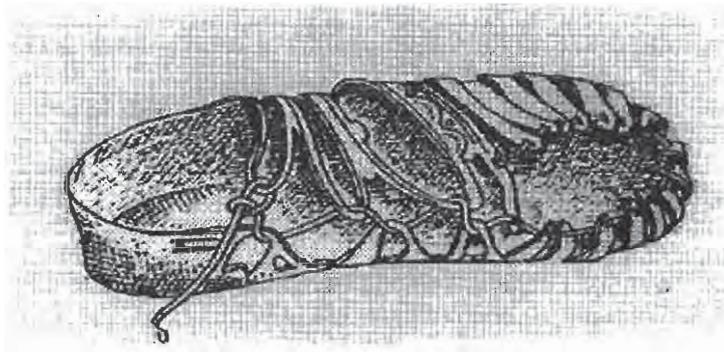
Der Suebenknoten (germanischer Stamm)



Tafel 16. Frauengewänder von Huldremose, Amt Randers (Dänemark). Sie vermitteln einen guten Eindruck von der Bekleidung germanischer Frauen der vorrömischen Eisenzeit und spiegeln den bereits hohen Stand ihrer Herstellung wider, wozu Rundweben, Färbung, Streifen- und Kantendrell gehörten. Die Frauen trugen, wie die Funde von Huldremose zeigen, lange Kleider, lange Röcke und Tücher, aber auch Fellumhänge. Mus. Kopenhagen. (Zu Kap. VI.)



Kurzer Pelzumhang aus Rehfell, gefunden in einem Moor bei Osterby, Kr. Rendsburg-Eckerförde



Schuh mit durchbrochenem Oberteil als Fußbekleidung einer männlichen Leiche aus dem Moor bei Oberaltendorf, Ot. von Altendorf, Kreis Land Hadeln.

# Besiedlung des Oderbruches durch die Slawen 700 – 1200 u.Z.



Quelle: Freilichtmuseum Altranft  
„Das Oderbruch“ Band II Teil I von Fritz Mengel

## 1.5 Die Slawen (700 – 1200 u. Z.)

Nachdem die Germanen aus dem Odergebiet größtenteils abgewandert waren trat eine Siedlungspause ein. Wahrscheinlich waren es die klimatischen Verhältnisse (steigender Wasserspiegel), die ungünstige Siedlungsbedingungen hervorbrachten.

Aber ab 700 u. Z. besiedelten die "Slawen" die verlassenen Gebiete der Germanen. Da sie meistens Fischer waren, waren sie an Wasser gewöhnt und fanden hier entlang der Oder ideale Siedlungsbedingungen vor. Ihr Gebiet erstreckte sich vom Havelland, der Niederlausitz, der unteren Spree bis in den äußersten Nordosten.

Die slawische Keramik ist besonders an ihrer äußeren Form, dem Doppelkonus, und an der typischen Wellen- und Kammstrichverzierung zu erkennen.

**Funde:**



Exponate aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
2 slawische Siedlungsfunde beim Tobbenberg bei Falkenberg



Ethnographische Karte der Ostslawen im frühen Mittelalter

1. Nowgoroder Slovenen, 2. Pskover Krivice, 3. Smolensk-Plocker Krivice, 4. Vjatice, 5. Dregovice, 6. Radimice, 7. Drevljanen, 8. Volynier, 9. Poljanen, 10. Severjanen, 11. Kroaten, 12. Ulicen, 13. Tiverzen

Quelle: Stadt & Kreisbibliothek Bad Freienwalde  
„Welt der Slawen“ von J. Hermann

## 2. Die Neuzeit

Die Neuzeit entspricht bei der Bearbeitung unseres Themas *"dem Beginn der Urbarmachung und der Besiedlung des Oderbruches durch Friedrich den Großen von 1740 bis 1760 bis in unsere Gegenwart"*. Im Gebiet des Oderbruches entstanden eine Vielzahl von Neusiedlungen, die auf Staatskosten und auf Kosten des damaligen Großgrundbesitzes aufgebaut bzw. finanziert wurden.

Folglich änderten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der im Oderbruch lebenden Menschen. Der Übergang von der Fischerei zur Acker- und Wiesenwirtschaft wurde vollzogen.

Damit erklärt sich auch, daß sich hier hauptsächlich Bauern niederließen, die von außerhalb kamen (hauptsächlich aus der Pfalz, der Schweiz, Polen, Sachsen u. v. m) und fast keine Töpfer. Diese waren mehr in den Randstädten des Oderbruches wie Wriezen und Freienwalde ansässig.

Aus diesem Grund sahen wir die Kirchenbücher von Freienwalde und Wriezen durch, um den Personenkreis herauszufinden und um näher über ihn berichten zu können.

## 2.1 Bad Freienwalde

Aufgrund reichhaltiger Tonvorkommen in unserem Gebiet um Freienwalde und Wriezen ist es nicht verwunderlich, daß sich hier auch Töpfereien ansiedelten.

Beweise dafür liefern uns zahlreiche Scherbenfunde des 13. - 15. Jahrhunderts aus einer archäologischen Grabung in der Grünstraße. Aber auch der sogenannte Pöterberg, der heutige Rosmarinberg, weist schon vom Namen her darauf hin, daß hier einst Töpfer sesshaft waren und ihrem Handwerk nachgingen. (siehe auch Bad Freienwalde, "Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen" von Rudolf Schmidt)

Leider konnten wir keine Hinweise darüber finden welcher Töpfer was herstellte. Sicherlich waren es in der Hauptsache Gegenstände des täglichen Bedarfs. Wir vermuten, daß auf grund der Fremdeinflüsse wahrscheinlich die einheimische Töpferei durch die Kachelproduktion mehr und mehr verdrängt wurde. Töpferwaren aus Hessen, Schlesien usw. waren bei der einheimischen Bevölkerung beliebter, da die Qualität dieser Waren besser als die Einheimische war.

Es ist bekannt, daß in Wriezen und Freienwalde Firmen existierten, die noch bis nach dem 2. Weltkrieg Kacheln produzierten. Aber auch diese wurde nach und nach eingestellt, es wurde nur noch die Ofensetzerei betrieben.

Die dazu benötigten Kacheln wurden von solchen Firmen wie aus Velten und Meißen bezogen.

Die letzte dieser bekannten Firmen, ist die ehemalige Firma "Schubert" in Freienwalde, die schon Mitte des 19. Jahrhunderts in alten Urkunden erwähnt wird. Der letzte Nachkomme dieser Firma, Herr Klaus Schubert, hat das Geschäft, nachdem er ins Rentenalter eingetreten ist, Herrn René Teschner als Geschäftsführer übergeben. Das Geschäft befindet sich noch in der Bahnhofstraße, wo Öfen und Kamine gesetzt werden. Die Firma wird heute unter dem Namen "Schubert & Co" betrieben.

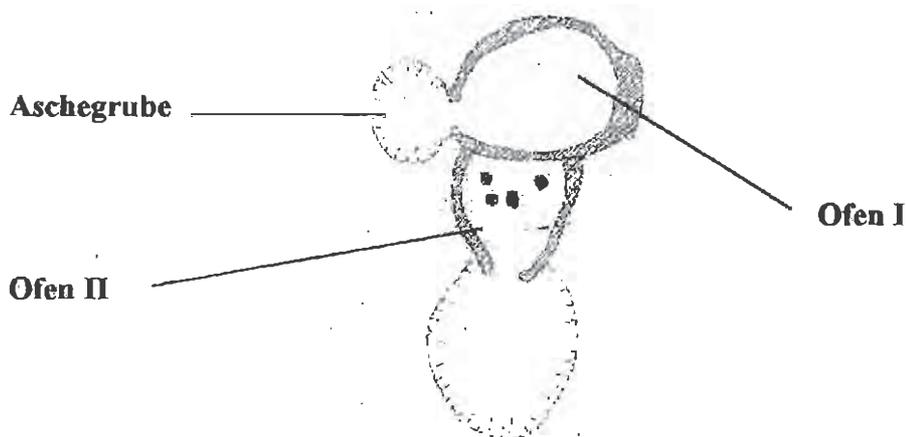
## 2.1.1 Mittelalterliche Töpfereien in der Grünstraße in Bad Freienwalde 13. – 15. Jahrhundert

Die Grünstraße liegt am südlichen Rand des mittelalterlichen Freienwalde. Erst nach 1708 wurde die Stadt in Richtung Süden mit der heutigen Neuen Bergstraße erweitert.

Bei Bauarbeiten in der Grünstraße stieß man immer wieder auf zahlreiche Keramikscherben aus dem 13. – 15. Jahrhundert, ein Zeichen dafür, daß sich hier zahlreiche Töpfereien befunden haben müssen.

So wurde dann auch von Mitte Oktober 1995 - Mitte Februar 1996 eine gründliche archäologische Grabung durchgeführt. Typisch für die Funde waren die blau grauen Kugeltöpfe, alles Gebrauchsgeschirr und für den Hausgebrauch gedacht. Die Ware war meist unverziert und unglasiert.

Ein sensationeller Fund gelang den Archäologen mit der Ausgrabung zweier Brennöfen aus dem späten 13. /frühen 14. Jahrhundert. Es handelt sich bei den beiden Öfen um sogenannte liegende Öfen, d. h. der Feuerungsraum liegt direkt vor der Brennkammer. Vor dem Feuerungsraum befand sich die Aschengrube.



Die Hinterhöfe der in der Grünstraße stehenden Häuser wurden zur Beseitigung des Mülls unter anderem auch der Fehlbrände genutzt. Deshalb auch die enormen Mengen von Scherben. Einige Exemplare dieser Funde können Sie sich in dieser Ausstellung ansehen. (Leihgaben aus dem Oderlandmuseum)



Exponat aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde  
Frühdeutsche Keramik des 15. Jahrhundert aus Bad Freienwalde

## 2.1.2 Töpferinnungen

Wie aus dem Formular des Huldigungseides von 1798 hervorgeht, trug das Siegel des Töpfergewerks die Jahreszahl 1730, als die Meister Johann Gottfried Neumann und Carl Samuel Arnold Altmeister und Nebenältester waren.

Vor dem Jahre 1730 scheint demnach eine Innung nicht bestanden zu haben. Offenbar hielten sich die Freienwalder Meister wie auch die Wriezener zur Zunft in Oderberg.

Das Gewerksiegel von 1699 zeigt einen Blumentopf mit blühendem Gewächs.

In dieser Zeit waren namentlich die Töpfermeister

<b>Tewes Hoppe</b>	<b>1621</b>
<b>Christian Weger</b>	<b>1712</b>
<b>Christian Repf</b>	<b>1712</b>

bekannt.

Das „Gewerks-Articul“ vom 21.06.1697 beinhaltet die Forderung, was ein angehender Meister als Meisterstück zu erarbeiten hatte.

**Ein großer Topf, eine Elle hoch  
Eine große Reibesatte, eine Elle weit und  
Einen neuen Kachelofen ohne allen Mangel zu setzen.**

Die nachfolgenden Kopien sind Schriftstücke, die das Innungsleben der damaligen Zeit belegen.



**W**ir **F**riedrich  
**W**ilhelm, von  
**G**ottes **G**na-

den / **K**önig in **P**reußen, **M**arg-  
**g**raf zu **B**randenburg, des **H**eil. **R**ömischen  
**R**eichs **E**rb-Sammlerer und **C**hurfürst, **S**ou-  
**v**erainer **P**rinz von **O**ranien, **N**euschatel und **V**alangin,  
in **G**eldern, zu **M**agdeburg, **C**leve, **J**ülich, **B**erge, **S**tettin, **P**ommern,  
der **C**assuben und **W**enden, zu **M**ecklenburg, auch in **S**chlesien zu **G**ros-  
**s**en **H**erzog, **B**urggraf zu **N**ürnberg, **F**ürst zu **H**alberstadt, **M**inden,  
**C**ammir, **W**enden, **S**chwerin, **M**agdeburg, **O**st-Friesland und **M**oers,  
**G**raf zu **H**ohenzollern, **K**uppin, der **M**ärck, **N**avensberg, **H**ohenstein,  
**L**ecklenburg, **L**ingen, **S**chwerin, **B**ühren und **L**eerdatum, **H**err zu **N**a-  
**v**enstein, der **L**ande **K**ostock, **S**targard, **L**auenburg, **B**ütow, **A**rkeh  
und **B**reda &c. &c. **E**hln kund und fügen hiedurch zu wissen: **N**ach-  
dem die vielfältige bey denen **G**ülden und **H**andwerckern eingeschliche  
**M**ißbräuche und die eigenwillige bey denenselben, so gar wieder **a**lge-  
**m**eine **R**eichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädli-  
**c**he **G**ewohnheiten dergestalt überhand genommen, und demassen viele  
und grosse **U**nordnungen nach sich gezogen, daß dadurch **C**hur-Fürsten,  
**F**ürsten und **E**stände des **H**eil. **R**ömischen **R**eichs betrogen worden, sich  
eines

eines allgemeinen Reichs-Conclusi zu vergleichen, und Seine Römische Kaiserl. Majestät, damit solchem Unwesen überall gesteuert werden möchte, Johannes Reichs-Grafen unterm 16. Augusti 1731, als eine Pragmatische Sanction im Reich publiciren lassen, daß wir demnach solche allgemeine Constitution auch in Unserm zum Römischen Reich gehörigen gesammten Provinzien unterm 6. Augusti 1732, gleichfalls, wie Mächtiglich befant, publiciren lassen, und Unserm Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern anbefohlen haben, dasjenige, so darin heilsam verordnet, zur Execution zu bringen, und genau darüber zu halten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde dadurch der intendirte Zweck völlig erreicht, und weil die Connexion der Gewercker untereinander nunmehr getrennet, auch die Mißbräuche scharf verboten worden, Friede und Ruhe unter denselben conserviret, mithin das Aufkommen und Nahrung der Gewercker selbst, nicht wenig dadurch befördert werden; Also haben Wir zu mehrer Regulirung und noch besserer Einrichtung dieses zu einer guten Policer mit gehörigen Wercks, nöthig erachtet, die so wol von Uns selbst, als von Unserm Vorfahren, Friderich dem Ersten Könige in Preussen, auch allen vorigen Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg, denen Gewercken ertheilte Innungs-Briefe, oder sogenannte Privilegia überhaupt zu cassiren und zu annulliren, Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses also und dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey denen Judicis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einmahl von einem Advocaten bey zehn Thaler Fiscalischer Strafe zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, denen Gilden und Zünften zu Verhütung aller Confusion unter ihnen selbst, und zu Vermeidung der vorhin so häufig wegen nichtiger Ursachen angestregten Geld-fressenden Processen, neue und nach denen jetzt mahligen Verfassungen eingerichtete Innungs-Artical zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von denen darzu geordneten Collegis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwieder nichts gestattet wissen wollen, immassen wenn von denen Gewercken darüber oder darwieder unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerks-Gebrauchs, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen, oder gesucht werden wolte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerck der Töpfer zu Freyenwalde sich so wol nach dem allgemeinen Handwerks-Parent vom 16. Augusti 1731, und wie solches den 6. Augusti 1732, von Uns publiciret worden, als auch nach dem, was in vorstehenden überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Artical zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allernädigst ertheilet, ordnen und wollen demnach:

I  
Daß derjenige, welcher Meister bey dem Gewerck der Töpfer  
alhier

alhier so  
werde zu  
und ein  
abhängig  
darauf  
Meister  
wegen  
wenigste  
in dort  
müß  
gehendes  
vorans  
künftig  
Parents  
der War  
toen zu  
Dienste  
vom An  
oder jen  
des, sich  
schied al  
solche  
den An  
ten gen  
sollen, I  
Meister

E  
wegen  
herd ne  
es an j  
Ort,  
bes J  
massen  
che un  
hierdu

großer  
Dfen  
es br  
ben ro  
fan, n

alhier werden wil, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Ge-  
wercke zugeordneten Profiter, und dem Gewercks Altmeister melden,  
und ein Suchen zum Meistere anzuwenden zu werden, gebührend  
anbringen solle, welche dem sonder Bewilligung den zweiten Tag  
darauf das Gewerck, zusammen fordern sollen, bey welchem der ange-  
Meister werden wil, seinen Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens  
wegen erhaltenen Kundschaffen oder Attestatis vorzeigen, auch daß er  
wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert, (weshalb Wir jedoch  
in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen  
muß. Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen Wir die an-  
gehende Meister verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits zum  
voraus sehet, und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und Bewil-  
ligung nicht zu haben wäre, sol die ihm, nach Nachgebung des General-  
Parcens §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf  
der Bannerschaft erhaltenen Kundschaffen, hinreichend seyn, wie denn auch,  
wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräht, daselbst  
Dienste nimt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrliehen Abschied  
vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen zu dieser  
oder jeder Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Star-  
des, sich in Diensten begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrliehen Ab-  
schied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch  
solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu  
den Bander-Jahren, hoch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Solda-  
ten gewesen, zwey Dienst-Jahre für ein Bander-Jahr getrechnet werden  
sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem  
Meister Stücke besthet.

## II.

Sol keiner, so Meister werden wil, und seines Wolverhaltens  
wegen gute Kundschafft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vor-  
hero noch aufs Jahr, wie sie es nemen, zu arbeiten; Derjenige aber, dem  
es an festgedachtem Zeugniß seines Wolverhaltens fehlet, sol an dem  
Ort, wo er Meister werden wil, vorher noch als Geselle ein hal-  
bes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrliehen Zuführung halber einiger-  
massen versichert seyn könne; Ausser diesem Fal aber werden die vorhin ab-  
liche und im vorigen Privilegio enthaltene Weuht-Zeit und Weuht-Jahre  
hierdurch gänglich abgeschafft und verboten.

## III.

Zum Meister Stück sol der Meister-Geselle verfertigen: Einen  
großen Topf, einen großen Reibe-Napf, eine Schüssel, und alle zu einem  
Ofen benötigte große und kleine Rachen, von solcher Art und Größe, wie  
es brauchbar ist, und wie er die beste Formey darzu bey demjenigen Meister,  
bey welchem er das Meister-Stück zu machen angewiesen worden, finden  
kan, welchen Ofen er bey erster Gelegenheit selbst setzen sol.

## IV.

ische  
och-  
rag-  
e al-  
nge-  
gleich  
ngen,  
barin  
alten.

ndirte  
man-  
orden,  
nimen  
t wer-  
intrich-  
achtet,  
Ersten  
afen zu  
genan-  
solches  
t, daß  
gering-  
n Thap-  
7.

iften zu  
ung der  
essenden  
richtete  
n darzu  
ber und  
Gewer-  
ervanh,  
das ge-  
rücklich  
lassen.

sich so  
1731.  
is auch  
rgehör-  
nächste-  
nädigst

Topfer  
alhier

**Aus dem nachfolgenden Protokoll vom 30.11.1885 ist ersichtlich, daß die Töpfer und Schornsteinfegermeister den Versuch unternommen haben, eine gemeinsame Innung zu erarbeiten unter dem Namen „Vereinigte Töpfer- und Schornsteinfegerinnung zu Freienwalde“**

**Abschrift Freienwalde/ 18.01.1886/ Zur Töpferinnung mit den Schornsteinfegern)**

Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch an mich herangetreten, die Bildung je einer Kreisinnung für die Töpfer und für die Schornsteinfeger des diesseitigen Kreises in die Wege zu leiten.

Beide Gewerbe eignen sich auch ihrer Natur nach vorzüglich dazu, zu Kreisinnungen zusammengefaßt zu werden und sind bereits in vielen Kreisen bezügliche Einrichtungen getroffen worden.

Den Magistrat ersuche ich deshalb ergebens, mit den Töpfern und den Schornsteinfegern einzutreten und mit über die eventuelle Bereitwilligkeit desselben zur Begründung je einer Kreisinnung unter Mitteilung der Anzahl der vorhandenen Gewerbetreibenden bald tunlichst eine gefällige Mitteilung zukommen lassen zu wollen, wonächst ich zu ihrer Besprechung der Angelegenheit hier selbst eine Konferenz anberaumen werden.

Namentlich rücksichtlich der Schornsteinfeger dürften sich dem Projekte begründete Bedenken kaum entgegenstellen.

Der Landratsamtsverweser Bethmann von Hohlweg (?) Regierungsassessor

**Antwort zum Schreiben vom 18.01.1886 am 29.04.1886**

**An den Magistrat**

Es hat sich kürzlich für den Kreis Oberbarnim eine Fachinnung der Schornsteinfeger mit dem Sitze in Freienwalde gebildet. Mit Rücksicht hierauf und da das Nebeneinanderbestehen gleichartiger Innungen in dem selben Bezirke für das Innungswesen schädlich ist, ist man dem beabsichtigten Anschlusse des gedachten Gewerbes an die dortige Töpferinnung Abstand zu nehmen.

### 2.1.3 Beschwerdebriefe

Acta betreffend "....." ..... der Töpfer 1702 - 1800

Kopie

Seiner königlichen Majestät in Preußen zu unseren allergnädigsten Herren befehlen Deinen Magistraten zu Küstrin, Wriezen, Freienwalde, Neustädtchen, Zehden, Zellin und Landsberg hiermit in Gnaden die ..... somit Töpfer ..... handeln, sich dergleichen Handelns zu enthalten, zu verwarnen und falls sie sich an die Verwarnung nicht kehren, gebetenermaßen mit der Excecution des Supplicanten Privilegs gemäß, wieder sie zu verwarnen, ermelden Sch..... auch darunter nachzusehen.

Signatum Cölln den 14. November 1702

.....

Die schon gefertigte Kopie mit den mir vorgezeigten Originalen, das nach gehaltener fleißiger Colation von Wort zu Wort durchgehend gleichlautend befunden wurde, will ich mit diesem meinen eigenhändigen Namen namens Unterschrift und bei gedrücktem Notariat Signet hiermit bekräftigt haben.

Frankfurt an der Oder, den 22. Januar 1703

Johann Georg Schulze

Notar: publ: Imper

.....

.....

Quelle: Landeshauptarchiv Potsdam  
Staatsarchiv Potsdam  
Pr. Br. Rep.8  
Wriezen A  
Abt. VII Tit. 2 No. 1

Aller Durchlauchtigster

Euer königliche Majestät haben der Schingelmanufaktur, weil sie dero gefallen und dem Lande sehr zuträglich und Nutzen ist, nicht allein der auswärts zu verschreibenden Materialien, als auch ausgehenden Ware halber, Freiheiten und Vorteile per Privilegium nicht nur erteilet, sondern es hat auch von Anfang und über 30 Jahre her die Manufaktur den benötigten Sand bei Freienwalde freigegeben, dieser bisherigen Freiheit bestehet jetzo lassen wollen, bis ich zu forderst 10 Thaler deponiert hätte, mit dem Annuten, das ich des Sandgrabens halber mich zu einer gewissen Recognition in dortiger Kämmererei zu bezahlen erklären möchte, allein wie dieser die bisherige Freiheit ..... und der Magistrat mich in dieser Freiheit oder Besitz derselben nicht ..... muß, weil weniger demselben ansteht, wieder der Stadt Bestes zu laborieren, angesehen ich der Stadt oder Bürgerschaft das selbsten jährlich an Graben Böttcher- und Fuhrlohn über 60 Thaler zufließen lasse, welche Last schon groß genug ist.

Ich lasse den Sand auch nicht an einem urbaren Orte, sondern an den unfruchtbarsten Bergen bei der Judenkirchhöfe graben, wo selbst solcher Überfluß an Sand ist, daß der Magistrat Geld dazugeben möchte, daß man Ihnen solchen weghelete. Andere Euer königlichen Majestät Glashütten, sonderlich die potsdamische, haben ihren benötigten Sand eben da und ohne Geld geholet und bei mir wallet eben die Ursache, nämlich das Interesse Serenissimi at publ. Absonderlich wollen eure königliche Majestät dieser Manufaktur konhviret wissen, welches nicht geschehen könnte, wenn man bei itzigen schlechtem Debit noch Auflagen und bei dem schweren Einkauf des Holzes mehr Unkosten machen, wollte eure königliche Majestät gelanget also meine aller untertänigste Bitte, Sie wollen allergnädigst geruhen, dero Magistrat zu Freienwalde anzubefehlen, das mir der selbe die abgenötigten 10 Thaler ohne allen Abzug sofort zu restituieren, auch künftig hin und zu der gleichen unnützen Tätlichkeit gegen der Schingelmanufaktur bei 50 Thaler fiskalischer Strafe enthalten solle der ich erstrebe.

Euer königliche Majestät untertänigster J. H. Kollomb (Direktor der Schingelmanufaktur)

Berlin, den 29. August 1736

Und Confirmacion der Kayser Privilegien zu Odenburg

inbetrachtung des

Edelsteines

Unsere Gnade. Wir haben unser gnädigste  
Land pflichtlich seligste Wunsch allenthalben  
und die höchsten Fürsten unser Gnade. Unser  
verpflichtet Land gesessen, auch sind in unser  
zu Odenburg wir wissen auf edelsteine  
Landverrecht gesunden, auch eine unmaßgebige  
Jüngere, ist in Landes. Johannes. In bey der  
ihre Achtung. Wir sind von unser Gnade. Und  
einmal auf die edelsteine in unser, und  
solche Taten unser der Odenburg nicht möglich  
gebracht werden, dass jeder der sich unmaßgebige  
Taten so voll gelde als es in gesunden  
gebracht werden. Und gelangt  
mit an unser Gnade. Unser gnädigste  
Edelsteine. Und unser Gnade. Und  
wissen, und die unser edelsteine ist alle  
andere die von unser Gnade. Und  
Jahres gelde und andere Taten, und  
einmal zu Renovieren und zu Confirmacion  
damit die in dieser fall ist Privilegij Taten  
ihre gnädigkeit in beständig gelde, und  
dagegen sind unser Gnade. Und  
zu die wir so willig als gelde.

Edelsteine  
Edelsteine

Edelsteine  
zu Odenburg

Edelsteine  
zu Odenburg

Copia

Das Copie zu Orlowunge  
des verlassens am 8. Juli. 1671  
Confirmation verfertigt

Woll für die...  
Herrn...  
Confirmation...

Fürst...  
in Orlowunge

8

Holländische Manufaktur

Die Königl. Mayest. haben in der Königl. Manufaktur  
mit in dem Gesellen und dem Lente sehr zutreffend  
und nicht ist nicht allein der Unternehmern zu  
Freibanden Materialien, als auch in gefundenen  
Personen selbst, Langzeit und Werkzeuge per  
privilegien nicht nur ausschließend, sondern es ist  
auch von Anfang und über 30 Jahre lang, die Manu-  
factur in beständigem Stand bey Freyenwäde  
sehr gegeben, dieser bisherigen Langzeit in dem  
Jahr 1700 der Magistrat selbst, und hat in die  
nächst folgende 80 Toman, nicht aber abfolgend  
lesen wollen, bis in Zukunft 40 T. deponieren  
sich, mit dem Annehmen dieses der Landesherr  
selbst nicht zu einer gewissen recognition in der  
Gemeinschaft zu bezeugen schickten müssen, allem

1. in dem Jahr in dem die bisherige Langzeit Lente  
und der Magistrat nicht in dieser Langzeit  
den Besitz derselben nicht nur über  
Annehmungen derselben ansetzen, sondern

1. der Stadt bestat zu laboriren, ungeschadlich der Stadt  
 2. der Bürgerpflicht selbstem, jedoch an Graben,  
 3. Dellen und Aufsicht über das Zuströmen  
 4. Wasser, welche Last schon sehr gering ist. Jhesu  
 5. der Stadt auch nicht an unannehmlichen Dingen,  
 sondern an den ungeschicktesten Dingen bey  
 der Stadt, sich zu Graben, welches schon  
 Obenfließ an Stadt ist, des der Magistrat  
 Geld dazu geben mußte, daß man ihnen selbst  
 anstalt. Anders für König. Mayt. Glas  
 Jellen, sondern die Geldsumme, geben  
 ihnen bewilligen Dand aber da, und ohne Geld  
 gefehlet, und bey mir auch abend die Ursache  
 unzulässig des Interesse Serenissimi et publ.  
 absonderlich wollen für König. Mayt. diese  
 Manufactur conservirt werden, welches nicht  
 geschehen könnte, wenn man bey dergleichen  
 Debit nach Anzeigen und bey dem Herrn  
 für Kauf das Geld nicht erhalten müßten,  
 welche, an für König. Mayt. gehalten also

ist in  
 Service.  
 König.  
 der Stadt  
 Bürgerpflicht  
 Hofung für  
 nicht aus  
 zündlich  
 Interesse.

jeder auf  
 Pleindans  
 ditzig

San



**An den Ratsmann Herrn Döhring vom 23.08.1855**

Für den Töpfergesellen Ludwig, welcher aus Wunschelburg (?) welcher hier bei dem Töpfermeister Henschel in Arbeit gestanden hat und also er aus der selben entlassen wurde, wurde wegen Krankheit in das hiesige Lazarett aufgenommen, mußte für 20 Thaler Kur- und Verpflegungskosten für diese Zeit vom 14. – 18. März des Jahres entstanden, welche Vorschußweise aus unserer Kämmereikasse gezahlt worden sind. Wir haben den Vorstand der Töpferinnung mit Bezug auf die Vorschrift des § 353 Tit. 8 Teil 2d allgemeinen Landesrechts und unter Mitteilung der Kosten Liquidation am 29. Mai d. J. aufgefordert, diesen Vorschuß aus der Gesellenlade und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse binnen 8 Tagen zu erstatten.

In einer unter den (X)amen des Q..... Vorstandes eingereichten Eingabe vom 05.07.1855 ist die Erstattung des Vorschusses verweigert worden. Es ist aber in diese Eingabe nicht dargetan, daß die Weigerungen auf einen ordnungsmäßig abgefaßten Beschlusse an welchem ein als Assessor des Töpfergewerkes teilgenommen beruhe.

In Betracht, daß durch die Ablehnung einer ..... unzweifelhaften Verpflichtung unnötige Prozeßkosten für die Gewerkskasse veranlaßt werden könnten, welche aber durch ihren gesetzlichen aus Statuten mäßigen Einfluß sich vielleicht vermeiden lassen, veranlassen wir sie hierdurch für die Fassung des ordnungsgemäßen Beschlusses Sorge zu tragen und uns solchen baldig mitzuteilen.

Der Magistrat.

#### 2.1.4 Angabe aus Bürger- und Adreßbüchern

Das Bürgerbuch (1742 – 1853) verzeichnet folgende **Töpfergewerksmeister** als Neubürger:

- 1743 Christian Meyer, ein Stadtkind
- 1744 Michel Friedrich Nöbeling aus Zolchow bei Prenzlau
- 1757 Geselle Christian Wilhelm Bastmann, welcher das sogenannte Poyische Haus plus licitanti erstanden
- 1759 Johann Georg Gebel aus Weißmünster
- 1764 Samuel Friedrich Schönebeck aus Joachimsthal
- 1777 Geselle Johann Friedrich Neue von hier, gestorben als Altmeister des Gewerks am 24.07.1833  
Johann Andreas Rutenberg aus Potsdam
- 1780 Carl Samuel Arnold aus Lüben in Schlesien
- 1781 Gottfried Kramer aus hies. Stadt
- 1794 Meister Schönebeck
- 1795 Johann Gottfried Lemke aus Altlandsberg, gestorben am 08.02.1841 als Gerwerksaltmeister –Gottfried Grabusch aus Neudamm/Nm
- 1815 Gottfried Reisner, 37 Jahre alt, aus Schürgast in Oberschlesien.  
Der 26 Jahre alte zu Neu-Eberswalde geboren darf schon als Neubürger und Meister etablierte gew. Johann Gottlieb Andrae
- 1826 Meister Johann August Friedrich Kramer gestorben am 03.05.1846
- 1829 Meister Johann Friedrich Lemke
- 1832 Meister Christian H. Lau, gestorben 17.01.1850
- 1836 Meister Friedrich Ludwig Seeliger
- 1847 Meister Johann Friedrich Rudolf Seifert
- 1848 Ofenfabrikant und Töpfermeister Albert Bölke
- 1849 August Bernhard Henschel
- 1852 Meister Manteufel (Familie noch heute ansässig)
- 1862 Meister Ludwig Schubert, Kleine Grünstraße 132b

1886 waren folgende **Töpfermeister** ansässig:

Friedrich Ludwig Seeliger	Töpfermeister
Gottfried David Reisner	Töpfermeister
Carl August Friedrich Manteufel	Töpfermeister
E. Manteufel	Töpfermeister
Carl August Rudolf Lau	Töpfermeister
Johann Friedrich Albert Bölke	Töpfermeister
L. Schubert	Töpfermeister
Ephraim Frank	Töpfermeister

Schon aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß doch eine ganze Anzahl von Töpfern in Freienwalde ansässig waren. Sicher ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der Rohstoff Ton hier reichlich vorhanden war, besonders am „Pöterberg“, dem heutigen Rosmarinberg, gab es ihn in großer Menge. Deshalb entstand hier auch allmählich eine Töpferkolonie, aus diesem Grund auch der Name „Pöterberg“.

**Hier wohnte auch der Töpfermeister Herr Albert Bölke.**

### Adreßbuch von Freienwalde von 1896

Name	Stand	Adresse
Bölke, Albert	Töpfermeister	Rosmarinbergstraße 11
Manteufel, Emil	Ofensetzer	Uchtenhagenstraße 21
Manteufel, F.	Töpfermeister	Königstraße 46
Manteufel, F.	Töpfermeister	Gesundbrunnenstraße 5
Schubert, Ludwig	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schubert, Ernst	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schulz, F.	Töpfermeister	Johannisstraße 5

### Adreßbuch von Freienwalde von 1905/06

Name	Stand	Adresse
Bölke, Albert	Töpfermeister	Rosmarinbergstraße 11
Hollmichel, Friedrich	Töpfer	Königstraße 10
Manteufel, Emil	Töpfermeister	Uchtenhagenstraße 21
Manteufel, Fritz	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Manteufel, Friedrich	Töpfermeister	Marktstraße 27
Riedel, Josef	Töpfermeister	Königstraße 18
Seeliger, Ida	Wwe v Hugo Friedrich Seeliger	Wriezener Straße 14
Schubert, Ludwig	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schubert, Ernst	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schulz, Friedrich	Töpfermeister	Johannisstraße 5
Wecker, Hermann	Töpfer	Bahnhofstraße 9

### Adreßbuch von Freienwalde von 1909/10

Name	Stand	Adresse
Bölke, Albert	Töpfermeister	Rosmarinbergstraße 11
Hollmichel, Friedrich	Töpfer	Königstraße 41
Manteufel, Friedrich	Töpfermeister	Fischerstraße 19
Manteufel, Fritz	Töpfer	Kanalweg 1
Manteufel, Emil	Ofensetzer	Uchtenhagenstraße 21
Riedel, Josef	Töpfer	Königstraße 31
Schubert, Ernst	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schulz, Friedrich	Ofenfabrikant	Johannisstraße 5
Schulz, Georg	Töpfermeister	Johannisstraße 5
Stering, Paul	Töpfer	Uchtenhagenstraße 27
Richter, Wilhelm	Töpfer	Fischerstraße 5
Wecker, Hermann	Töpfer	Kanalstraße 1

### Wohnungsbuch von Freienwalde 1929/30

Name	Stand	Adresse
Bugge, Hermann	Töpfermeister	Eberswalder Straße 72
Fleischmann	Ofenfabrikant	Johannisstraße 5
Kramer, E.	Töpfer	Königstraße 48
Kind, K.	Ofensetzer	Marktstraße 12
Manteufel, Fritz	Ofensetzer	Wriezener Straße 3
Manteufel, Richard	Ofensetzer	Wriezener Straße 28
Manteufel, A. Wwe. Von Emil Manteufel		Wriezener Straße 28
Raasch, R.	Töpfer	Uchtenhagenstraße 22
Riedel, Josef	Ofensetzer	Neue Bergstraße 23
Riedel, Otto	Töpfermeister	Neue Bergstraße 23
Rietz, G.	Töpfer	Eberswalder Straße 35
Siering, Paul.	Töpfer	Königstraße 25
Schubert, Ernst	Töpfermeister	Kanalstraße 1
Schubert, Wilhelm	Töpfermeister	Berliner Straße 10
Schulz, Georg	Töpfermeister	Johannisstraße 5

### Adreßbuch von Freienwalde von 1929/30 für Falkenberg

Name	Stand	Adresse
Boldt, Franz	Töpfermeister	Broichsdorf, Dorfstraße 18
Senff, Fritz	Töpfermeister	Broichsdorf, Rothe Mühle Abbau 9

### 2.1.5 Herr Albert Bölke - Töpfermeister

Herr Töpfermeister Bölke taucht in den 80iger Jahren des 19. Jahrhunderts immer wieder auf.

Er wurde im Jahre 1848 geboren. Mit seiner Frau Wilhelmine Pauline Henriette Kluge hatte er einen Sohn mit Namen Albert Walther Willy, der am 23.12.1889 geboren wurde. Seine Frau verstarb am 11.11.1908 und er selbst mit 65 Jahren am 10.09.1913.

Leider wissen wir nicht, was Herr Bölke in seiner Werkstatt hergestellt hat. Aus dem nachfolgenden Kaufvertrag zwischen ihm und der Stadt Freienwalde wissen wir, daß er seine Werkstatt in der Uchtenhagen Straße/Ecke Rosmarinberg gehabt hat.

Da er als Ofenfabrikant ausgewiesen ist, nehmen wir an, daß er Ofenkacheln herstellte.

#### Persönliche Daten zur Familie Bölke

Name	Stand	Geboren	verheiratet	Gestorben
<b>Johann Friedrich Albert Bölke</b>	Töpfermeister	Ca. 1848		10.09.1913
Amalie Grau	Ehefrau			
Friedrich August	Sohn	27.12.1852		
Berta Marie Clementine	Tochter	18.01.1855		
Carl Otto	Sohn	16.04.1858		
Wilhelmine Pauline Henriette Kluge	2. Ehefrau			11.11.1908
Gustav Albert	Sohn			
Anna Henriette Amalie	Tochter	09.05.1878		
<b>Albert Walther Willy</b>	Sohn	23.12.1889		

## Abschrift

### Vertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Freienwalde/Oder vertreten durch den Magistrat einerseits, und dem Töpfermeister Albert Bölke hierselbst andererseits, ist heute folgender Kaufvertrag geschlossen.

#### § 1

Der Töpfermeister Albert Bölke verkauft der Stadtgemeinde Freienwalde sein in der Uchtenhagenstraße 5 hierselbst gelegenes, im Grundbuch von Freienwalde/Oder Bel VI Bl. 222 unter I eingetragenes Hausgrundstück von 1a 30 m<sup>2</sup> Flächeninhalt, welches im Kataster auf Kartenblatt I mit Nummer 818/252 bezeichnet ist. Die Stadtgemeinde übernimmt das selbe zu den selben Kosten und Pflichten, zu welchen es der Verkäufer bisher besessen hat, und willigt letzterer darein, das die Käuferin als Eigentümerin des Grundstückes eingetragen werde.

Verkäufer verpflichtet sich, die Auflassung bis spätestens zum 01. April vor dem zuständigen Gericht zu erklären.

#### § 2

Die Übergabe des Grundstückes erfolgt am 01. April des Jahres. Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten übernimmt die Käuferin von dem genannten Tage ab, ebenso gehen von dem selben Tage ab die Nutzungen des Grundstückes auf die Käuferin über. Der Verkäufer verpflichtet sich, bis dahin die Löschung sämtlicher auf dem Grundstück eingetragenen Privatlasten und Hypotheken zu bewirken.

#### § 3

Das Kaufgeld ist auf 8400 Mark geschrieben, "Achttausendvierhundert" festgesetzt und wird am 01. April des Jahres dem Verkäufer an der hiesigen Kämmererkasse bar ausgezahlt werden und entsagt Käuferin dem Einwand der Versetzung über die Hälfte, indem sie selbst dann an diesen Vertrag gebunden sein will, wenn der Wert des Grundstückes weniger als die Hälfte des Kaufpreises betragen sollte.

#### § 4

Die Kosten des Vertrages und der Auflassung übernimmt die Käuferin.

Freienwalde, den ..... 1889

Der Verkäufer  
Gez. Albert Bölke

Der Magistrat  
gez. Krause/Köhler

Geprüft

Mannsch. Auf dem Lande  
Seite 54 mit demselben Inhalt

Lausitz

Zwischen der Pörlgemünde Freiwalden<sup>2</sup> vertreten  
durch den Hauptmann, einerseits, und dem Köpfermeister  
Albert Wölke für sich, andererseits, ist heute folgender  
Kaufvertrag geschlossen:

S. 1

Der Köpfermeister Albert Wölke verkauft der Pörlge-  
münde Freiwalden 70 Fuhren in der Hefenfangen-  
grube 115 für sich selbst gehalten, im Grundbuch von Freiwalden  
Walden 90 27. 28. 29. unter 1 eingetragenen Grundstück  
für nur 1 a. 30 qm Kaufsumme, welches mit Posten  
mit Kostenblatt 2 mit Nr. 518/25 2 beziffert ist.  
Die Pörlgemünde übernimmt dasselbe zu denselben Kauf-  
summe und Pflichten, zu welchem es der Verkäufer bis-  
her besaßen hat, und versichert darüber, dass die  
Kaufsumme als eigentlicher Preis des Grundstücks eingetragener  
wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Auflassung bis spätestens  
zum 1. April 67. vor dem zuständigen Gericht zu vollziehen.

S. 2.

Die Übergabe des Grundstücks erfolgt am 1. April 67. Die  
aus dem Grundstück erfinden öffentlichen Abgaben und  
Lafen übernimmt die Pörlgemünde vor dem genannten Tage  
ab, ebenso gehen vor demselben Tage alle Verbindlichkeiten  
des Grundstücks auf die Pörlgemünde über. Der Verkäufer  
verpflichtet sich, bis dahin die Erfüllung seiner aus  
dem Grundstück eingetragenen Forderungen und Lagen  
vollkommen zu beweisen.

S. 3

S. 3

Das Königsgehalt ist mit 8400 R. geschrieben, außerdem  
vierechzigtausend Markel beschyloft sind und wird am 1. April  
d. J. dem Reichsrichter an der kaiserlichen Kammer  
abgegeben und abgezahlt werden, und zugleich  
Königsgehalt dem fünften der Verlegung über die  
Fälle, nicht nur selbst dann an seiner Verlegung  
gebunden sein will, wenn der Herzog des Königs  
weniger als die Fälle des Königsgehaltes  
behalten sollen.

S. 4

Die Kosten der Verlegung und der Auflassung über  
nimmt die Kammer.

Freiwalden, den

1589

Dr. Laskow  
v. Albrecht Fölke

Dr. Magister  
v. Krause, Köhler

## Beglaubigte Abschrift

### Vertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Freienwalde/Oder, vertreten durch den Magistrat und der Kirche ebenda vertreten durch den Gemeinderat.

Zwischen den vorgenannten Parteien wird vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses zu Potsdam, nachstehender Vertrag geschlossen.

#### § 1

Die Stadtgemeinde Freienwalde/Oder tritt von dem ihr gehörigen, an der Ecke der Uchtenhagen Straße und Rosmarinbergstraße gelegenen im Grundbuch von Freienwalde /Oder Land XXII Blatt 837 eingetragenen Grundstück (früher Eigentum des Töpfermeister Bölke) denjenigen Teil, welchen zwischen dem Oberpfarrgrundstück und der Rosmarinbergstraße festgesetzten Straßenfluchtlinie liegt und im Kataster Kartenblatt 2 Nr. 900/252 eingetragen steht, in einer Flächengröße von 62 m<sup>2</sup> ohne Entschädigung Lastenfrei an die Kirchengemeinde ab.

#### § 2

Die Kirchengemeinde zu Freienwalde/Oder tritt an die Stadtgemeinde ohne Entschädigung ab:

- a). den in dem beiliegenden Situationsplan des Steuerinkwestors Arlt vom Juli 1888 mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnete 430 m<sup>2</sup> großen Teil des Oberpfarrgartens im Grundbuch von Freienwalde/Oder Land XXII Blatt 835 eingetragenen im Kataster im Kartenblatt 2 mit Nummer 897/252/8 bezeichnet.
- b). diejenigen Teile des Oberpfarrgrundstücks, welche durch die für die Rosmarinbergstraße und die Uchtenhagenstraße festgesetzten aus dem Plan ersichtlichen Fluchtlinien vom Oberpfarrgrundstück abgeschnitten werden, im Kataster in das Kartenblatt 2 Nr. 899/252 bezeichnet, in Größen von 79 m<sup>2</sup>

#### § 3

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die durch die Abtrennung in § 2 unter A) bezeichnete Parzelle erforderlich werdende Trennwand b, c, d AL 2 m hohe Mauer auf eigene Kosten herzustellen. Die spätere Unterhaltung derselben fällt den zur Unterhaltung des Pfarrgrundstückes Verpflichteten zu.

#### § 4

Die Übergabe der verschiedenen gegenseitig abzutretenden Stücke findet am 01. April 1888 statt. Die Kosten der Aufassung und dieses Vertrages übernimmt die Stadtgemeinde.

Freienwalde/Oder, 10. März 1889

Der Magistrat  
Bürgermeister  
Reinhard Schmidt

Der Gemeindegemeinderat  
gez. Wilke, Superintendent und Oberpfarrer  
Vorsitzender; gezeichnet Leusch

Legenbüchle Abschrift

Original von Kammal

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Freienwalde 99, vertreten  
durch den Bürgermeister und der Bürgergemeinde eben-  
da, vertreten durch den Gemeindevorstand.

Zwischen den vorbenannten Parteien ist nachfolgend  
der Gemeindegemeinschaft des bezw. Anschließes zu Potsdam,  
nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Die Stadtgemeinde Freienwalde 99 tritt nun von ihr  
gekauft, an der Stelle der Hufennummer und Roden-  
rindbergstraße gelegen im Grundbuch der Freien-  
walde 99 Band III Blatt 832 eingetragenen Grundstück  
1. Hufen Nummer des Topographischen (Völke) hiesigen  
Blatt, welches zwischen dem Obengrundstück und  
dem in der Rodenrindbergstraße befindlichen Her-  
rensitzung liegt und im Kataster Ausweisblatt 2  
Nr. 900/252 eingetragen ist, in seiner Flächengröße  
von 62 qm zur Festsetzung beiderseits an die Bürger-  
gemeinde ab.

§ 2

Die Bürgergemeinde zu Freienwalde 99 tritt nun  
an

Die Stadtgemeinde über Aufstellung ab:

a. Sie in dem beiliegenden Situationsplan des  
Kais. Ingenieur's vom Juli 1858 mit dem Maß-  
stab a. l. o. d. bezeichneten 430 qm. großen Teil  
des Obengarten's, wie gründlich von Erben  
weldes. Land 131 Blatt 535 eingetragen, im  
Kataster im Arentenblatt 2 mit  $45 \frac{592}{252}$  bezeichnet.  
b. die übrigen Teile des Obengartens, welche  
durch die für die Kolonienbergstraße mit der  
Abflussgeradenstraße festgesetzten und dem Plan  
nachfolgenden Abflusslinie von Obengartensfließ  
abgeschnitten worden, im Kataster im Arentenblatt  
2  $45 \frac{599}{252}$  mit  $894 \frac{1}{252}$  bezeichnet, im Maße von 929 m.

S. 3

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Länge der Abfluss-  
linie der im S. 2 unter a bezeichneten Abfluss-  
unterhalb des unteren Urmündungsraums b. s. ab 2 m.  
sich hin zu ziehen und festzusetzen. Die spätere  
Veränderung derselben fällt dem für die Aufstellung  
des Obengartensfließes Verpflichteten zu.

S. 4

Die Übergabe der Aufstellungen geschehen ab  
zuerstehenden Ortes findet am 1. April 1859 statt.  
Die Kosten der Aufstellung sind durch den  
König

bezahlt

Antworte übermunt die Stadtgemeinde.

Traienwalde No. 20, den 20. März 1889

der Magistrat.

Stammende Bürgermeist.

id. G. / geg. Krause, Bürgermeister (id. G.) geg. Wille Bürgermeister  
Herrn. Schmidt und Oberbürger

als Vorsitzender.

geg. Kirschbaum. geg. Landesh.

als Stellvert. als Stellvert.

Die Verhandlung des in dem vorstehenden Bescheide  
bezeichneten sächlichen Geschäftes wird hiermit  
genehmigt.

Gleichzeitig wird der Stadtgemeinde die Genehmigung  
zur Ausführung erteilt.

Tollendam, den 31. Juli 1889

L. G.

Blument der Bezirks-Amtshaus

der Vorstands

in Vertretung.

geg. Godicke

Für die Richtigkeit der Abschrift

Traienwalde No. 20, den 24. September 1889



Ergänzung:

[Handwritten signature]

Stadtsekretär

11. 5. 872

Unverf.

Herr Ober-Diener

II

Gemeinde Bezirk Freienwalde 70.

(Anweisung V § 42 ab 1866)

### Handzeichnung

von einem Straßenzug in der Grundsteuer-Mutterrolle auf Artikel No. 366 im Grundbuchs-Buchblatt  
Blatt eingetragenen Liegenschaften der Pfarre  
zu Freienwalde 70.

Entworfen aus der Grundsteuer-Bemerkungskarte auf Ansuchen des Magistrats  
hierseits zum Zweck

Freienwalde 70., den 28. den April 1888.

Königliches Kataster-Amt.

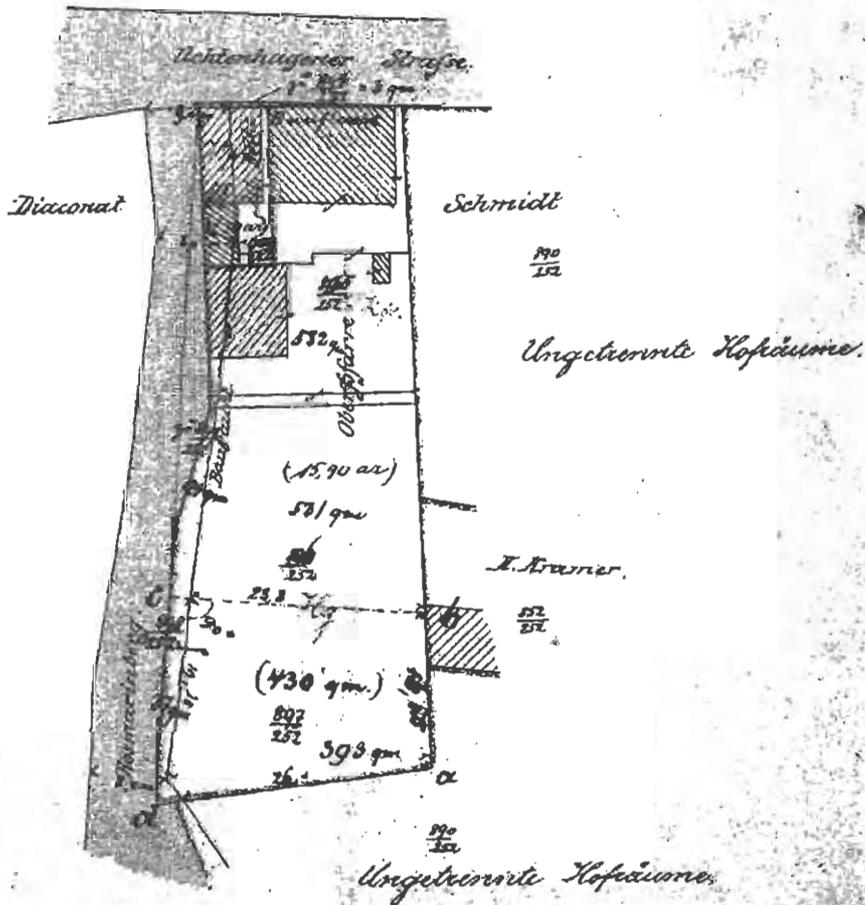


*AMS*

*Freienwalde 70.*

Gemarkung Freienwalde 70.

Kartenblatt 2.



Flächeninhalt

ca. 15 ar 70 qm

Ungefähre Skala 1: 125

Verfertigung 1. März 1888

F. M. No. 17

H. Nahlisch's Buchhandlung, Striegan.

Kopie  
Broschüre  
Lithographie

Die Vereinbarung des in dem vorstehenden Vertrages bezeichneten städtischen Grundstück wird hierdurch genehmigt.

Gleichzeitig wird der Stadtgemeinde die Genehmigung zur Auflassung erteilt.

Potsdam, 31.07.1889

LS

Kammer des Bezirksausschusses  
Der Vorsitzende i. V.  
Gez. Gedicke

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Freienwalde/Oder, 29.09.1889  
Beglaubigt.....

## 2.1.6 Vorsitzende der Innungsprüfungskommission für die Jahre 1858/1868

1858/1859	Töpfermeister Manteufel
1859/1860	Töpfermeister Lau
1860/1861	Töpfermeister Manteufel
1861/1862	Töpfermeister Reisner
1862/1863	Töpfermeister Manteufel
1863/1864	Töpfermeister Reisner
1864/1865	Töpfermeister Seeliger
1865/1866	Töpfermeister Reisner
1866/1867	Töpfermeister Seeliger
1867/1868	Töpfermeister Schubert

**Quelle:** "Bad Freienwalde - Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen"  
von Rudolf Schmidt

### **2.1.7 Entstehung und Entwicklung der Ofenfabrik Schubert in Freienwalde**

Der Sohn des Eberswalder Ofenfabrikanten Wilhelm Witte gab seinen zuletzt geborenen Sohn, Friedrich Wilhelm Ernst, zur Adoption an den Freienwalder Töpfermeister, Johann Ludwig Schubert, frei, da seine Ehefrau und Mutter nach der Geburt von Ernst an Kindbettfieber verstorben war. Die Wahl des Adoptivvaters für den kleinen Ernst fiel deshalb auf Johann Ludwig Schubert, da dieser zu Wilhelm Witte sehr gute geschäftliche Beziehungen hatte. Bei gelegentlichen Besuchen schenkte ihm sein leiblicher Vater jedesmal ein Goldstück. Wahrscheinlich um sein schlechtes Gewissen zu beruhigen. Jahre später, nämlich während der Militärzeit, erfuhr Ernst Schubert seine wirkliche Herkunft. Erst bei seiner Heirat wurde auf der Geburtsurkunde bestätigt, daß er von Ludwig Schubert adoptiert war und deshalb den Namen Schubert trug. (Siehe Wortlaut der Bestätigung aus dem Kirchenbuch unter Stammbaum 2.1.7)

Ernst Schubert, so sein Adoptivname, erlernte ebenfalls den Beruf des Töpfers und führte in Freienwalde in der Kanalstraße die Ofenfabrik seines Adoptivvaters weiter. Johann Ludwig Schubert betrieb, bevor er in der Kanalstraße die Ofenfabrik besaß, eine Töpferei in der Grünstraße 132b. Hier fertigte er Gebrauchsgeschirr. Leider sind aus dieser Zeit keine Belegstücke erhalten. (laut Aussage von Frau Gisela Maaß)

Ernst Schubert selbst hatte mit seiner Frau Luise Leetz 4 Söhne und eine Tochter, die jedoch schon als Kleinkind verstarb. Die Söhne Wilhelm und Paul erbten die Ofenfabrik in Freienwalde, Karl ging zurück nach Eberswalde und übernahm zusammen mit seinem Cousin, Ernst Tapp die Ofenfabrik seines Großvaters Wilhelm Witte in der heutigen Friedrich-Engels-Straße 14.

In der Ofenfabrik in der Kanalstraße stellte Ernst Schubert nebern handgeformten Kacheln ab 1928 auch Schamottekacheln her. Beide wurden bis zur Schließung der Fabrik 1940 produziert. Anschließend betrieb er nur noch die Ofensetzerei. Nach seinem Tod übernahm Willi Schubert das Ofensetzergeschäft. Paul Schubert machte 1950 die Meisterprüfung als Ofensetzer und beide Brüder betrieben in der Kanalstraße dieses Handwerk. Nach Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Brüdern zog Paul Schubert in die Goethestraße und betrieb hier ebenfalls ein Ofensetzergeschäft.

Willi blieb im Wohnhaus wohnen und zog später in eine Alterswohnung, wo er auch starb. In den 80iger Jahren wurde die Fabrik abgerissen.

1960 trat Herr Paul Schubert der PGH mit seinem Geschäft bei und war hier als Materialeinkäufer beschäftigt. Später befand sich das Büro in der Neuen Bergstraße.  
1973/74 wurde dann das Grundstück am Kanal bebaut. (Bahnhofstraße)

Klaus Schubert, der Sohn von Paul Schubert wurde nach dem Ausscheiden von Herrn Otto Bohm Vorsitzender der PGH bis zur Wende. Mit Eintritt ins Rentenalter gab er das Geschäft an seinen Nachfolger René Teschner im Jahre 1999 ab. Der Betrieb wird seit dem unter dem Namen "Schubert & Co" weitergeführt.

Ernst Schubert und sein Sohn Paul waren beide als Stadtverordnete für Bad Freienwalde tätig.

## **Technologie der Ofenkacheln der Töpferei des Ernst Schubert in Bad Freienwalde**

**Produkte:** Ofenkacheln, Sockel- und Simskacheln, Brotmollen und Blumentöpfe

**Produktion von Tonkacheln :** Ende des 19. Jahrhunderts - 1940

**Rohstoffe:**           **Tone:**           Freienwalder Ton aus dem Stadtforst  
                          **Glasuren:**       Bleiglasuren, die dazugehörigen Rohstoffe wurden aus Meissen bezogen

**Produktion von Schamottekacheln:** 1928 - 1940

**Rohstoffe:**           **Tone:**           Meissen  
                          **Glasuren:**       Meissen

**Schamottekörnung:**                   teils eigener Bruch, teils aus Meissen

**Tongewinnung:** Der Ton wurde in der Tongrube mittels Spaten und Hacke abgestochen und zum Schlämmen zur Tonschlämme hinter das Umspannwerk transportiert. Wenn sich der Ton gesetzt hatte und das Wasser verdunstet war, zog man in den Ton Rillen, damit er besser trocknen und als Ballen abgestochen werden konnte. Die Ballen wurden auf einen Pferdewagen verladen, zum Tonkeller in die Fabrik transportiert, wo er 2 - 3 Monate lagerte.

**Fertigungstechnologie:** Die Tonbatzen gelangten zur Handformerei, wo sie zu Blättern geschnitten wurden. Mit Hilfe einer Maschine, die die Tonbatzen zu einem Strang zog, schnitt der Arbeiter den Rumpf ab, den er dann zusammen mit dem "Würfel", einer gerollten Tonschlange, auf die Kachel aufformte. Anschließend versäuberte er mit Hilfe eines Schwammes Kachel und setzte sie zum Trocknen auf den sogenannten "Thesen" ab. Im lederharten Zustand arbeitete sie der Töpfer nach. Die spätere Schamottekachelproduktion erfolgt ausschließlich auf der Presse.

**Brenntechnologie:** Die getrockneten Kacheln gelangten zum Einzelkammerofen, wo sie bei 600 Grad C geschrüht wurden. Nach dem Schrühbrand mußten sie entstaubt und glasiert werden, ehe sie bei 1000 Grad C glattgebrannt werden konnten. Ehe die Kacheln zum Versand kamen mußten sie nach Farbe und Qualität sortiert und ofenweise zusammengestellt werden. Für einen Ofen verwendete man 1. - 3. Wahl. Die dazugehörige Sockel- und Simsware erfolgte im Gießverfahren.

Bei der Schamottekachelproduktion wurde das Einbrandverfahren angewandt.

Die Brenntechnologie in der Schubertschen Fabrik war folgendermaßen organisiert: Von Ostern bis Weihnachten brannte der Brennmeister die Kacheln ab. Von Weihnachten bis Ostern beschäftigten sich die Arbeiter mit der Rohmasseherstellung und der Fertigung der Kacheln, sowie Blumentöpfen und Brotmollen, die als Lückenfüller beim Brennen gesetzt wurden.

### **Besonderheiten:**

Als Besonderheit bei der Fertigung von Kacheln in der Töpferei Schubert galt der Einsatz von Ochsenblut. Hier wurden 2 verschiedene Verfahren angewendet.

1. Auf die geschrühte Kachel strich man das Blut, wodurch eine bessere Haftung für die nachfolgende Glasur gewährleistet war.
2. Die geschrühte Kachel wurde mit dem Blut bestrichen und als Billigkachel verkauft.

**Ofensetzerei ab:**                   Ende des 19. Jahrhunderts

**Bezug der Ofenkacheln:**       nach Einstellung der Kachelproduktion Bezug aus Meissen und Velten

**Schließung der Firma:**       Einstellung der Kachelproduktion 1940

## **Auszüge aus Veröffentlichungen der ehemaligen DDR-Presse zum 30ig jährigen Bestehen der PGH "Johann Friedrich Böttger"**

Nach 1945: Entwicklung der PGH "Johann Friedrich Böttcher", aus der Firma Schubert  
Vorsitzender : Otto Bohm Zusammen mit Wriezener Ofensetzern.

### **Genosse Otto Bohm wurde Vorsitzender**

Nachdem die Handwerker von Wriezen und Freienwalde über das Statut ihrer Produktionsgenossenschaft gesprochen hatten, wählten sie ihren Vorstand, zu dem als Vorsitzender Genosse Otto Bohm aus Bad Freienwalde gehörte, sowie die Genossen Georg Steckermeier und Hans Kohlöffel aus Wriezen.

Für die Revisionskommission wurden Hans Kohlöffel, Bruno Schröter und Karl Büttner gewählt.

### **Glückwünsche zur Gründung**

Der Vorsitzende des Rates des Kreises, Genosse Jung, übermittelte anschließend der Produktionsgenossenschaft die Glückwünsche und Grüße des Kreistages und des Kreisrates. Genosse Erich Lübeck, erster Sekretär der SED-Kreisleitung, sprach den Handwerkern die Glückwünsche und den Dank der Partei der Arbeiterklasse aus. "Ihr seid durch die Gründung der Handwerkerproduktionsgenossenschaft zu Pionieren des Kreises Bad Freienwalde geworden. Ihr habt die Beschlüsse der dritten Parteikonferenz der SED richtig verstanden und habt eine große Perspektive. Jetzt wird das zur Wirklichkeit, wofür der Genosse Steckermeier seit 1906 kämpfte", rief Genosse Lübeck den Handwerkern zu.

Weitere Grüße überbrachte der Kollege Buchholz von der Handwerkskammer, der Kollege Fechner vom Rat des Bezirkes Frankfurt/Oder, der Kollege Stange vom Bezirksvorstand der NDPD und die Kollegin Maria Müller vom Bezirkstag.

Anschließend unterschrieben alle Handwerker das Gründungsprotokoll und legten damit den Grundstein für eine weitere Entwicklung des Ofenbauerhandwerks im Kreise Bad Freienwalde.

### **"Sozialistisch arbeiten heißt mehr produzieren!"**

Bad Freienwalde: "Wir sind der Regierung unserer Republik zu großem Dank verpflichtet, da unsere Produktionsgenossenschaft durch den Erlaß der Steuern in 2 Jahren etwa 12000 DM einspart. Dies bedeutet für uns eine große Hilfe, denn unsere Absicht, einen Lastkraftwagen zu kaufen, wird dadurch sehr erleichtert, wir können sagen: "Unsere Regierung schenkt uns mit ihren großzügigen Maßnahmen einen LKW". Mit diesen Worten begann der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Ofenbauer "Johann Friedrich Böttcher" Bad Freienwalde, Ofenbaumeister Genosse Bohm, seine Unterhaltung mit uns. Genosse Otto Bohm ist 35 Jahre alt. Er, der seit dem 14. Lebensjahr als Ofenbauer tätig war, erwarb 1948 seinen Meisterbrief und war vom November desselben Jahres als selbständiger Handwerksmeister tätig. Ständig hatte er einen Gesellen und eine Lehrling beschäftigt.

Meister Bohm ist Mitglied der Meisterprüfungskommission für den Bezirk Frankfurt/Oder und seit wenigen Tagen auch Bezirksvorstandsmitglied der Handwerkskammer. Im Winterhalbjahr vermittelt er als Berufsschullehrer den Ofenbaulehrlingen seine Kenntnisse und Erfahrungen.

### **10 Mitglieder in der Produktionsgenossenschaft**

Als Anfang dieses Jahres die Bestrebungen laut wurden, daß sich die Ofenbauhandwerker zu einer Produktionsgenossenschaft zusammenschließen wollten, war auch Genosse Bohm dabei. Nachdem die vorzubereitenden Arbeiten abgeschlossen waren, begann am 19. Juli dieses Jahres die gemeinschaftliche Produktion. Die Handwerksmeister und neun Gehilfen legten den Grundstein für die PGH. Inzwischen wurden auch die Gehilfen Klaus Kluge, Heinz Wiezcorek, Gerhard Wege und Horst Pr..... Mitglieder und am 01. September begannen zwei Lehrlinge ihre Ausbildungszeit.

### **Vierteljahresauflage mit 25 %**

"Der Plan für dieses Jahr sah vor, noch für 100000DM zu produzieren", erklärte uns Otto Bohm. Und weiter: "Die Arbeitsmoral all unserer Mitglieder ist sehr gut und da alle Arbeiten im Leistungsprinzip geleistet werden, gelang es uns, im ersten viertel Jahr seit dem Bestehen der Genossenschaft die Auflage mit 25 % zu erfüllen. Dieser Erfolg war möglich, obwohl es besonders im ersten Monat einige Schwierigkeiten gab, die durch die Umstellung von Einzelbereichen zu genossenschaftlichen Arbeiten und durch die Anschaffung von Werkzeugen und Geräten entstanden". Sichtlich stolz ist Genosse Bohm auf die ersten Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit, denen noch weitere größere folgen werden.

.....

In einigen Orten unseres Kreises haben die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft schon Beweise ihrer Qualitätsarbeit geschaffen. In der Werner-Seelenbinder-Str. und in der Brunnenstraße in Bad Freienwalde wurden Aufträge über 20 Öfen und 5 Kochherde ausgeführt. Für die LPG "IV Parteitag der SED" Freudenberg entstanden 7 Öfen. Auch sind die 4 Wohnungseinheiten des MTS Stützpunktes Bliesdorf mit Öfen und Herden ausgestattet worden. In der Berufsschule in Wriezen wurden 4 Großraumöfen gebaut.

Diese sind allerdings nur wenige Beispiele. Die Urteile über die Arbeitsleistungen lauten z. B. vom Bürgermeister der Stadt Wriezen Herrn Lösler und vom Genossen Grässler vom Rat der Stadt Bad Freienwalde: "Wir sind zufrieden".

### **Mitglieder qualifizieren sich**

Die Produktionsgenossenschaft gibt neben der Arbeit allen Mitgliedern die Möglichkeit sich weiter zu qualifizieren. Zu diesem Zweck wurde mit der Schaffung einer Bibliothek begonnen, die noch nicht groß ist, die aber dennoch schon einige Fachbücher zur Verfügung stellt.

Die Ofenbauergehilfen Karl Büttner und Hubert Krause haben sich entschlossen, die Meisterprüfung abzulegen. Die praktische Prüfung leisteten beide im Ärztehaus in Heckelberg. Karl Büttner stellte dort eine Kachelofenwarmluftheizung für vier Zimmer und Diele her und Hubert Krause eine Kachelwarmluftheizung vom Keller zu feuern, für vier Zimmer, Flur, Diele und Bad, einschließlich heizbarem Kamin. Beide vollbrachten damit Leistungen, die sich sehen lassen konnten.

### **Gemeinsam geht alles besser**

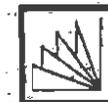
"Ja so ist das Leben", sagt Genosse Otto Bohm abschließend; "Es bewahrheitet sich immer wieder, daß mehrere Gedanken eine höhere Qualitätsarbeit ermöglichen. Wir sind mit dem Anfang unserer gemeinsamen Arbeit zufrieden. Allgemein haben unsere Meister festgestellt, daß die PGH schon viel früher hätte gebildet werden müssen. Damit wir unsere Arbeit aber noch verbessern und noch mehr Werte zum Wohle unseres Staates schaffen können, haben die Mitglieder unserer Partei, die in der Produktionsgenossenschaft arbeiten, beschlossen, eine Parteigruppe zu bilden. Wir wollen erreichen, daß alle Mitglieder der PGH auch auf politischem Gebiet noch mehr interessiert werden".

Wir erfuhren, daß sich der Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Ofenbauer "Johann Friedrich Böttger" mit dem Gedanken trägt, an einer Leistungsschau und Verkaufsmesse im November in Eberswalde teilzunehmen. "In dieser Ausstellung werden wir den anderen Handwerkern und der gesamten Bevölkerung zeigen, wozu Handwerker in der Lage sind, die in einer Produktionsgenossenschaft arbeiten und vom Staate eine große Unterstützung erhalten", meinte Genosse Otto Bohm.

Vor 30 Jahren, am 26. Mai 1956, wurde in Wriezen die erste Produktionsgenossenschaft des Handwerks im Kreis Bad Freienwalde gegründet. Vier selbständige Handwerksmeister mit ihren Facharbeitern aus beiden Städten des Kreises waren zu der Erkenntnis gekommen, daß gemeinsame Arbeit für jeden Vorteile bringt. Neun Mitglieder und drei Lehrlinge zählte die erste Produktionsgenossenschaft des Ofenbauerhandwerks im Bezirk Frankfurt (Oder), die sich den Namen „Johann Friedrich Böttger“ gab.

In seinen Glückwunschworten sagte der damalige 1. Sekretär der Kreisleitung der SED, Genosse Lübeck u. a.: „Ihr seid durch die Gründung der PGH zu Pionieren des Handwerks im Kreis Bad Freienwalde geworden, ihr versteht die Beschlüsse der 3. Parteikonferenz der SED richtig und habt eine große Perspektive.“

Jeder Anfang ist schwer. Unsere gemeinsame Arbeit begann am 18. Juni 1956. Von Beginn an hatten wir die Hilfe und Unterstützung der Partei, der Arbeiterklasse und staatlicher Organe. Zur Lösung unserer wirtschaftli-



## Chronik-Blätter

# Seit drei Jahrzehnten PGH der Ofenbauer

chen Aufgaben erhielten wir einen Kredit in Höhe von 16 000 Mark.

Zum Ende des Jahres 1956 waren wir 19 Mitglieder; zwei Lehrlinge hatten am 1. September mit der Lehre als Ofenbauer begonnen. Es begann eine zielgerichtete Qualifizierung in der PGH. Mein Anliegen als Vorsitzender der PGH war es, den Lehrlingen der Kreise Freienwalde, Eberswalde und Angermünde Fachkenntnisse zu vermitteln und die Facharbeiter bei ihrer Qualifizierung zum Ofenbauermeister zu unterstützen. Das Mitregieren lernten die Mitbegründer unserer PGH, die Meister Kohlöffel und Schröder, die das Vertrauen der Wähler als Abgeordnete des Kreistages erhalten hatten.

Neue Handwerksbetriebe mit ihren Belegschaften vergrößerten und stärkten unsere Genossenschaft. Genannt seien hier der Ofenbaumeister P. Schubert mit seinen Facharbeitern und Lehrlingen, und die Ofenfabrik Tapp. Mit 24 Ofenbauern wurden wir sehr leistungsstark und konnten so auch Arbeiten in den Kreisen Eberswalde und Angermünde ausführen. Als neues Gewerk wurde das des Fliesenlegers aufgebaut.

Durch Schulungen und praktische Qualifizierung wurde die Produktion von Elektro-Nachtspeicheröfen, Modell H/P, aufgenommen. Das erste Betriebsmodell wurde durch die Patentinhaber 1962 in der Buchhandlung „Der Bücherfreund“ in Bad Freienwalde abgenommen.

Diese E-Öfen arbeiten noch heute störungsfrei.

Eifriges Lernen förderte wesentlich die gute Entwicklung unserer PGH. Neun Meister und 26 Lehrlinge sind ausgebildet worden. Durch gute Ergebnisse in der Bauproduktion wuchsen die Fonds. Aus einem Kredit von 16 000 Mark wurde im Laufe der 30 Jahre ein PGH-Vermögen von über einer Million Mark. Der Betriebsitz wurde von Wriezen nach Bad Freienwalde verlegt und dort selbst in zusätzlicher Arbeit an den Wochenenden aufgebaut.

Handwerksarbeit im sozialistischen Staat, die für mich Lebensinhalt ist, hat sich als ein guter, erfolgreicher Weg erwiesen. Unter Leitung des jetzigen Vorsitzenden, des Meisters Klaus Schubert, wird der eingeschlagene Weg erfolgreich fortgeführt. Wir werden unseren Anteil zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED leisten.

Wenn ich 1986 als Altersrentner aus dem Produktionsprozeß ausscheide, bin ich persönlich stolz auf das Kollektiv der PGH-Mitglieder, das ich die Ehre hatte, 27 Jahre zu leiten.

Otto Bohm

## Stammbaum der Familie Schubert

Persönliche Daten der Familie Schubert entnommen aus dem Kirchenbuchregister des Pfarramtes Bad Freienwalde durch Herrn Bondick:

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
<b>Karl August Wilhelm Witte</b>	<b>Töpfermeister</b>	<b>1828 (Zossen)</b>	<b>2. Ehefrau 19.03.1868</b>	<b>10.02.1902</b>
<b>Wilhelmine Alexandrine Mathilde Hamann</b>	<b>1. Ehefrau</b>	<b>1830</b>		<b>15.03.1867</b>
Karl Wilhelm Max	Sohn	24.07.1857		
Maria Therese Mathilde	Tochter	25.03.1859		
Therese Maria Mathilde Luise	Tochter	02.05.1862		
Mathilde Maria Luise	Tochter	30.05.1863		
Anna Minna Mathilde	Tochter	09.06.1865		
<b>Friedrich Wilhelm Ernst</b>	<b>Sohn</b>	<b>07.03.1867</b>		
<b>Marie Sophie Bergemann</b>	<b>2. Ehefrau</b>	<b>1840</b>	<b>19.03.1868</b>	
<b>Paul August Wilhelm</b>	<b>Sohn</b>	<b>13.04.1869</b>		

\* Bemerkung aus dem Kirchenbuch Geburten 1869/1881:

"Unter dem 17. April 1868 ist nachstehender Knabe Witte von dem Töpfermeister Schubert in Freienwalde / Oder adoptiert und führt jetzt den Namen: Friedrich Wilhelm Ernst Schubert. Laut landrätthlicher Verfügung von 15. Juli 1886 im gegenwärtigen Geburtsregister eingetragen am 21. Juli 1886 der Prediger Neumann"

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
<b>* Johann Ludwig Schubert (Adoptivvater)</b>	<b>Töpfermeister</b>	<b>1830</b>		<b>31.03.1906</b>

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
<b>Friedrich Wilhelm Ernst Schubert, geb. Witte</b>	<b>Töpfermeister</b>	<b>07.03.1867</b>		<b>22.04.1940</b>
Luise Leetz	Ehefrau	08.06.1875		
Ernst Wilhelm August Ludwig	Sohn	02.10.1895		02.10.1990
<b>Karl Otto Helmut</b>	<b>Sohn</b>	<b>29.12.1896</b>		<b>06.01.1971</b>
<b>Fritz Paul Helmut</b>	<b>Sohn</b>	<b>12.10.1898</b>		<b>1945</b>
Klara Marie Lotte	Tochter	16.06.1901		als Säugling
<b>Herbert Paul</b>	<b>Sohn</b>	<b>11.03.1906</b>		<b>22.07.1981</b>

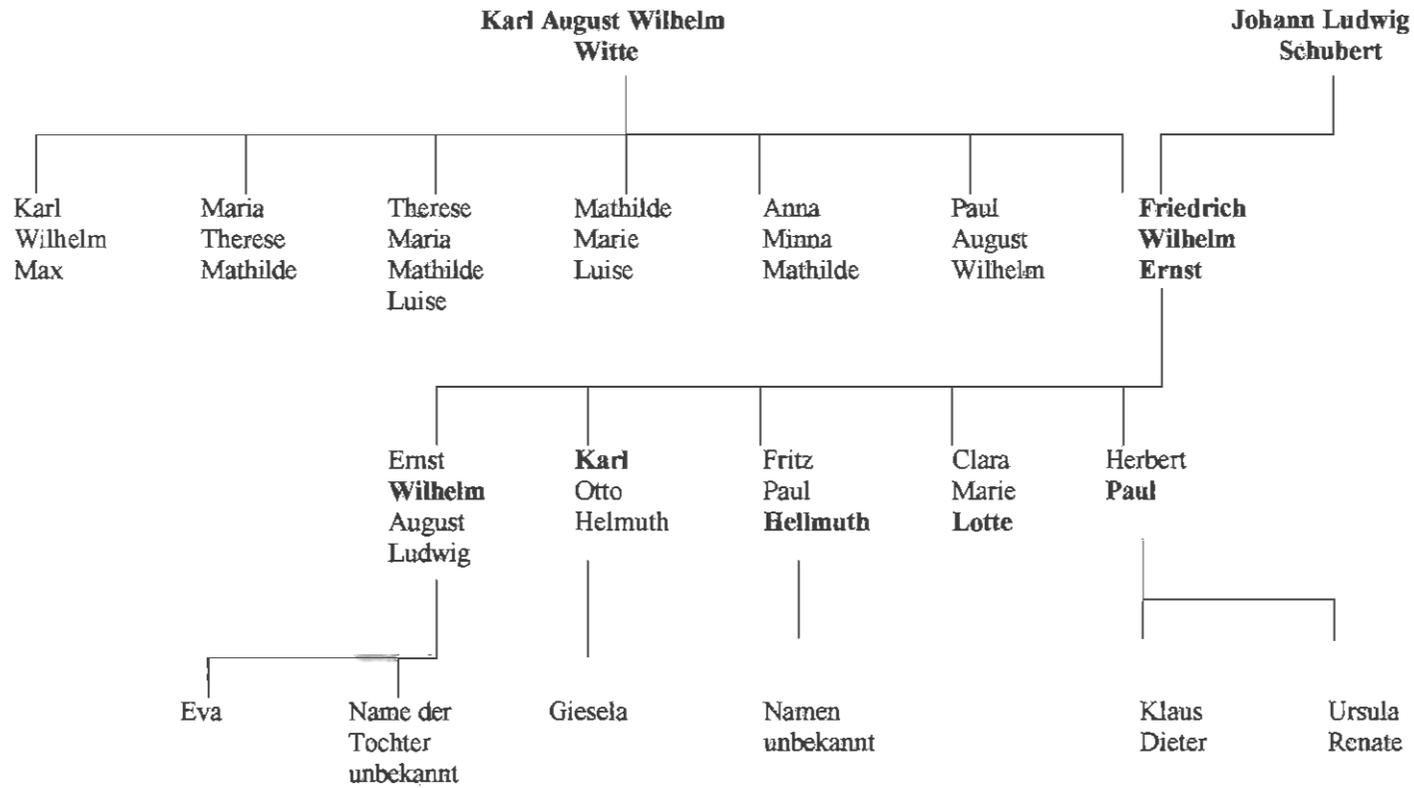
Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
Ernst Wilhelm August Ludwig Schubert	Töpfermeister	02.10.1895	29.03.1923	02.10.1990
Charlotte Emma Emilie Jonas	Ehefrau		29.03.1923	
Eva	Tochter			
	Tochter	Ca. 1925		

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
Karl Otto Helmut	Töpfermeister	29.12.1896		06.01.1971
Dorothea Brockhoff	Ehefrau	10.09.1903		29.10.1973
Gisela	Tochter	25.06.1926		

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
Herbert Paul	Töpfermeister	11.03.1906		22.07.1981
Frieda Heise	Ehefrau			Suizid
Klaus Dieter	Sohn	11.02.1938		
Ursula Renate	Tochter	11.05.1944		

Name	Stand	Geboren	Verheiratet	Gestorben
Gisela Maaß, geb. Schubert, verh. Maaß	Töpfermeisterin	25.06.1926		
Ulrich Maaß	Sohn			

## Ahnentafel der Familie Witte/Schubert

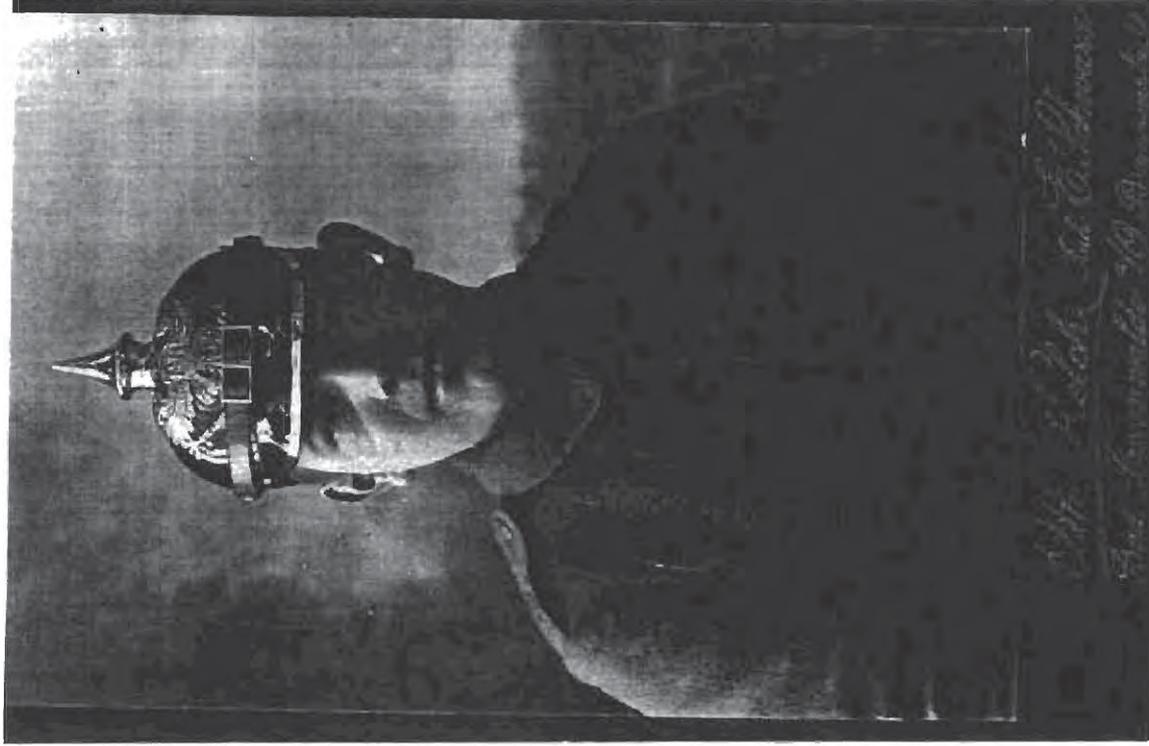




Wilhelm Witte



Ernst Schubert, geborener Witte



Karl Schubert



Ernst Schubert, geborener Witte



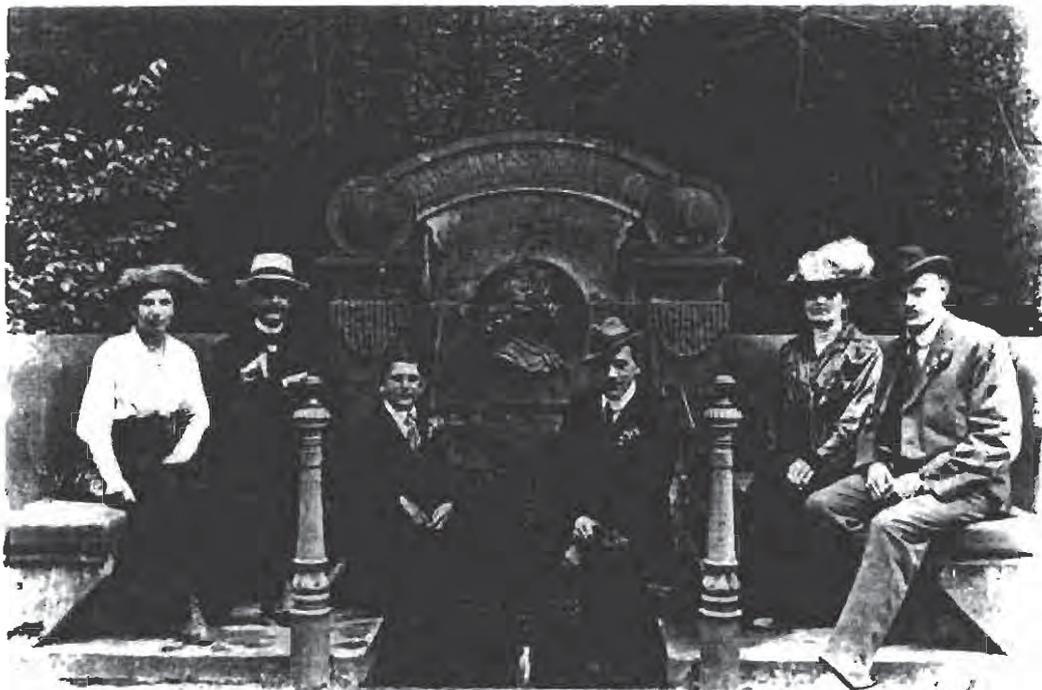
Ein Cousin

Helmuth

Willy

Karl

SCHUBERT



*Paul*      *Karl*      *Luise*      *Ernst!*  
 Paul      Karl      Luise      Ernst  
 SCHUBERT





Abbildungen: Ernst Schubert mit seinen Mitarbeitern beim Festumzug zur 250 Jahrfeier Bad Freienwaldes 1934





Klaus Schubert - Letzter männlicher Nachkomme der Freienwalder Firma "Schubert"

**Schubert & Co. — ein Unternehmen mit Tradition**



Die traditionsreiche Firma Schubert & Co. wird seit dem 1. Januar 1999 vom Geschäftsführer René Teschner (Foto) geleitet. Bei der Sanierung von Neu- und Altbauwerken sowie auf vielen Privatbaustellen der Region sind die fünf Mitarbeiter und eine Anzahl der Firma zu finden. Zu ihrem Leistungsprofil gehören der Bau von modernen und rustikalen Kaminen und Kachelöfen und das Pflaster von Küchen und Böden. Ganz nach den individuellen Wünschen der Kunden. Selbst ausgefallene Wünsche werden mit viel Fingerspitzengefühl und meisterlicher Hand gefertigt. Die Ideen und Anregungen sind der Kunden der umfangreichen Auswahl. Der Renner bei Sägen sind Granitkamine aus Naturstein. Schauen Sie doch mal vorbei — ein Besuch lohnt sich.

Réne Teschner - Geschäftsführer der heutigen Firma "Schubert & Co"

## 2.2.8 Gesprächsprotokolle von Zeitzeugen

### **Frau Gisela Maaß, Töpfermeisterin und Tochter des Karl Schubert, wohnhaft in der Friedrich-Engel-Str. 14 in 16225 Eberswalde**

Ernst Schubert,  
der Großvater unserer Zeitzeugin,  
war der leibliche Sohn des Ofenfabrikanten  
Wilhelm Witte aus Eberswalde.

Sein Sohn, Karl Schubert, übernahm 1920  
zusammen mit seinem Cousin, Ernst Tapp,  
die Ofenfabrik seines Großvaters, Wilhelm Witte,  
in Eberswalde. Zu diesem Zeitpunkt hatte er seine  
Meisterprüfung bereits abgelegt.  
Von seinem Vater Ernst wurde er enterbt.  
Der Grund dafür ist nicht bekannt.

Karl Schubert war verheiratet mit  
Dorothea Brockhoff und hatte eine Tochter Gisela,  
unsere Zeitzeugin. Gisela Maaß, geb. Schubert,  
erlernte ebenfalls das Töpferhandwerk. 1946 siedelte  
sie nach Berlin Charlottenburg über und besuchte  
hier 5 Jahre lang die Meisterschule. Diese schloß  
sie mit dem Erhalt des Meisterbriefes ab.

Die Firma in Eberswalde führte Karl Schubert weiter.  
Kurz vor seinem Tode im Jahr 1971 wurde  
der Betrieb von ihm gänzlich eingestellt.  
Seine Ehefrau wohnte weiterhin im Wohnhaus  
in der Friedrich-Engels-Str. 14. Sie verstarb 1973  
bei einem Besuch ihrer Tochter Gisela in Berlin.

1974 wurden ihr die Ofenfabrik und das  
dazugehörige Wohnhaus in Eberswalde übertragen und  
durch einen Verwalter geführt.

Bis in die 50iger Jahre wurden in der Fabrik Kacheln produziert und bis zum Tode von Karl Schubert 1971 nur  
noch Öfen gesetzt. Die dazu benötigten Kacheln bezog er aus Velten und Meißen.

Nach der Rückkehr aus den alten Bundesländern 1998 betreibt ihr Sohn Ulrich ein Weinkontor auf dem  
Gelände. Seit 1999 wohnt auch Frau Maaß wieder in ihrem Elternhaus in der Friedrich-Engel-Str. 14 in  
Eberswalde.

Herr Ulrich Maaß teilte uns mit, daß er zu dem Weinkontor noch einen Weingarten und eine Weinstube  
einrichten will und das alte Fabrikgebäude seines Großvaters eventuell zu einem kleinen Ofenmuseum ausbauen  
möchte.



### **Informationen zur Firma Schulz und Tapp in Freienwalde:**

Frau Maaß erzählte uns auch über die verwandtschaftlichen Verbindungen zur Ofenfirma Tapp in Freienwalde. Eine Schwester von Ernst Schubert heiratete einen gewissen Tapp. Deren Sohn, Ernst Tapp, war demzufolge der Cousin von Karl Schubert. Diese beiden kauften 1933 die Firma Schulz in der Weinbergstraße in Bad Freienwalde.

Ernst Tapp ging 1935 nach Freienwalde, um die Firma zu leiten. Seine Tochter, Brigitte Pohl geb. Tapp, die auch Töpfermeisterin war, übernahm mit ihrem Mann, Karl Pohl ebenfalls Töpfer, die Firma des Vaters. Bis 1962 (Beitritt zur PGH) betrieb die Firma Tapp die Produktion von Ofenkacheln weiter. Danach schaffte die PGH einen neuen Brennofen, auf Kohlebasis, an. 1976 wurde wegen Facharbeitermangel und dem Tod von Frau Brigitte Pohl die Produktion eingestellt und 1978 die Firma abgerissen.

## **Technologie der Ofenkacheln in der Fabrik des Karl Schubert in Eberswalde**

**Produkte:** Kacheln, Simskacheln, Blumentöpfe (alle Größen), die bis nach Schloß Sanssouci geliefert wurden

### **Produktion von Tonkacheln: 1920 - 1935**

**Rohstoffe:** Tone aus der eigenen Tongrube im Eichwerder  
Glasuren wurden aus Meißen bezogen

### **Produktion von Schamottekacheln: 1935 - 1955**

**Rohstoffe:** Bezug weiß- und rotbrennender Tone aus Meißen  
Die Rohstoffe für die Glasuren wurden aus Velten bezogen und in den ersten 5 Jahren durch Herrn Karl Schubert selbst gefrittet und zu Glasuren verarbeitet.  
Er verwendete die Farben Rosenholz, Gelb, Braun und teilweise Grün  
Die Schamottekörnung erhielt er aus Velten.

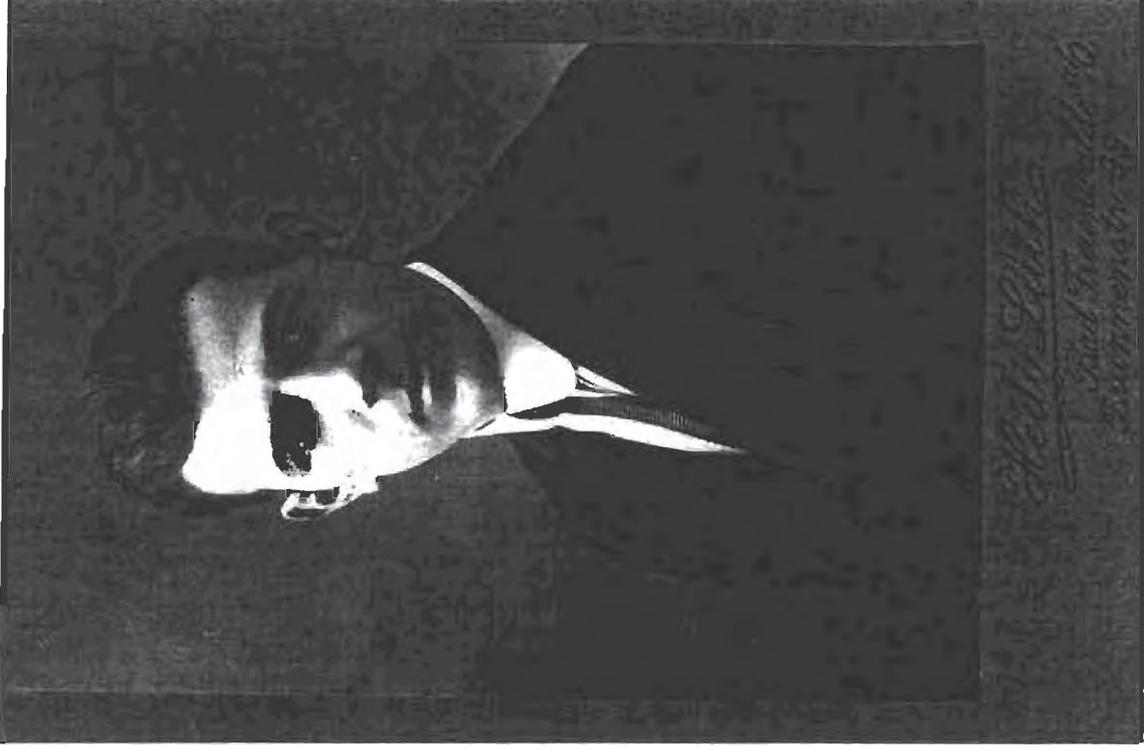
**Tongewinnung:** Der Ton wurde im Tagebau abgebaut und in der Tonschlämme hinterm Klärwerk aufgeschlämmt. Nachdem sich der Ton gesetzt und das Wasser abgelassen war, stachen die Arbeiter diesen in Batzen ab und transportierten ihn zur Ofenfabrik. Hier befanden sich auf dem Hof Löcher, durch die die Tonbatzen in den Keller gelangten.

**Fertigungstechnologie:** Hier warf man diese in den Tonschneider. Nach Einführung der Schamottekachelproduktion versetzten die Arbeiter den Ton noch mit Schamottekörnung. Der Transport des so aufbereiteten Arbeitstones erfolgte mit Hilfe eines Fahrstuhls zur nächsten Etage an die einzelnen Kachelpressen. Hier wurde das Kachelblatt und der Rumpf getrennt voneinander gepresst und anschließend derselbige auf das Kachelblatt per Hand angearbeitet und getrocknet.  
Später ist der Rumpf zusammen mit dem Kachelblatt in einem Arbeitsgang gepresst worden.

**Brenntechnologie:** Gebrannt wurde in Kammeröfen bei 1020 Grad C mit Holzfeuerung. Den Brennvorgang überwachten die Brenner mit Hilfe von Segerkegeln. Der Transport der Kacheln erfolgte per Förderband zum Setzen der Öfen in den Halbkeller. Nach dem Brennen wurden die Kacheln durch Herrn Schubert persönlich plangeschliffen. Die fertigen Kacheln hat er im Schuppen des Seitentracks gelagert und zum Versand bereitgestellt. Monatlich wurden 2 Brennöfen mit einem Inhalt für 15 Kachelöfen gesetzt und gebrannt.  
Die Blumentöpfe nutzte er als Lückenfüller.

Neben der Kachelproduktion betrieb die Firma von Anfang an auch die Ofensetzerei. Nach Einstellung der Kachelproduktion in den 50iger Jahren wurden nur noch Öfen gesetzt. Die dazu benötigten Kacheln sind aus Velten und Meißen bezogen worden.

Einige von Karl Schubert produzierten Kacheln und die gesetzten Öfen sind noch im Wohnhaus in der Friedrich-Engels-Straße 14 vorhanden.



Karl Schubert



Karl Schubert mit Ehefrau



Wohnhaus der ehemaligen Ofenfabrik Karl Schubert in der Friedrich-Engels-Straße 14 in Eberswalde



Gisela und Ulrich Maaß Tochter und Enkel des Karl Schubert

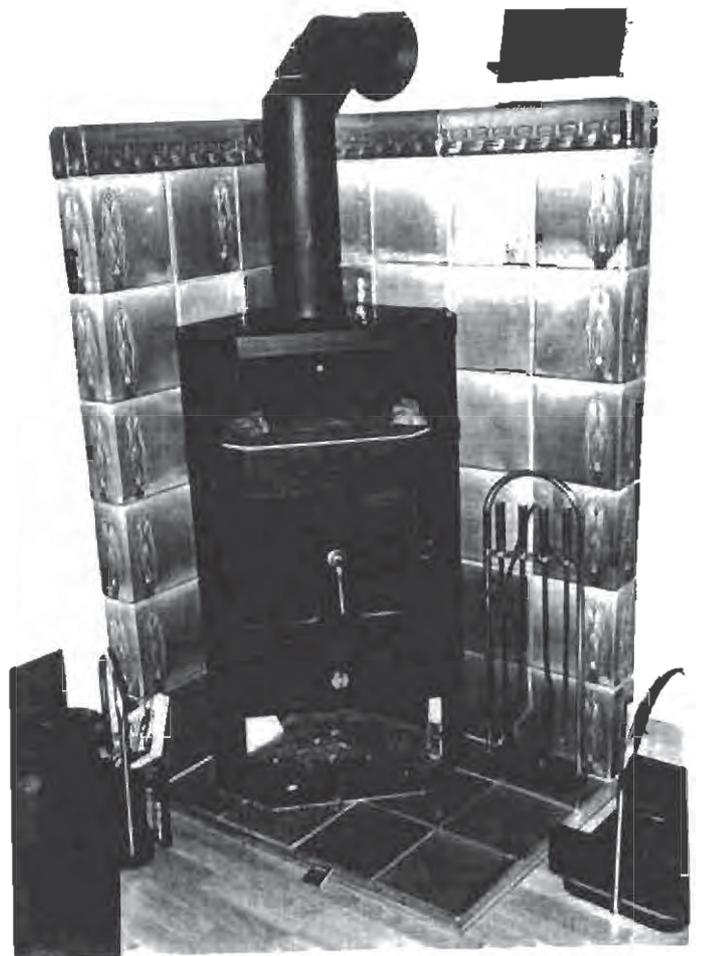
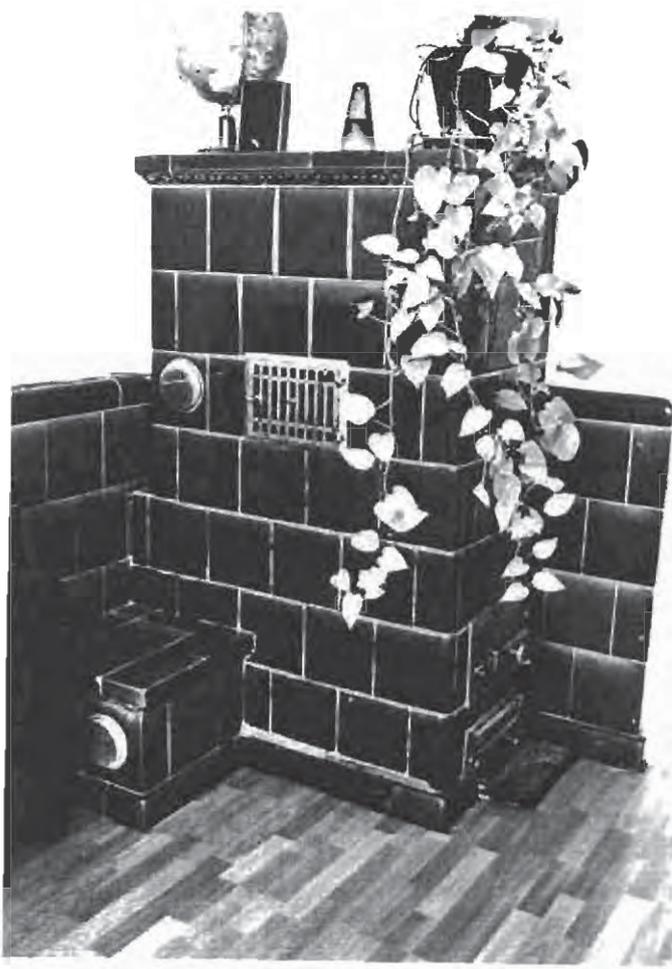


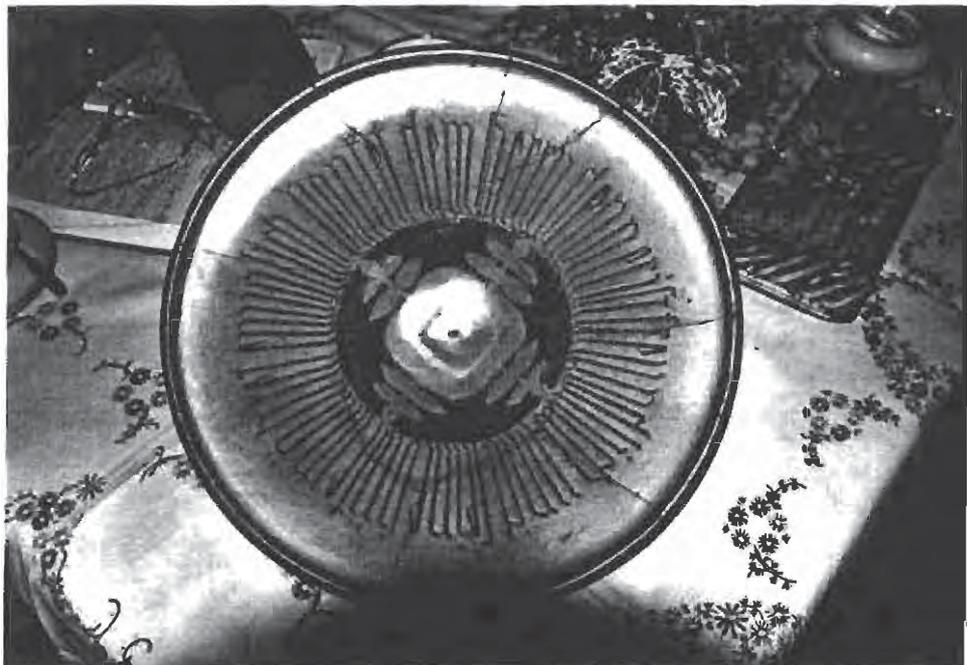
Abb. oben links und rechts  
Gesetzte Öfen aus den von Karl Schubert  
gefertigten Kacheln im Wohnhaus der  
Friedrich-Engels-Straße 14 in Eberswalde



Abb. unten links  
Restbestände an Kacheln aus dem Lager  
der ehemaligen Ofenfabrik Karl Schuberts



Erzeugnisse der künstlerischen Tätigkeit der Frau Gisela Maaß



**Herr Otto Bohm, ehemaliger Ofensetzermeister  
wohnhaft: Wriezener Str. 72 in 16259 Bad Freienwalde**



- 1936 - 1939 Ausbildung zum Töpfergesellen bei Töpfermeister Bugge in der Eberswalder Str. 72; später in der Grünstraße
- 1939 - 1946 Soldat im 2. Weltkrieg
- 1946 - 1948 Wiedereinstieg bei Herrn Bugge als Geselle
- 1948- Abschlußprüfung zum Ofensetzermeister, in Potsdam Theorie und in Eberswalde Praxis
- 1948 - 1955 tätig als selbständiger Ofensetzer und Fliesenleger in der Bahnhofstraße 18 in Bad Freienwalde
- 1956 - 1972 Mitbegründer der PGH "Johann Friedrich Böttger" am 26.05.1956 und Vorsitzender zusammen mit den Wriezener Ofensetzern Herrn Steckermeier, Herrn Kohllöffel und Herrn Schröter. Als Lager wurde das Grundstück hinter der Bank in Wriezen genutzt. Das Büro befand sich zunächst in der Goethestraße in Bad Freienwalde, später in der Neuen Bergstraße.
- 1973 - 1974 Bebauung des Grundstückes am Kanal in der Bahnhofstraße in Bad Freienwalde.
- 1986 als Rentner nur noch halbtags beschäftigt.
- 1990 endgültiger Eintritt in den Ruhestand

### **Herr Bohm machte uns noch folgende Aussagen:**

Am Kietzer Garten, in der Nähe des Umspannwerkes, befand sich die Tonschlämme der Firma Tapp (Weinbergstraße). Diese Tonschlämme bestand aus 4 - 5 Absetzbecken. Der darin befindliche aufgelöste Ton wurde durch Pferde im Kreis bewegt. Das Tonlager der Firma befand sich im Waldgebiet "Fischweg". In der Ofenfabrik Tapp wurden die Kacheln per Hand geformt 2/3 glasierte und 1/3 rohe Kacheln wurden in den Öfen gebrannt, die damals mit Holzfeuerung betrieben wurden. Später wurden diese durch Kohlefeuerung ersetzt. 1962 trat diese Firma auch der PGH "Johann Friedrich Böttger" bei.

Nebenberuflich war Herr Bohm auch als Berufsschullehrer für das Ofenhandwerk von 1950 - 1962 tätig. Dafür wurde zunächst der Langhansbau am Moorbad genutzt, später das Schloß in Altranft.

Herr Bohm stellte uns einige Exponate für unsere Ausstellung zur Verfügung. Darunter eine Tonkachel aus den 30iger Jahren, einen Kalender von 1930, einen Farbbildband über Brandenburg und seinen goldenen Meisterbrief.



Herr Otto Bohm beim Setzen eines Kachelofens

**Herr Willi Pinnow, gelernter Töpfer bei der ehemaligen Firma Tapp  
wohnhaft in der Oderstraße 46a, in 16259 Hohenwutzen**



- 1936 - 1939    Ausbildung zum Töpfer bei der Firma Tapp in Bad Freienwalde
- 1939 - 1948    Soldat im 2. Weltkrieg
- ab 1948        wieder bei der Firma Tapp tätig
- 1978    Schlaganfall
- bis 1986        Arbeit als Pförtner in der Melioration am Weidendamm
- ab 1986        Rentner

Bis 1945 wurden bei der Firma Tapp in der Weinbergstraße Tonkacheln produziert. Eine Besonderheit dieser Produktion war, daß die rohen Kacheln mit Rinderblut bestrichen wurden, damit die Glasur auf der Oberfläche besser haften sollte. Sie wurden dann bei ca. 900 Grad geschrüht, dann plangeschliffen, mit Glasur versehen und bei 1000 Grad glattgebrannt. Bis kurz nach dem Krieg wurden die Öfen noch mit Holz gefeuert, danach wurde auf Kohlefeuerung umgestellt.

Nach dem Krieg wurde die Produktion der Tonkacheln eingestellt und an ihrer Stelle die Schamottekachel produziert. Die entsprechenden Rohstoffe wie Ton, Schamotte, Schlemmkreide und die Glasuren wurden aus Meißen bezogen. Die Töpfer in Bad Freienwalde waren an ihren blau-weiß-gestreiften Hemden zu erkennen.

Herr Pinnow stellte uns eine Tonkachel aus der Zeit vor dem Krieg zur Verfügung.

**Herr Wilhelm Baarsch, ein ehemaliger Töpfer der Firma "Ernst Schubert"  
wohnhaft in Hohes Venn 16259 Schiffmühle**



- 1934 - 1938 Ausbildung zum Töpfer bei Ernst Schubert  
Er war der letzte Lehrling bei Ernst Schubert.  
Zu dieser Zeit war der Sohn Willi Töpfermeister und Paul Schubert  
Geselle
- 1939 - 1946 Soldat im 2. Weltkrieg
- 1946 - 1949 Selbständiger Ofensetzer;
- 1949 - 1951 Ofensetzer in der KWU (später Kreisbaubetrieb)
- 1951 - 1953 Umschulung zum Fliesenleger bei der Firma Wilhelm Paul Müller  
in Magdeburg
- 1953 - 1955 Wieder im Kreisbaubetrieb als Ofensetzer und Fliesenleger tätig
- 1955 - 1965 In der PGH des Töpferhandwerkes "Johann Friedrich Böttger" als  
Kachler und Ofensetzer tätig
- 1965 - 1975 Bei der LPG "Wilhelm Liebknecht" in Schiffmühle als Fliesenleger in  
einer Baubrigade tätig
- 1975 Eintritt ins Rentenalter

**Zur Arbeit während seiner Lehrzeit und danach sagte uns Herr Baarsch folgendes:**

Während der Lehre bei Ernst Schubert wurde in dessen Firma einheimischer Ton und auch Sand verwendet. Der Sand wurde hinter dem Schlachthof abgebaut und im Verhältnis 10:2 mit dem Ton vermischt und zu Kacheln geformt.

Der Ton wurde, nach dem er abgebaut war, geschlämmt um ihn von Verunreinigungen zu befreien. 2 - 3 mal pro Jahr wurden 15 Öfen gesetzt und gebrannt.

Nach Einstellung der Tonkachelproduktion wurden nur noch Schamottekacheln gefertigt. Die Tone kamen aus Schlesien, dazu wurden Kapselscherben und Schlämmkreide als Magerung zugesetzt. Alles ging über den Tonschneider, wurde hier zu Ballen vorgeformt und davon sogenannte Blätter abgeschnitten. Diese wurden mit einer Engobenhaut versehen und in Formen zu den eigentlichen Kachelblättern abgepreßt. Anschließend wurde am Rumpf "der Würfel" aufgesetzt und befestigt und die Kachel war fertig. Die Rohstoffe für die Glasur wurden eingekauft und versatzmäßig nach eigenem Rezept zusammengestellt, aufgemahlen und glasierfähig gemacht.

Herr Baarsch stellte uns aus seiner Lehrzeit eine selbstgefertigte Vase zur Verfügung.

**Frau Gertrud Grunz, geb. Riedel (Tochter des Ofensetzers Otto Riedel)  
wohnhaft: Seniorenheim "Stephanusstiftung", Beethovenstraße 21, 16259 Bad  
Freienwalde**

Frau Grunz konnte uns über ihren Vater folgendes berichten: Die Eltern des Herrn Otto Riedel sind nach Freienwalde zugezogen. Der Vater, Josef, kam aus Schlesien, und die Mutter, Anna Emma Müller, aus Neutomow. Herr Otto Riedel lernte bei dem Töpfermeister Schulz (Firma Tapp) und arbeitete später bei ihm als Geselle.

1922 kaufte er ein Haus in der Neuen Berg Str 23 und eröffnete dort, nachdem er 1925 die Meisterprüfung abgelegt hat ein Ofensetzergeschäft. Bei ihm arbeiteten eine Zeit lang als Ofensetzer Herr Otto Bohm, Herr Dewitz und Herr Gidius. 1944 starb Herr Otto Riedel und da der einzige Sohn im Krieg geblieben war, gab seine Tochter Gertrud das Geschäft auf. Das Haus in der Neuen Bergstraße verkaufte sie aus Altersgründen. Noch immer befindet sich das Handwerkszeichen des Ofensetzers Riedel, ein Kachelofen, an dem Haus.

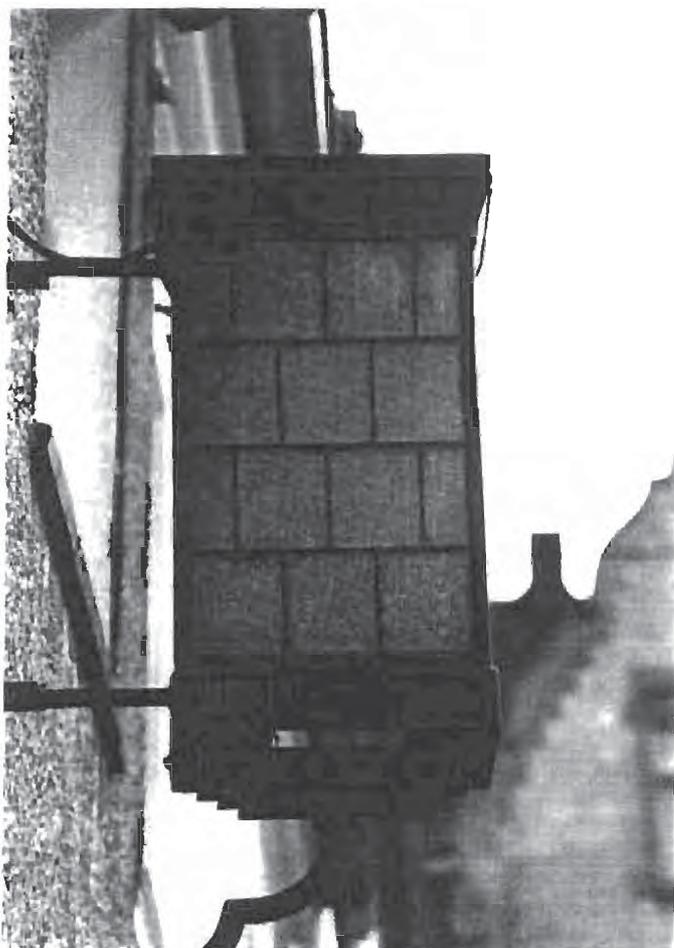


Haus des Ofensetzermeister Otto Riedel in der Neuen Bergstraße 23

Persönliche Daten der Familie Riedel entnommen aus dem Kirchenbuchregister des Pfarramtes Bad Freienwalde durch Herrn Bondick:

Name	Stand	Geboren	verheiratet	gestorben
Josef Riedel	Töpfer			26.02.1941
Anna Emma Müller	Ehefrau			
Otto	Sohn	15.01.1896		
Josef Franz	Sohn	07.05.1897		
Josef	Sohn	20.05.1898		

Name	Stand	Geboren	verheiratet	gestorben
Otto	Ofensetzermeister	15.01.1896	28.03.1921	13.02.1964
Anna Auguste Frieda Pankow	Ehefrau		28.03.1921	
Gertrud Emma Frieda	Tochter	28.08.1921		
Erika Edeltraud Elsbeth	Tochter	16.06.1923		
Karl Otto Kurt	Sohn	18.04.1927		



Handwerkszeichen: ein Kachelofen am Haus des Ofensetzermeisters Otto Riedel in der Neuen Berg Straße 23



Ein von Otto Riedel gesetzter Kachelofen in seinem Wohnhaus in der Neuen Bergstraße 23

## 2.2 Wriezen

Auch Wriezen gehörte wie Freienwalde zur Oderberger Innung.  
Das damalige Wriezener Töpfergewerk wurde im Jahre 1697 mit 4 Meistern gegründet.

Das Gewerksiegel zeigt die Jahreszahl 1699.

100 Jahre später wurden 7 Meister mit 6 Gesellen und 3 Lehrlingen gezählt.

Im Kirchenbuch von St. Marien in Wriezen sind folgende Töpfer als Neubürger eingetragen:

1623 Hans Mietke, Töpfer  
1637 Nicolaus, Töpfer  
1650 Meister Nicolaus Küntzel

Von 1637 – 1760 sind folgende Töpfer im Bürgerregister Wriezen registriert:

1637 Georg Albrecht Nöbeling, Töpfermeister  
1660 Joachim Wilke, Töpfermeister  
1661 Gürgen Matthias, Töpfer  
1668 Christoph Liebendey Töpfergeselle von Ziethen in Preußen  
1672 Hans Bötka, Töpfer von Angermünde  
1673 Michael Krause, von Quedlingburg bürtig  
1691 Peter Schade aus Meseritz  
1695 John Valtin Schmid, von Frankenhausen i. Thüringen  
1696 Michel Selau aus Gartz  
Andreas Boll aus Zwickau, Töpfergesell  
1700 Paul Gürgen Klemm, ein Töpfergeselle  
von Stolpe i. Pommern  
1711 Friedrich Worg aus Freienwalde  
1719 Daniel Lehmann, Töpfer und Porzellanmacher aus Wriezen  
1733 Johann Andreas Lobenstein aus Halle Töpfer  
(ist in Moryn schon Bürger gewesen)  
1749 Friedrich Ramm aus Dossen, Töpfer  
1759 Samuel Raschick aus Strausberg, Töpfer  
1760 Christian Winter aus Neu Angermünde, Töpfer

In dem Buch von Rudolf Schmidt "Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen Band I Wriezen" ist vermerkt, daß 1688 das Töpfergewerk an die Stadtkasse Schutzgeld zu entrichten hatte, daß waren für 3 Töpfer, die zu dieser Zeit ansässig waren, 9 Groschen und 9 Pfennige.

Im Jahre 1704 mußten die Töpfer auch Gewerkszins mitzahlen.

In dem schon erwähnten Generalprivileg vom 03.02.1735 wurde auch die Art und Weise des Handels reglementiert. Aus den Unterlagen ist zu erfahren, daß Wriezener Töpfer ständig im Streit mit den Frankfurter Händlern lagen, die fremde Töpferwaren auf dem Wriezener Markt abzusetzen versuchten. (siehe Beschwerdebriefe)

1786 bestand das Gewerk aus den Meistern

Christoph Seeliger (Altmeister)  
Martin Seeliger  
Johann Andreas May  
Michael Sigmund

1797 waren es 7 Töpfermeister, 6 Gesellen und 3 Lehrlinge.

1813 namentlich genannt:

F. W. Krüger	Töpfermeister (Altmeister)
Krüger, jun.	Töpfermeister
Seeliger	Töpfermeister
Wilke	Töpfermeister
Neumann	Töpfermeister
Hoeft	Töpfermeister
Schatte	Töpfermeister

Am 23.05.1886 wurde das Statut der Töpferinnung neu gestaltet. Außer Freienwalde gehörten die Dörfer Neutrebbin, Neulewin, Letschin, Neuendorf und Altrüdnitz dazu.

Es wurde unterzeichnet von den Töpfermeistern:

Schatte, W. Koch, Giese, Knoll, F. und S. Neumann aus Wriezen, E. Grunewaldt aus Altrüdnitz, F. Manteufel senior, F. Manteufel junior, L. Schubert, E. Manteufel, Albert Bölke aus Bad Freienwalde und August Bohmeyer aus Neulewin.

Aus dem Buch "Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen Band I Wriezen" von Rudolf Schmidt:

Im Jahre 1816 schenkte der Töpfermeister Krüger der Schule 50 Reichsthaler zur Einweihung.

Die Töpfer von Wriezen betätigten sich auch am gesellschaftlichen Leben der Stadt. So beteiligte sich der Töpfermeister Schatte 1824 mit an den Aufruf der Stadt für die Reparatur der Turmuhr an der Marienkirche zu spenden. 1831 wird Herr Höft als Stadtverordneter aufgeführt. 1853 ebenso der Töpfermeister Krüger. 1831 brach in Wriezen die asiatische Kolera aus, von 111 erkrankten Personen starben 59. Bezirksvorsteher war in dieser schrecklichen Zeit Töpfermeister Krüger. "Die Lage Wriezens war in dieser Zeit furchtbar. Handel und Gewerbe lagen dar nieder, die nächsten Ortschaften sperrten sich gegen die Stadt ab und entnahmen ihre Bedürfnisse aus entfernten Städten. Alle Märkte der Umgebung waren abbestellt. Auch nach dem Aufhören der Krankheit übten die traurigen Wochen noch ihren nachteiligen Einfluß auf den Verkehr der Stadt aus, bis endlich die Furcht vor der Krankheit immer mehr schwand und Hoffnung und Vertrauen in die Gemüter zurückbrachte."

### Angaben aus dem Wohnungsbuch von Wriezen von 1929/30

Name	Stand	Adresse
Brandenburg	TM	Oderstraße 30
Fiddicke, Wilhelm	TM	Friedrichstraße 33/34
Grünburger, P.	Töpfer	Freienwalder Straße 18
Höft, Ferdinand	TM	Schützenstraße 6/8
Koch, Auguste	Wwe v. Friedrich Wilhelm Koch	Friedrichstraße 21 b
Koch, Metha	Wwe v. Friedrich Wilhelm Koch	Friedrichstraße 7
Kühne, O.	TM	Hospitalstraße 29
Kühne, A.	TM	Hospitalstraße 29
Linke, A.	Töpfer	Freienwalder Straße 58
Petersdorf, Hermann	Töpfer	Jägerstraße 24
Radicke, Karl	Töpfer	Robert-Janicke-Str. 19
Radicke, Karl	Töpfer	Mauerstr. 37
Saße, A.	TM	Oderstraße 21
Steckermeier, Georg (Nachfolger Kochs)	TM	Hospitalstraße 3

I. 1446 57  
4

A.

# Normalstatut,

welches den Behörden durch Verfügung des Königlich Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 8. Januar 1850 zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungsstatuts zugestellt ist.

Nachdem die <sup>officielle Gewerbestatute</sup> statutarische Verfassung der Inn. R. bisher unter der Benennung „Gewerk der Schuhmacher“ (bekanntener Korporation), von Gewerbetreibenden, den Bestimmungen im §. 95. der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 und im §. 66. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gemäß, einer Revision unterworfen worden, tritt für diese Korporation, welche unter der Benennung „Schuhmacher-Innung in R.“ fortbauert, das gegenwärtige Statut an die Stelle der für diese Innung bisher maßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

*Handwritten notes and signatures:*  
1) ...  
2) ...  
3) ...  
4) ...  
5) ...  
6) ...

## §. 1.

Allgemeine Zwecke der Innung.

Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Beratung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistand vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend hat die Innung auch:

- a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen zu beaufsichtigen;
- b) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungs-Genossen sich zu unterziehen;
- c) die Verwaltung der für die Innungs-Genossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hülf- und Sparkassen zu leiten.

## §. 2.

Mitglieder der Innung.

Die Mitglieder des Schuhmacher-Gewerks in R. bleiben Mitglieder der als „Schuhmacher-Innung in R.“ fortbestehenden Korporation.

## §. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Jeder unbescholtene in R. oder in der Umgegend wohnende Schuhmachermeister kann die Aufnahme in diese Innung, unter den nachstehend zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb R. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als in R. eine Innung ihres Gewerbes besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des (Schuhmacher-Gewerbes) nachweisen.

Zum Beweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der, in den §§. 37—40. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 erwähnten Prüfungs-Kommissionen, oder, in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der, nach den Bestimmungen im Titel VII. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 früher bestandenen Prüfungs-Behörden. Mitglieder älterer, vor Beplündigung der Innungen) sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antzittgeld von zwei Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungs-Kommission der Innung geprüften Meistern zur Innungskasse zu

Königliche  
Bibliothek  
Landesbibliothek

entrichtet und nach der betreffenden Allgemeinen Anweisung von der Prüfungs-Kommission festzusetzen sind, nicht mit begriffen.

§. 4.

Ueber die Zulässigkeit des Aufnahmes-Beisuchs, welches schriftlich bei dem Obermeister (§. 21) einzureichen ist, hat die Innungs-Versammlung zu entscheiden: Sie darf aber, wenn die im §. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und keiner der, im §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erwähnten Gründe der Ausschließung vorliegt, die Aufnahme nicht verlagern.

§. 5.

Durch den Beschluß, welcher die Zulässigkeit des Aufnahmes-Beisuchs festsetzt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungs-Genossen. Der Obermeister hat ihn von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergebrachten Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Beizehung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt.

§. 6.

Witwen und minderjährige Erben verlebener Genossen.

Wird, nach dem Tode eines Innungs-Genossen, dessen Gewerbe durch einen, zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten Stellvertreter, für Rechnung der Witwe, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen, mit Ausnahme des Stimmrechts (§. 8.), auf die Witwen für die Dauer des Wittwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Großjährige Söhne der Innungs-Genossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§. 3) ebenso wie andere Gewerbetreibende zu genügen.

§. 7.

Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungs-Genossen.

Der Eintritt in die Innung begründet die Theilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Besetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Theilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, sowie die Mitbenutzung ihrer gemeinsamen Anstalten, unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§. 8.

Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungs-Genosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbstständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung (§§ 10. 19.) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im §. 6. zur Innung gehörenden Witwen und minderjährigen Erben verlebener Genossen sind nicht stimmberechtigt.

§. 9.

Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzumirken, und den mit Beachtung der geistlichen und skularischen Verordnungen gefaßten Beschlüssen der Innungs-Versammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 22. in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungs-Genossen zur Annahme der Wahl zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission der Innung oder der Kreis-Prüfungs-Kommission (§§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849).

§. 10.

Sollte ein Innungs-Genosse Geizhals oder Lehrling anderer Genossen in eigennützigter Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten, oder die einem andern Genossen zugewandte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen, oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums, oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obermeister denselben die hierdurch veranlaßten Beschwerden, vor versammeltem Vorstande, vorzubringen und ihn vor

Wiederholung, so die Innungs-Ordnung überlegen und (§. 8.) bis auf

Kommen Bel sich auf gewerbliche nassen vor, so h: Theile vorzulaten södmung zu versu Der solche dem Vorstande, d Ordnungsstatute b

Jeder Innun labung des Verit welchen seine Ver Vorladung ist der darin für den g einem Thaler an: bleiben festgesetzt der erneuerten Vo

Die Genossen Quartals, nach zu und nach Erfüllung schreiten Der de drei Tagen desjen dem Vorstande ist Quartals geht der dinsten Befugnisse nicht hört abezan: Beiträgen auf, ion mungen, für die r Innung, welche id den übrigen Innun

Ein Innungs-Verbrechen schließt Gewerbe-Ordnung eine Innung unbet auszuscheiden. Uad denen nach jener ein Innungs-Gen unter Zustimmung schlossen werden

Das unfreim die Mitgliedschaft nung, und ebenso je:nerer Beiträge, behalte, zur unmi kändig geliebten: vorge (§. 35.) beiz

Zur Erledigung verbehaltenen Versammlungen des Nachmittags, Einladungen s erlassen; es muß sammlung zur Bere meister oder seinem drei Tage vor der Einsicht jedes Innun welche in diesem W: ordentlichen oder werden

*Handwritten notes and signatures in cursive script, including names like 'König' and 'König'.*



Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Innungs-Versammlung Ordnungstrafen bis zu fünf Thalern auferlegen und ihnen, nach Befinden, außerdem das Stimmrecht (§. 8.) bis auf drei Jahre entziehen.

§. 11.

Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, besonders solche, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungs-Genossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Theile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Ausöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande, zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verpflcht eine Ordnungstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 12.

Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Bezeichnung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungstrafe bis zu einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

§. 13.

Freiwilliger Austritt aus der Innung.

Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung, auscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablauf dieses Quartals geht der Auscheidende aller, durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andrerseits hört, abdam seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, sowohl er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungs-Genossen aufkommen muß.

§. 14.

Unfreiwilliges Ausscheiden.

Ein Innungs-Genosse, welcher sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausschneiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungs-Genosse durch Beschluß der Innungs-Versammlung unter Zustimmung der Kommunal-Behörde in R. wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 13. erwähnten Vorbehalte, zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§. 35.) beigetrieben werden.

§. 15.

Öffentliche Versammlungen der Innung.

Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungs-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten werden jährlich vier öffentliche Versammlungen der stimmberechtigten Genossen, und zwar am Nachmittage ... Uhr in der Stadt R. abgehalten.

Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen werden nicht erlassen; es muß aber das Verzeichniß der in jeder einzelnigen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände, von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung, beim Obermeister zur Einsicht jedes Innungs-Genossen bereit liegen. Ueber Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse fehlen, darf erst in einer nachfolgenden öffentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschlüsse gefaßt werden.

*gezeichnete*

*Die gegenwärtigen Beschlüsse sind  
den Mitgliedern der Innung mitgeteilt.  
Zugew. Kommissionsrat G. Hoff in  
gezeichnete*

4  
§. 16.  
Außerordentliche Versammlungen.

Die Berufung außerordentlicher Versammlungen ist zu Beratungen über eine der in den §§. 53, 54. erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann außerdem in dringenden Fällen von dem Vorstände beschloffen, oder von dem Beisitzer (§. 18.) angeordnet werden. Auch ist der Obermeister verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Innungs-Genossen darauf anträgt. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen sämtliche stimmberechtigten Genossen, mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Zustellung oder Vorlegung der Einladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Tag frei bleiben.

§. 17.

Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen Theil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unabweidliche Abhaltung am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obermeister zu entschuldigen.

Wer in einer Innungs-Versammlung nach dem festgesetzten Anfange der Beratungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, vermerkt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen. Die außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt R. wohnenden Mitglieder dürfen ohne Entschuldigung ausbleiben.

§. 18.

Beisitzer der Innung.

Jeder Berathung der Innungs-Versammlung muß das der Innung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in R. beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäßigen Beginn und Verlauf der Versammlungen zu sorgen. Derselbe übt bei den Beratungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obermeister (§. 19) nicht mehr im Stande ist, die Ruhe der Berathung zu erhalten, oder wenn die Versammlung zu gegenwärtigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefassten Beschlüsse sind ungültig.

§. 19.

Beratungen und Beschlüsse der Innungs-Versammlung.

Der Obermeister oder dessen Stellvertreter leitet die Beratungen. Derselbe erhält das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und Abstimmungen. Seinen Anweisungen bei der Aufrechterhaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Beratungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweiten Male nothwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches Betragen gegen Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht bis auf drei Jahre zu entziehen.

§. 20.

Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 53, 54. erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit bleibt die Stimme des Obermeisters oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen; sie sind, wenn vor der Abfassung der Versammlung die Vorschriften des §. 15. oder des §. 16. befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Ueber die gefassten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und von dem Beisitzer angeschlossen und in der Innungselnde aufbewahrt.

Sind Innungs-Beschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungs-Beschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obermeister und von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungsiegel bedruckt. Außerdem muß jede solche Ausfertigung vom Beisitzer, zur Beurkun-

bung, das  
geunden, in  
Unterschrift

Den 9  
1. ein L  
zu lei  
des w  
2. ein C  
Arbeit  
Vorsto  
3. ein A  
4. ein B  
reiter  
Bercht

Die 1  
Versammlu  
drei Jahre  
Stimmrecht  
erhebliche,  
nungsgrün  
Wer ohne  
Versammlu  
den doppel  
entrichten,  
Grundzüge  
der Bestat  
derselben  
Innung,  
Mitglieder  
welche, in  
durch das  
wählbar  
neuen Ma

Der  
In Empfa  
same Bera  
zu erledig  
lungen de  
nachrichtig  
ble etwa n  
und Lehrs  
zu ertheile  
uche u. f  
Genossen  
Rehringe

Unter  
Sind nach  
1. die 9  
Entsch  
2. die 1  
3. die 2  
sowol  
Inni  
mäch  
4. die 1  
lassun  
5. die 1  
Ordr  
6. die 1  
der 1  
7. die 1  
trage

*Handwritten notes:*  
Innung...  
...  
...

*Handwritten signature:*  
Klein...

ding, daß er gegen die Gültigkeit des Beschlusses nicht zu erin-  
nern gefunden, durch den Vermerk „gesehen“ mit Beifügung seiner Namens-  
Unterschrift bescheinigt werden.

§. 21.

Vorstand der Innung.

Der Vorstand der Innung bilden:

1. ein Obermeister, welcher die gesammte Innungs-Verwaltung zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungs-Versammlung zu sorgen hat;
2. ein Schriftführer, welchem die Beforgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen sowohl des Vorstandes wie der Innungs-Versammlung obliegt;
3. ein Kassenführer, welcher die Innungs-Kasse verwaltet;
4. ein oder mehrere Vorsteher, welche zugleich als Stellvertreter der zu bezeichnenden Vorsteher, deren Geschäfte in Verhinderungsfällen zu besorgen haben.

*Für den Vorsteher*

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Innungs-Versammlung, aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf drei Jahre gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluß der Versammlung verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungs-Kasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach der festgesetzten Grundfüße der Vertheilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde. In R.A. Im Auftrage derselben werden die Gewählten vom Richter, vor versammelter Innung, durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche, in den beiden ersten Jahren nach Bestimmung der Innung durch das Loos bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

*Handwritten notes and signatures in the right margin.*

§. 23.

Geschäfte des Obermeisters.

Der Obermeister hat alle, an die Innung gerichtete Schriften in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Berathung nicht erfordern, im Namen des Innungs-Vorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Innung, von deren Anberaumung der Meister zu benachrichtigen ist, und zu den Berathungen des Vorstandes, sowie die etwa nöthigen Vorladungen einzelner Innungs-Genossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu ertheilenden Bescheide oder, an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w. zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungs-Genossen sowie der, bei der Innung aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zu führen.

§. 24.

Gemeinsame Berathungen der Mitglieder des Vorstandes.

Unter dem Vorsitze des Obermeisters hat der Innungs-Vorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

1. die Vorbereitung derjenigen Berathungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungs-Versammlung gebracht werden sollen;
2. die laufende Verwaltung des Innungs-Vermögens;
3. die Bewilligung von Unterstützungen aus der Innungs-Kasse, soweit der Vorstand hierzu nach §. 30. oder durch den, von der Innungs-Versammlung genehmigten Ausgabe-Etat (§. 28.) ermächtigt ist;
4. die Erörterung der Anträge auf förmliche Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei der Innung;
5. die Festsetzung der, nach den §§. 11. 12. 17. 31. 46. verordneten Ordnungsstrafen;
6. die Verwarnung einzelner Innungs-Genossen, in den Fällen der §§. 10. und 42.;
7. die Zurechtweisung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Verhalten zur Anstandslosigkeit Veranlassung giebt (§. 47.).

*1. Satz über die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes  
mündlich abgelehnt*

**§. 25.**  
Zu den gemeinsamen Beratungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder desselben vom Obermeister zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obermeisters.

Die Beschlüsse der Beratungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben von dem Obermeister, dem Schriftführer und dem Kassensführer, oder von deren Stellvertretern zu vollziehen und in der Innungsliste aufzubewahren.

**§. 26.**

**Kosten der Geschäftsführung.**

Für die Beschaffung des Lokals zu den Versammlungen der Innung und der Vorstandsmitglieder, für die Aufbewahrung der Innungsliste und für die Zeltverfassnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten verbunden sind, erhält der Obermeister eine, von der Innungs-Versammlung festzusetzende jährliche Zuschädigung aus der Innungskasse.

Auch dem Schriftführer und dem Kassensführer können, durch Beschluß der Innungs-Versammlung, für ihre Zeltverfassnisse angemessene Zuschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

**§. 27.**

**Innungsboten.**

Zur Bestellung der Einladungen und Vorladungen kann der Obermeister, mit Zustimmung der Innungs-Versammlung, einen Innungsboten annehmen, welcher die ihm zugesicherten Botengelühren aus der Innungskasse erhält. Derselbe steht bei der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obermeisters und kann, bei Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, mit Genehmigung der Innungs-Versammlung wieder entlassen werden.

**§. 28.**

**Verwaltung des Innungs-Vermögens.**

Die Verwaltung des Innungs-Vermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungs-Versammlung festzusetzenden, Einnahmen und Ausgabe-Etat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungs-Versammlung ist erforderlich zu allen Ueberschreitungen des Etats und zur Erwerbung, Vermietung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung oder Cession von Kapitalen, zur Aufnahme von Darlehen und zur Uebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verpflichtung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozeßen und zur Abschließung von Vergleich.

**§. 29.**

Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in  $\mathbb{R}$ , kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch verkaufen oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Haftung des unbeweglichen Korporationsvermögens oder die Ruzungen desselben aus länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde notwendig.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Berechtigkeiten der Innung ist, auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung notwendig. Von dieser kann jedoch die Königliche Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der Innung und in Uebereinstimmung mit der Kommunalbehörde, dispensiren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß dieser der Innung vortheilhaft, oder doch nicht nachtheilig ist.

**§. 30.**

Das Korporationsvermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Ueberschüssen aus der Innungskasse, erworbene Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach andern Grundstücken, als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung vertheilt werden.

*4. Bestimmung des Botengelühns*

*Protokoll der Innung am Freitag  
Lobrecht Gröppel, 1. Vorsitzender*

*Just des vollkommenen Botengelühns  
des Innungs-Botens, welches jährlich  
der Innung des Innungs-Botens  
festzusetzen ist, beträgt  
in jedem Jahr ein  
gewisses Bestimmung in  
soll, was für ein  
Botengelühn sein soll.  
Festsetzen soll der  
des Innungs-Botens  
oder des Botengelühns  
mit dem Botengelühn  
des Innungs-Botens  
des Innungs-Botens  
des Innungs-Botens*

*Bestimmung des Botengelühns  
des Innungs-Botens  
des Innungs-Botens  
des Innungs-Botens*

Zur  
Kd, spät  
Oktober  
diesem  
dem gleich  
im Laufe d  
nigt worden  
Wer d  
hinaus ver  
großen.

Der  
Innung üb  
1. die In  
2. die In  
3. die B  
und di  
zur Er  
lassung  
4. alle n  
eingezo.

Aus de  
1. die Be  
derselbe  
2. die auf  
gaben;  
3. die Lo  
nungs-  
4. die von  
Person  
Innung  
5. die auf  
gemäß,  
werden.  
Der Aufwa  
nicht zur La

Soweit  
(§. 33.) ni  
ordentliche B  
höhe dieser  
Genehmigung,  
Dieselbe  
in §. 31. fe  
Sofern  
leiten der In  
gen Beiträge

Alle rüc  
die Kommun  
werden. De  
dem Besitzer

Die Ur  
then Papiere  
Halter  
Beschlüsse v  
zur Ende best  
Die Ka  
Halter  
jährlichen Ka  
und Vorlegur

§. 31.

Eintragsbeiträge zur Innungskasse.

Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich, spätestens am 15ten der Monate Januar, April, Juli und Oktober, 3 Silbergroshen an den Kassensführer zu zahlen. Neben diesen Beiträgen ist, nach der Zahl der von den einzelnen Mitgliedern gleichmäßig beschafften Gesellen für jeden Gesellen, welcher im Laufe des vergangenen Vierteljahrs länger als 14 Tage beschäftigt worden, ein Beitrag von 2 Silbergroshen zu entrichten.

Bei der Entrichtung fälliger Beiträge über den Zahlungstermin hinaus verzögert, verurtheilt eine Ordnungskammer des 2. Silbergroshen.

*Flugh. Zuglassverfahren ist befristet  
Marsallungsgesamt.*

§. 32.

Sonstige Einnahmen der Innungskasse.

Der Innungskasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welcher insbesondere gehören:

1. die Einnahmen des Innungs-Vermögens;
2. die Eintrittsgelder der neu aufgenommenen Mitglieder;
3. die Beiträge, welche die, bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zur Erhaltung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlassten Auslagen zu zahlen haben;
4. alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

§. 33.

Ausgaben.

Aus der Innungskasse werden bestritten:

1. die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2. die auf dem Innungs-Vermögen haftenden Kosten und Ausgaben;
3. die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4. die von dem Vorstande (§. 24. zu 2.) oder von der Innungs-Versammlung bewilligten Unterstützungen für hilfsbedürftige Innungsmitglieder und deren Hinterbliebene;
5. die außerdem von der Innungs-Versammlung, dem Statut gemäß, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.

Der Aufwand für gesetzliche Verpflichtungen darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§. 34.

Soweit die Einnahmen (§§. 31, 32) zur Deckung der Ausgaben (§. 33.) nicht zureichen, muß der fehlende Bedarf durch außerordentliche Beiträge der Innungs-Mitglieder aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungs-Versammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.

Dieselben werden auf sämtliche Innungs-Mitglieder nach den in §. 31. festgesetzten Grundätzen vertheilt.

*Zinsausgleichung*

Sobald es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten der Innung handelt, kann dieselbe zur Ausbringung der nöthigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 35.

Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.

Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunalbehörde ersatzlos im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes muß von dem Besizer geprüft und bescheinigt sein.

§. 36.

Innungskasse.

Die Urkunden und Verhandlungen der Innung, die geldwerthen Papiere und die Baarbestände, soweit diese den Betrag von 4 Thalern übersteigen, sind in der Innungskasse, unter doppeltem Verschlusse vom Obermeister aufzubewahren. Der zweite Schlüssel zur Kasse befindet sich in den Händen des Kassensführers.

*1. Kasse  
1. Kasse*

Die Kassensbücher und die Baarbestände bis zur Höhe von 4 Thalern werden vom Kassensführer verwahrt. Dieser hat den jährlichen Kassens-Bilan zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innungs-Versammlung einzurichten. Zur

allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obermeisters, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen hat.

*Rechnungslegung*  
§. 37.

Die am Jahreschlusse, vom Kassensührer und vom Obermeister gemeinschaftlich zu legenden Rechnung über die Kasseeverwaltung wird zuvörderst durch einen von der Innungs-Versammlung zu wählenden Ausschuss von 2 Mitgliedern geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen acht Tage lang, zur Einsicht jedes Innungs-genossen beim Obermeister ausgelegt und sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung abgenommen. Der Besitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidiren.

Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.

Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungs-genossen kann von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Beitragssätze und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassee-Statuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde in R. vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen im §. 35. zur Anwendung kommen.

§. 38.

Vertretung der Innung durch den Vorstand.

Die Innung wird, bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugnis des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde. Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

1. zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Vermögenstheile;
2. zur Aufnahme von Darlehen;
3. zur Hebernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;
4. zur Entfugung erwerbener und zur Vergütungsleistung auf noch zu erwerbende Rechte,

durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungs-Versammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der königlichen Regierung notwendig ist (§. 29.), auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande, in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Besitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von dreißig Thalern, genügt die Quittung des Obermeisters oder des Kassensührers.

§. 39.

Lehrlinge und Gesellen der Innungs-Genossen.

Die Befugnisse der Innungs-Genossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen, und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Tit. VII. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und nach der Verordnungs-Ordnung vom 9ten Februar 1849 zu beurtheilen.

§. 40.

Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.

Jeder Innungs-genosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach §. 148. der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Bescheinigung des Religionslehres und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling Lesen, Schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugnis, bei Lehrern zum Halten von Lehrlingen, und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntniß hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

*Fremdwelt*

Ja der dem Lehrling Vorstand d. §. 133. der Lehrern, Obrigkeit sei Die Si Aufnahme li

Bei Au mellen Vork die wesentlidi gelb, Kost : bert, der Er Ist der Wat der Aufnahme ihm in rechtlilche Genehu beigebracht, aufbewahrt-mundschafftlic Theilen sind vorzubehalten.

Wenn d der Lehrzeit i der Dreischu

Zur Di Innungsfass zum Lehrvor zur Innunge von Auslage

Der In der, bei der mindesten e Genosse ist n gen, Auskun Lehrlinge zu herra nach : vom Oberma Bstschwandrig Bestrafung ( Nach B Lehrlinge zu (§. 129. a. a

Wiber Ablauf der 1 nach §. 150 liegenden Be värtelichen

Ob der Mißbrauchs ist, hat der Besitzers, m

In dies die anderwei kosten, im 9

Dasselbe Lehrlinge zu

Das A binnen drei Bei der Ver ob die vert und ob der Lehre verläßt

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu verweigern und hiervon in den Fällen des §. 133. der Gewerbe-Ordnung der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungs-Genossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

## §. 41.

## Aufnahme der Lehrlinge.

Bei Aufnahme des Lehrlings, welche entweder vor dem versammelten Vorstande oder vor der Innungs-Versammlung erfolgt, sind die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehrgeld, Loß u. s. w. zu vergleichen. Diesen Vergleich hat der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben. Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitsprache bei der Aufnahme, Verhandlung abgehalten, so muß entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der, bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht, und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vormundschäftlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Beiden Theilen sind durch den Obermeister die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichtes während der Lehrzeit bedarf, muß der Vorstand die nöthigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der, durch die Aufnahme veranlaßten, aus der Innungskasse zu bestreitenden Auslagen, hat der Lehrherr außer dem, zum Lehrvertrage verwendeten gesetzlichen Stempel, einen Theil der Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Ersatzung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

## §. 42.

## Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.

Der Innungs-Vorstand hat die Ausbildung und Behandlung der, bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen und mindestens alljährlich darüber Nachfrage zu halten. Jeder Innungs-Genosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes, auf Verlangen, Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumnis der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 130. der Gewerbe-Ordnung obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammeltem Vorstande vorzuhalten; grobe Mißhandlungen sind dem Polizei-Anwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§. 185. der Gewerbe-Ordnung) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, bei der königlichen Regierung beantragen (§. 129. a. a. D.).

## §. 43.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm, nach §. 130. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 obliegenden Verpflichtungen groblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§. 151. a. a. D.) mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältnis aufzulösen ist, hat der Vorstand der Innung (§. 25.) unter dem Vorthe des Besitzers, mit Ausschlag des Rechtsweges, zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Ersatzung der, durch die anderweilige Unterbrechung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten, im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugnis, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

## §. 44.

## Abmeldung der Lehrlinge bei dem Vorgesand.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstande angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrags, die Prüfung

und Entlassung des Lehrlings bei der Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Erlaube dieser Versammlung, mit Zuziehung der Beteiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung durch Vorhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungszeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren, zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod, oder aus anderen Gründen verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollenbung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen.

§. 45.

Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.

Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit, bei der Prüfungs-Kommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission erhaltenen Prüfungszeugnisses wird der Lehrling vor versammelter Innung mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (AUGESELLTEN), durch den Obermeister oder dessen Stellvertreter, aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und sietlich mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen festzusetzen. Außerdem hat der Lehrling oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, Einem Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen, an die Innungskasse zu zahlen.

§. 46.

Innungs-Genossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§. 40. und 44.), beim Vorstande nicht anmeldet oder abmeldet, verziehen eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 47.

Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Beiträgen zur Unzufriedenheit Veranlassung gibt, vor sich, oder vor die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen, oder Zurechtweisungen zu erteilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Bestellung des ungehorsam Ausgebliebenen von der Orts-Polizei-behörde Beistand gewährt werden.

§. 48.

Streitigkeiten der Innungs-Genossen mit ihren Gesellen oder Lehrlingen.

Streitigkeiten der selbstständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbe-Richt) nicht besteht, durch den Vorstand (§. 25.) unter dem Vorzuge des Vorsitzers zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein, nach der Verordnung vom 12ten Februar 1849 (Gesetz-Sammlung No. 3103) eingesetztes Gewerbe-Richt über, so ist der, im §. 25. a. a. D. erwähnte Vergleichs-Ausschuss der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

§. 49.

Fürsorge für hilfbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.

Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hilfbedürftigen Hinterbliebenen verstorbenen Genossen, hat der Vorstand, in der, nach den obwaltenden Umständen, wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese B  
higten Wert  
betriebses zu  
geringerer zu  
denselben an  
oder verfiel

Uabemi  
darf der W  
Thaler  
Für die  
sorgt der W  
münder und  
gung der E  
stimmungen  
Verhältnisse

Die 2  
gesetzte Bei  
hinsichtlich  
der Innung  
Schriftstück  
dem, der  
werden. I  
Innungs-2  
und durch  
des Vorsta  
wache den  
kann die 2  
kaffe liegen  
beurteilen  
ihre An  
ihren obli  
Beschluss  
unwürdig  
der Komm  
sammlung  
sich Obl  
diese Zus  
die Kraft  
schluß der

Enri  
nungs-Ge  
der Mügl  
entschieden  
nigliche B  
von der

Gege  
getrossen  
durch die

Die  
öffentliche  
ter Best  
Zu  
Entinnen  
Versamm

Du  
lösen, so  
Drüthell  
wenn an  
gestellt,  
migt ist  
Bericht

*F. vollständig die...  
...  
...  
...*

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Beschäftigten zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungs-Genosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern des Vorstandes zur Verfühlung des erkrankten oder verstorbenen Innungs-Genossen zu entlassen.

§. 50.

Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbenen Innungs-Genossen darf der Vorstand einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu *1000* Thalem aus der Innungskasse bewilligen.

*Leute mit Innungsgeld*

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungs-Genossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbare Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

§. 51.

Befugnisse der vorgeordneten Kommunalbehörde.

Die Kommunalbehörde in *R* ist die, der Innung zunächst vorgeordnete Behörde, und hat sowohl die Innung wie deren Vorstand hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungs-Angelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem, der Innung zugeordneten Beisitzer, auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln der Innungs-Verwaltung, hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuhelfen. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse fließen, verhängen, und durch Exekution im Verwaltungswege betreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung erhaltener Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Befolgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluß der Innungs-Versammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus ihrer Stellung durch Beschluß der Kommunalbehörde entfernt werden. Sollte die Innungs-Versammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erfolgt wäre.

*Fürsorgepflicht*

§. 52.

Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungs-Genossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die königliche Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die, von dem Vorstand auf Grund der §§. 43. und 48. getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde, ausgeschlossen.

§. 53.

Schluß-Bestimmungen.

Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen, zu jeder Zeit erwidert und unter Befähigung des Ministeriums abgeändert werden.

*die Innung*

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der, in einer außerordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§. 54.

Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer außerordentlichen Innungs-Versammlung zwei Dritttheile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn außerdem die Verlichtung der vorhandenen Schulden sichergestellt, und die Auflösung von der königlichen Regierung genehmigt ist. Im Falle der Auflösung der Innung fällt der, nach Verlichtung der Schulden verbleibende Ueberschuß ihres Vermögens,

nach den Bestimmungen im §. 99. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, der Stadtgemeinde in R. mit der Verpflichtung zu denselben nach dem Vorschlage der beteiligten Innungs-Genossen, entweder zum Besten einer gemeinschaftlichen gewerblichen Anstalt oder zu andern Zwecken zu verwenden.

§. 55.

Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihre Mitglieder besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 1ten Februar 1849 zur Anwendung.

*Freigenossenschaft vom 1. August 1855.*

*Der Herr Herrmann  
Gottfried Reichardt  
Freiherd Ludwig Leiliger  
Freiherd Anton Leiliger  
Herrn August Steinthal  
Lippen  
in der Freigenossenschaft  
August Lau.  
Lippen  
in der Freigenossenschaft  
Herrn August Steinthal  
Lippen  
in der Freigenossenschaft  
Herrn August Steinthal  
Lippen  
in der Freigenossenschaft*

### **2.2.1 Beschwerdebriefe aus Wriezen**

Die Wriezener Töpfer lagen ständig im Streit mit fremden Töpfern, hauptsächlich mit den Frankfurter Händlern, die die Waren aus Schlesien, Sachsen und Hessen, auf den Wriezener Märkten absetzen wollten.

Deshalb schrieben sie laufend Beschwerdebriefe an den Magistrat der Stadt, in denen sie ein Verbot des Verkaufes erreichen wollten.

Kopien aus dem Landeshauptarchiv in Potsdam sind der Beweis dafür. Der Streit ging über viele Jahre hinweg, bis endlich auch die Wriezener und Freienwalder Töpfer die Qualität ihrer Erzeugnisse soweit verbessern konnten, daß sie endlich das Verbot des Verkaufes fremder Waren erreichen konnten. Das war auf Grund der Verwendung eines besseren, hellbrennenden Tones möglich.

In dem Heimatkalender von 1930 befindet sich die Abbildung eines in Wriezen 1774 hergestellten Fayencetellers. Es ist ein Beweis dafür, daß die Wriezener Töpfer durchaus in der Lage waren, sehr schöne und qualitätsgerechte Ware herzustellen.

Friedrich Rex

.....da wir höchstselbst zu rehalvieren und die Order bereits ergehen zu lassen .....  
gnädigst verweist haben, daß die Einfuhren aller fremder Töpferwaren wie auch der  
kolinischen und sächsischen Krüge in unserem Lande verboten seien und der gleichen weiter  
nicht hereingelassen werden sollen, in dem forhin Waren ebenso gut sind in .....  
tauglichen Quantitäten verfertigt auch wo ob davon fehlet, noch mehr Töpfer .....  
angesetzt werden können, als ..... Euch dieses wegen die Einfuhren aller fremden  
Töpferwaren eingegangenen Verbot zu Eurer Nachricht Achtung und weiterer Verfügung sie  
.....Gnaden bekannt gemacht, und werdet ihr zugleich hiermit angewiesen auf eurer Seite  
auf die Anfertigung zuweichenden ..... von Krügen und Töpferwaren in hiesiger Provinz  
damit davon Mangel ereignen mit allen Ernst und Eifer bedacht zu sein und zu einem Ende  
euch angelegen sein zu lassen, daß noch mehrere Töpfer an solchen Orten in ihrem Land ist  
und die Erde sich dazu ..... angesetzt werden hier nach habt ihr überall das weitere Nötige  
zu veranlassen.

Berlin, den 02(07). Februar 1778

Königlicher (gemeiner) Kriegs und .....

Quelle: Landeshauptarchiv Potsdam  
Staatsarchiv Potsdam  
Pr. Br. Rep.8  
Wriezen A  
Abt. VII Tit. 2 No. 1



Unsere aus welchen Gründen das Töpfergewerk zu Wriezen an der Oder bitten wollen, das die denen Schiffern und Topfhändlern Heinrich Wurl und Consorten zu Frankfurt an der Oder unterm 22. Juni 1722 geteilte Erlaubnis zum Handel mit Töpferwaren in der Mittelmark und Pommern entweder ganz und gehalten oder doch wenigstens dahin daß dieselben die Wriezensche Jahrmärkte nicht mehr beziehen dürften.

Eingeschränkt überall aber das Hausieren damit auf dem Lande weiterhin nicht gestattet werden möchte, solches ..... recht..... aus der nebst Beilage abschriftlich hier neben erfolgendes Vorstellung derselben vom 25. Dato vorigen Monats des mehreren ersehen. Wir ersuchen Euch daher hierdurch in Gnaden das Vergeben des supplicantischen Jahrmarkt wegen Mangel an Verdienst bei dieser Profession, sowohl als das darauf gegründete Gesuch näher zu untersuchen und von dem Erfolg zur weiteren Entschließung unter Beifügung das desfällig abgehaltenen Protokolles mit pflichtmäßigen Gutachten zu berichten, ob und in wie fern bei den vorkommenden Umständen auferlegte Rücksicht zu nehmen die Notwendigkeit erfordern wolle.

.....Berlin, den 08. Mai 1780

königlicher .....Kriegs- und Domkammer

Mandwitz, Grothe, Bötticher

An den ..... und den Steuerratsadler

Quelle: Landeshauptarchiv Potsdam  
Staatsarchiv Potsdam  
Pr. Br. Rep.8  
Wriezen A  
Abt. VII Tit. 2 No. 1



Actum Wriezen an der Oder, den 13. Januar 1780

Nach der Verfügung des königlichen Kriegsratsadler vom 02. Mai soll das hiesige Töpfergewerk über die von ihnen unterm 26. April bei Eurer königlichen Majestät übergeben und dem königlichen Kommissarius loci zum Gutachterbericht unterm 08. Mai kommunizierte Beschwerde wegen des überhandnehmenden Töpferhandels ihrer Frankfurter Schiffer Wurl und Consorten näher vernommen werden.

Diesem zu Folge wurden dato die hiesigen Töpfermeister, namentlich

1. der Altmeister Christian Seeliger
2. Meister Christian Winter
3. Meister Andreas May

vorgefordert und haben die selben im Namen des ganzen Gewerkes nachstehendermaßen Ihre Erklärung at Protokollum gegeben.

Sie müssen ihre erwähnte Beschwerde vom 26. April nochmals durchgängig inkarieren, denn sie nicht mehr bestehen, wenn die fremden Topfhändler noch ferner hin wie bishero diesen Handel fortsetzen sollen und ihnen dadurch ihr Brot und Nahrung nehmen.

Anjetzt waren bereits ihrer 8 Meister allhier etabliert, und diese Anzahl wäre ohnehin schon für Wriezen viel zu stark, indem einer dem anderen seine Nahrung entzöge. Wenn nun noch dazu die Frankfurter und andere fremde Topfhändler noch dazukämen, die hiesigen Jahrmärkte besuchten und ihren Handel treiben, so müßten sie, die hiesigen Meister ganz notwendig an den Bettelstab gebracht werden.

Sie ließen es dahin gestellt sein, ob die dem Wurl von dem hochseeligen Könige unterm 09. Januar 1722 erteilte Konzession seine Wahrheit habe, denn wenn es darin hieße, daß sich der selbe des Handels mit freistädtischen Töpferwaren in der Neumark und ancorna ..... gänzlich enthalten soll, so müßte auch wohl ebenso notwendig darunter verstanden werden, daß diese Freistädter Waren auch in der Mittelmark und Pommern verboten wären.

Überhaupt zögern sie die Kommission in Zweifel, weil dato 1722 Freistadt noch kaiserlich gewesen wäre und der hochseelige König also wohl keine fremde Waren in sein Land zu bringen erlaubet haben würde, welchen dessen eigene Untertanen ebenso gut hätten verfertigen können und noch bis jetzo könnten. Dazumal wären über den auch nur 2 Töpfer allhier gewesen und als dann hätte die Konzession, wenn sie auch wahr wäre, wegen Mangel an Waren wohl statt haben können. Allein anjetzo, da 8 Meister allhier angesessen, wäre letzteres niemals mehr zu befürchten, da selbige nicht allein hiesige Stadt sondern auch fast die Gegend herum mit Topfwaren vollkommen und fast überflüssig versorgen konnten viele die Besorgnis eines ..... befürchten den Mangel wegen.

Sonsten wären auch hier in der Gegend in denen umliegenden Städten an 40 Meistern, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchten und denen sie den Handel nicht verwehren konnten. Über dem müßten alle Privilegien und Konzessionen keinen Dritten zum Schaden gereichen, da dieses aber hier bei ihnen zuträfe, so könnten sie die Aufhebung der selben drängen. Wenn aber dazu noch andere sie in ihrem rechtmäßigen Handel und Gewerbe beeinträchtigen und ihnen in Wriezen ihr Brot nehmen, so könnten sie glatterdings Ihre Abgabe und andere nicht mehr abtragen, sondern müßten an den Bettelstab geraten.

Actum Witten an die Obr, den 13 Januarii 1680. 17.

Nach der Annehmung des H. Königs Rath  
Adler neu & neu. In der Person  
Gewordt ist die neu erfundene  
25 April. In der Person. Lauter ist  
gelesen und die H. Commissarius bei  
Gutachten. In der Person 8 Mai. communi-  
cirta beschworene wegen des ganz  
überhaupt erfundene liegt. In der Person  
Transfertes. In der Person. In der Person  
nicht vorzubringen worden.

Diesem zu folgen werden dato die  
Personen für die Person, namentlich

- 1) In der Person Christian Seeliger
- 2) In der Person Christian Winkler, und
- 3) In der Person Andreas May

wegen der Person und seine Person in  
Namen des ganzen Gewerkschafts  
Lauter ist die Person in der Person  
Locollum gegeben:

Die Person ist die Person  
neu 25 April. c. In der Person  
gig ist die Person. In der Person  
Person, wenn die Person  
auf Person, wie die Person,  
Lauter ist die Person und ist  
Lauter ist die Person und Person  
neu. In der Person  
8 Person alle Person, und die  
Lauter ist die Person für die Person  
mit zu Person, in der Person  
Person Person Person. In der Person  
dazu die Person und die Person

befreit, und die Lüne, die sich  
 zuverläßlich bezeugen und ihren Land  
 lichen, so nicht für, die sichigen M  
 ganz unverschiedig an die Buchstabe zu  
 Kraft werden. Da diese ob das zu  
 schied sein, ob die die Welt von der  
 kaiserl. Königin Katharina 9 Jan. 1722  
 welche concession sein Meistert hat  
 diese von ob dasin für, das sich die  
 selbe ob Land mit Freyschaffte die  
 Maam in der Männe und an der  
 rinde Eisen zu off. ruffen, alle  
 so nicht auf woffe die so unverschiedig  
 darunter ruffen werden nicht,  
 das diese freyschaffte Maam auf in  
 der Mithle und ferner werden  
 können. Ubrigeil gegen für die Cases  
 in in jense, weil ad. 1722. Freyschaff  
 auf Reichthum gründen können, und die  
 kaiserl. Königin als woffe die Land  
 Maam in sein Land zu bringen so  
 Landt haben können, welche die  
 eigene Verfassung die so gut sein  
 vorbringen können und auf die so  
 Lande. Darin ist wanne werden  
 auf mit 2 Eifer alle die gründen  
 und ob dasin sein die concession, wenn  
 für auf woffe können, wegen Mangel  
 an Maam woffe sein Land Lande.  
 Allein auch, da B. Meistert alle die  
 für, wanne die so unverschiedig  
 zu bezeugen, da ferner nicht alle die

Diese von  
 in denen  
 Meistert, so  
 die Meistert, so  
 unverschiedig

Die Lüne, die sich  
 zuverläßlich bezeugen  
 und ihren Land  
 lichen, so nicht für, die sichigen M

diese von  
 die Meistert

Das die wir in die Gegend  
in denen rüchigen Meeren an  
Meeren, welche die firsigen Japone  
besitzen, und denen sie die firsigen  
Landen.

firsige Meere, firsigen die firsigen  
Meere mit dem Meere willkürlich  
und sich überflüssig werden können  
sich die Versorgung nicht firsigen  
die Meere von. Überdies müssen alle  
privilegia und concessiones firsigen  
Landen zu den firsigen Landen, da diese  
aber für die firsigen Landen, so können  
sie auf die Aufhebung der firsigen  
Meere aber noch dazu werden sie in firsigen  
verschiedenen firsigen Landen und Gewässern  
besitzhaft sind und firsigen in firsigen  
die firsigen Landen, so können sie gleich  
nicht firsigen abgeben und diese muss  
nicht abgeben, sondern müssen an  
die firsigen Landen.  
als wenn müssen sie versichert auch  
firsigen Meere gedungen, bitten, so dass  
jedem vermindern,

welche nur alle firsigen, und die  
firsigen Meere werden

das muss alle die firsigen Landen  
in Frankfurt, firsigen die firsigen  
übrigen firsigen Landen und die  
conservation firsigen Meere und auf  
diesem. Daraus werden werden,  
müssen werden firsigen Landen,  
die firsigen Landen und die firsigen  
und mit dem Meere die firsigen  
Landen.

an der  
Ludwig

An den ff. Magistraten Frankfurt/Oder

Es haben sich bisher die Frankfurter Schiffer öfters an 12 - 15 Personen stark unterstanden, unbefugter Weise auf den hiesigen Jahrmärkten dem "Hausieredikt" zu wider, mit Töpferwaren zu handeln und dadurch dem hiesigen Töpfergewerk sehr vielen Abbruch zu tun.

In dem Generalprivileg für das Töpfergewerk in Wriezen vom 03. Februar 1735 heißt es nun ausdrücklich:

Denen frankfurtschen Schiffern soll auch nicht gestattet sein, weder in noch außer deren Jahrmärkten mit schlesischer Töpferware anders zu handeln als es die ihnen erteilte Konzession im Munde führet und welche weder von einem Ort zum anderen noch auf einige andere Art zu extendieren.

Dieser ausdrücklichen Verwendung gemäß ist also die Verfügung allhier getroffen worden, das fürs künftige keine frankfurtschen Schiffer mit Töpferwaren allhier andere eingelassen werden sollen, als welche die ihnen darüber etwa erteilte Konzession produzieren und sich damit legitimieren können.

Zum Wohle und Hoch..... habe ich daher hiermit gehorsamst ersuchen wollen:

Dieses denen sämtlichen dasigen Schiffern bald gefälligst zu ihrer Warnung und Achtung gerichtlich bekannt machen zu lassen, damit sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen und vor Schaden in Acht nehmen können.

Übrigens bitte ich mir im Namen des hiesigen Töpfergewerks wegen dieser geschehenen Bekanntmachung eine gütigste Antwort aus, wogegen ..... die etwa dafür betragenen Gebühren vom dasigen königlichen Postamte sich arrancieren zu lassen belieben werden.

Wriezen an der Oder, den 20. September 1786

Seidel

Quelle: Landeshauptarchiv Potsdam  
Staatsarchiv Potsdam  
Pr. Br. Rep.8  
Wriezen A  
Abt. VII Tit. 2 No. 1

An off. Magistrat

in Frankfurt an der Oder.

P. P. 25

+ den Kaiser Erbt zuwenden

Die Kaiserliche Majestät hat durch Ihre Majestätliche Hofkammer  
 am 12. bis 15. des Monats März, unterzeichnet  
 nachfolgende Urkunde ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~  
~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~ ~~ausgegeben~~  
 auf Ihre Majestätliche Hofkammer  
 Mittelbau mit Kassenposten für die  
 Jahre mit Anfang des künftigen Jahres  
 sechs neuen Abgaben zu thun.  
 In dem General Privilegio für das künftige Jahr  
 in Wien vom 3. Februar 1735. d. d. heißt es  
 nun auch ausdrücklich:

Dem Kaiserlichen Hofrathe soll nicht  
 gestattet sein, weder in noch außer dem  
 Kaiserlichen Mittelbau mit Kassenposten für die  
 andern zu handeln, als ob die Kaiserliche Hofkammer  
 concession in Münden für sich, nicht concessio  
 sondern von einem andern, und  
 auf einen andern Ort zu extendieren.

Dieser Kaiserliche Hofrathe ~~gründet~~  
 als die Kaiserliche Hofkammer ~~ausgegeben~~  
 das sehr lausliche Kaiserliche Hofrathe  
 mit Kassenposten ~~ausgegeben~~  
 werden sollen, als wenn die Kaiserliche Hofkammer  
 diese concession ~~ausgegeben~~  
 damit legitimieren können.

Im Hofrathe und Hofrathe Hofrathe Hofrathe  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe

Dieser Kaiserliche Hofrathe Hofrathe Hofrathe  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe

Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe

der

Wien am 10. Febr. 1735.

Seidel

+ die Kaiserliche Hofkammer nicht recht.  
 Hofrathe Hofrathe Hofrathe Hofrathe

An ff Magistrat zu Frankfurt an der Oder

Fr. haben mir wegen den dasigen Schiffern und Topfhändlern unterm 6 el pr. II Art. zur gültigsten Resolution erteilt da deren dasigen Schiffern erteilte Konzession vom 08.03.1703 garzu bekannt und in Kontradi clorio nicht allein auf ein allerhöchst eigenhändig vollzogenes Rehscrip des höchstseeligen Königes Friedrich Wilhelm I Majestät vom 03. August 1720 sondern auch nachher vielfältig bestätigt sei, das hiesige Töpfergewerk also wohl nur versichert sein wolle, daß die von Frankfurt mit Töpferwaren zum Jahrmarkt kommenden Personen wirklich dasige Schiffer seien.

Allein eines Teils haben sich die dasigen Schiffer erachtet (?), des vielfältigen Verlangens noch niemals mit der Konzession vom 08. März 1703 und dem Rehscrip vom 03. August 1720 legitimieren können oder wollen, wie sie doch auch den 09. August des hiesigen Töpfergewerks Privilegium vom 03. Februar 1735 zu tun schuldig sein, und also können auch diese Konzession und Rehscrip hier noch gar nicht bekannt sein.

Anderen Teils wird es gar nicht bezweifelt, daß die mit Topfwaren zum Handel auf den Jahrmarkt kommende Personen nicht wirklich dasige Schiffer sein sollen, welche deshalb von eingangs unterm 06. Art. das .....Attest erhalten haben.

Es würde also nur lediglich darauf ankommen wie die Konzession vom 08. März 1703 und das Rehscrip vom 03. August 1720 nebst deren nachherigen angeblichen vielfältigen Bestätigungen lautet und es die dasigen Schiffer selbige nicht überschreiten.

Damit ich nun das bishiesige Töpfergewerk deshalb endlich einmal beruhigen und ..... können, so ersuche ich eingangs hiermit gehorsamst:

Mir von der allhier noch ganz unbekanntem Konzession vom 03. März 1703 eine eidimierte Abschrift bald gefälligst zukommen zu lassen.

Sobald ich selbige habe, werde ich sie nach deren ausdrücklichen Worten des 09.08. des Privilegium vom 03. Februar 1735 beurteilen und als dann weiter darnach verfahren. Übrigens habe ich die Frankfurter auch ..... sie noch von einem Ort zum anderen auch auf einige anderen Orte zu expandieren.

Wriezen, November 1786

Seidel

Die off. Magistrat

zu  
Frankfurt a. M.

1710

28

h.  
b.  
f.  
u.  
m.  
u.  
m.  
u.  
m.

+ zum Jahresende

So. Jahre sein, wegen der dazugehörigen Rechte und  
Eigenschaften unter dem 6. Oct. d. J. die 11. Oct. zum  
gütlichen resolution vertheilt, jedoch ohne  
dazugehörigen rechtlichen concessio vom 8.  
Mort. 1703. zur Zeit bekannt mit in contradi-  
ctio nicht allein auf die selbstständigigen  
säudig verfahren verordnet die fünfzigsten  
Königs Friedrich Wilhelm des ersten Magistrat  
vom 3. August 1720, sondern auch nachher viel-  
fältig bestätiget sei, der fürsige Eig. für  
als nach dem Magistrat für die weltliche  
von Frankfurt mit Eig. Maareu hiesige  
Königliche unwilligen dazugehörigen sein.

Allerlei nicht hätte Jahre für die dazugehörigen  
Rechte absonderlich des nicht säudigen  
nach demselben mit der concessio vom 8.  
Mort. 1703. und ohne referirte vom 3. August  
1720. legitimatione können nicht wollen, wie  
für das auf dem d. B. die fürsige Eig. für  
Gewalt privilegii vom 3. Febr. 1735. zu  
sein bestätigt sind, und als können auch diese  
concessio und referirte für nach gar nicht  
bekannt sein.

Audem hätte nicht ob gar nicht begründet  
dass die mit Eig. Maareu zum Lande auf  
dem Jahresende können fürsigen nicht  
unwillig dazugehörigen sein selber, welche  
hoffentlich von dem unter dem 6. Oct. d. J. das procl.  
nicht. All. off. bestätigte Jahre.

~~Allein nicht würde als nicht lediglich darauf  
außerdem, wie die concessio vom 8. Mort. 1703.  
und das referirte vom 3. August 1720. ~~bestätigt~~  
und ob nicht nicht das fürsigen privilegii  
vom 3. Febr. 1735. am nicht aufzuführen, das  
selbstständigigen ~~aus dem Lande~~~~

Demnach ist mit dem fürsigen Eig. für Gewalt der  
selbst weltlich können dazugehörigen und das  
Allerlei können, so nach für die fürsigen  
gewaltverordnet:

Landesherrliche unwilligen bestätigten nicht  
sichre bestätigten Landesherrliche? und ob die da-  
zugehörigen Rechte nicht übertragen?

aan den koning van de Nederlanden  
en de Staten-Generaal te Brussel

aan den koning van de Nederlanden  
concessie van 3 Maart 1703. van de  
rechten der koninklijke drukkerij  
aan den koning.

De koning van de Nederlanden, konink van de  
Nederlanden. Maakte het 9. 8. des privilegie  
van 3 Februar. 1703. koninklijke konink van de  
rechten der koninklijke drukkerij.  
Konink van de Nederlanden

ff.

Witgen,  
den 11 November 1703.

Luitp.

Actum Wriezen an der Oder, den 10. März 1787

Erschienen das hiesige Töpfergewerk

1. durch den Altmeister Seeliger
2. durch den Nebenmeister May

und zeigten an:

Die Frankfurter Schiffer namens

1. Johann Gottfried Klix
2. Johann Gottlieb Klix
3. Johann Vogel
4. Michael Matzdorff
5. Christian Fritsche
6. Christian Schmidt
7. Gottfried Fritsche
8. Martin Fritsche
9. Christian Steingräber
10. Gottfried Schmidt
11. Michael Krüger
12. Gottfried Jähnicke
13. Christian Fritsche
14. Martin Hagen

treiben den Topfhandel auf den hiesigen Jahrmärkten so stark, das hiesige Gewerk den allergrößten Abbruch dadurch leide und sie in ihrer Nahrung so stark zurückgesetzt würden, daß sie fast gar nicht mehr wüßten wovon sie noch leben und ..... sollen.

Alle diese benannten Töpfer seien aber keine gelernten Töpfer, sondern nur Schiffer und könnten also auch nimmermehr sich die Befugnis und das Recht anmaßen mit Topfwaren zu handeln, folglich seien sie nicht anders, als Töpfer zu betrachten.

Da nun aber anjetzo alle ..... gestört und darauf exafficio gesehen werden sollten, so wollten sie bitten, diese benannten sämtlichen frankfurtschen Schiffer als Töpfer mit anzugeben und darauf anzutragen, das ihnen der bisher getriebene unbefugte Topfwarenhandel bei Anwendung der Konfiskation der ferner einzubringenden Topfwaren geleet werde. Seidel

Es ist dem Töpfergewerke zur Resolution in welchen, das da den angezeigten Schiffern aus Frankfurt wirklich .....Topfhändler sind, ihnen auch ganz und gar nicht die Besuehung der Jahrmärkte hier untersagt werden kann, zumal da ..... in anno 1786 bei der königl. .... zu und ..... kommen und eingebrachten Beschwerde keinen Erfolg gehabt.

15. 03. 1787

Quelle: Landeshauptarchiv Potsdam  
Staatsarchiv Potsdam  
Pr. Br. Rep.8  
Wriezen A  
Abt. VII Tit. 2 No. 1

Achem Briefen an ihn, den 10. Sept. 1687. 27

Erstlich das kirchliche Episcopus Gmunden  
1) Herr die Al. Meier Seeliger  
2) Herr die Albrecht Meier May

und zugestru an:

der Frauenfortsetzung Doffler, Neuenich

1) Johann Galtfried Klix

2) Johann Galtfried Klix

3) Johann Vogel

4) Michael Matzdorf

5) Christian Frischke

6) Christian Schmidt

7) Galtfried Frischke

8) Moritz Frischke

9) Christian Ringraber

10) Galtfried Schmidt

11) Michael Krüger

12) Galtfried Jenero

13) Christian Frischkens Michon, und

14) Moritz Kasens Michon,

sonst die Episcopus Gmunden auf dem kirchlichen  
Johannmühlbau so sprach, daß das kirchliche  
Gmunden die allernächste Abhandlung dachend  
nicht und für in ihrer Person so sehr zu  
gefallen werden, daß sie so sehr nicht mehr  
wünschen, wenn sie auf Leben und predigende  
predigende sein.

Alle diese bezeugen für sich sein aber kein  
gelobte Episcopus, sondern nur Doffler, und  
kürchen also auf nicht mehr für die Kirche  
nicht und das Recht annehmen, und Episcopus  
Mann zu machen, folglich für sich nicht  
andere, all für sich zu bezeugen.

Da nun aber nicht alle für sich geordnet  
und darauf ex officio geordnet werden sollen,  
so werden sie nicht

Handwritten note: t. rechte Seite

Handwritten text: diese Anweisung sämmtlicher Franckfurter  
Officer als solcher mit angeben, wenn da  
auch angegeben, in diesem der hier ge  
brachten Tzff Maaron fauchel bei Anwei  
nung der confiration der formen neigebm  
gründen Tzff Maaron gelygt wurde.  
proclata relidabunt.

Handwritten text: a. u. d.

Handwritten signature: Seidel

Handwritten number: 2

Handwritten text: Es ist dem Tzff gemaess zur Resolution zu verstehen, dass  
in den neigebm Tzff Maaron die formen neigebm  
omologationis. Tzff Maaron sind, wenn auch  
auch gar nicht die bestimung der Tzff Maaron  
indem Tzff Maaron, Tzff Maaron in dem  
1735 bei der Königlichen Anweisung zu dem Tzff Maaron  
unverändert bestanden. Amian. Tzff Maaron.

Handwritten text: am. 15. mai 1787

Handwritten signature: Ameloff

Handwritten number: 6

Wurde dem Maurermeister Neubert die Klage des Töpfermeister Winter bekannt gemacht und den selben aufgegeben zu untersuchen, ob nicht dem Winter dieser Ofen ..... zu verstellen.

Der selbe erwidert, daß das Begehren des königlichen unverantwortlich sei.

Der Ofen habe der Einfall gedrohet und 4 Jahre lang wäre dem Winter bei der Feuervisitation aufgegeben worden, den Brennofen einzureißen indem er ganz ..... angeleget worden, ..... 30 ..... von diesen Ofen stehet das unterste Bauwerkhaus und ....., welches beide mit einem Strohdach versehen sei, wie leicht konnte nicht ein Sturmwind entstehen, wenn der Winter beim Brennen begriffen wäre, als dem der Kietz in Gefahr stehe, ein ..... zu werden.

Der Winter wohne zur Miete und könnte sich in deren neuen Häusern, wo ein Brennofen angeleget sei, einmieten oder sich mit seinem Nachbarn, dem Töpfermeister Specht vergleichen, der ein eigenes Brennofenhaus besitze, welches 2 Etagen hoch und vor Brennschaden gesichert sei.

Neubert

Adrien Wierstra in den Oor 2 13 Noobr: 1784

Op den 11 Maars heeft de Koning der Engelen Keizerin Wierstra  
behoedzaam, met dezelven nu  
gegeven te weten, dat nu de  
Wierstra diegenen Oor 2 13 Noobr: 1784  
gallen. In dat nu de Koning der  
den bevoegd is de Koning der  
zij: de Oor 2 13 Noobr: 1784  
voort, met de Koning der  
Wierstra bij de Koning der  
voorzien, de Koning der  
ingewonen, in de nu de Koning der  
voorzien, de Koning der  
nu de Koning der  
Koning der  
bide met de Koning der  
zij, wie licht lauts met de Koning der  
voort, met de Koning der  
diegenen bevoegd is de Koning der  
met de Koning der  
afgezien te worden.

De Koning der  
lauts is in de Koning der  
voort de Koning der  
na de Koning der  
de Koning der  
de nu de Koning der  
voort, met de Koning der  
Koning der  
Koning der

Wierstra  
Q Veerbaart

Welche von dem Ombudsman nicht als Geld, Effekten oder Brickschiffen...

Wann über das Vermögen der verstorbenen Verlebten...

Es ist die ein kleiner Köffel, getrieben in P. I. abhand...

Der Ehrentitel und Commedant Gemeinlicher in Grausant...

Die Ehrentitel und Commedant Gemeinlicher in Grausant...

Table with exchange rates: Amsterdam in Banco, London, Paris, etc.

Wesels- und Geld-Cours in Berlin. den 22. Octbr. 1789.

Neues Berliner Mitteilungsblatt zum Nutzen und Besten des Publick.

No. 248. Freytag den 16. October 1789.

Star Majestät der Könige haben die Schenkung und...

Angerkommen: Seine Königl. Hoheit der Prinz Heinrich...

Durchfahrt von Hamburg, Schlangeneiß von Hamburg...

Es bedarf keiner Ermahnung, daß die Ehrliebe dem Landmann...

29





Actum Wriezen den 06. September 1800

Sophie Anna Elisabeth, geb. Fritze, verehelichte Schulze aus Neusalze bei Grünberg zeigtete an:

Das hiesige Töpfergewerk hat vorigen ..... diesen Meister Schulze zu Neusalze in verschiedenen Waren, welche mir teils bei dem Strumpfmeister Funke ist und ich mit meinen Sachen 19 ..... aufgestanden bin, so bitte ich, die mir in hiesigen Hospital in Verwahrung gebrachten 14 und ..... 6 Kupaen, also 20 Kupaen verabfolgen zu lassen, damit ich damit nach Gubor reisen kann und die Teise nicht vergebens gemacht haben müßte.

Nachdem darauf das vor die Türe gelegte Siegel von der ..... hier nun bekannt worden, so sind ihr die darin befindlichen 20 Kupaen Töpferwaren welche sie in Empfang nehme und darüber besser quittiert wogegen sie verspricht, die auf dem Rathause befindlichen 12 Kupaen zur Bezahlung der Kosten so lange zu ..... stunde zu lassen.

Ehefrau Anna Elisabeth, verehelichte Schulze, geb. Fritze

+++ Zeichen der Anna Elisabeth  
verehelichte Schulze geb. Fritze

May  
Krüger, sen.

Achen, Writzen, den 6. September 1770. 6

Josephine Anna Elisabeth geb. Schultze, von  
offenbar Schultze aus der Salze bei Gauenberg,  
mit Priester aus

Ich bezeuge Dir hier gerührt das gewisse Wissen,  
dass du das Müßer Schultze in der Salze von  
offenbar Meern, nachher nach Heide bei dem  
Dünungswalden, danach Heide bei dem Müßer  
Lümpen Heide wohnen an demselben Orte,  
in der Salze gewohnt.

Da nun ein ähnliches Zeugnis in der  
Stadt ist, wird diesem Zeugnis 18. Stück aus  
gekauft hier, so heißt es, die wir in der  
Kranken in Vorweisung gekauft 14. Stück  
von 8 Stück, also in 20 Stück noch  
gelte zu haben, damit es damit nach jedem  
von der Lüne, und die Müßer nicht vorgeraten  
gemacht haben mögen.

Nachdem darauf das von der Lüne gelte  
Kriegs für die Besorgung für unvorbereit  
den Markt kommen, so sind die die  
Ankunft zum Jahr 20 Stück bei der  
an demselben Ort, welche sie in der  
Stadt wohnen und darüber die Lüne  
angehen sie von dem, die auf dem  
Kriegs für den 12. Stück  
zum Besten der Kirche so lang zum  
Uebereinstimmen zu haben.

post. rat. et subscript. aut.  
aut.

+++ Josephine Anna Elisabeth  
geb. Schultze geb. Töpfer  
Heide

Maly  
Krieger. Nr.

Wriezen den 07. Juli 1800

Die Töpfermeister Krüger sen und Seeliger zeigten an:

Scheibergischen (?) Zeitungen(?) hat ein Fankfurter Töpfer und im Winzkyscher(?) Kypiter(?) . Hause ein schlesischen Töpfer, seine auf dem letzten hiesigen Markte nicht defentierete Waren ohne unter und des Magistrates Wissen und Erlaubnis aufgesetzt.

Gegen unser Privilegium und wir müssen namens des Töpfergewerks allhier bitten diese Waren zu konfiszieren.

Krüger sen.

Seeliger jun.

Steinhausen den 1. July 1809

Der Kaiserlichen Majestät  
in Wien  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der geistlichen  
Sachen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Finanzen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Aemter  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Justiz  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Kriegsmarine  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Landesverwaltung  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Polizey  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bergbauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Aemter  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Justiz  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Kriegsmarine  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Landesverwaltung  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Polizey  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bergbauwesen

2.

Im Namen der Kaiserlichen  
Majestät  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der geistlichen  
Sachen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Finanzen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Aemter  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Justiz  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Kriegsmarine  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Landesverwaltung  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Polizey  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bergbauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Aemter  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Justiz  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Kriegsmarine  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Landesverwaltung  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Polizey  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bergbauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Aemter  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Justiz  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Kriegsmarine  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Landesverwaltung  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Polizey  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bauwesen  
Hochzuverehrender Herr  
Minister der Bergbauwesen

Actum Wriezen an der Oder den 20. Juluis

Da man erfahren, daß vorgefundene Töpfer den Articul des Privilegie vom 03. Februar 1735 ausdrücklich zutwieder 7.8 vorgefunden Töpferwaren vom Jahrmarkte her allhier aufgesetzt, so hat sich,..... auf Ansuchen des hiesigen Töpfergewerkes mit dem Marktmeister Fritze und dem gesamten Töpfergewerk zuerst.

1. bei dem Strumpfmeister Funke im oppermanschen Hinterhause nach dem Kanal hinverfügt und die darin befindlichen Töpferwaren nach dem Rathause in Verwahrung bringen lassen mit 12 Stiegen.
2. die nebenstehenden nach dem Hospital 14 Stiegen
3. bei dem Mühlenburschen Hitze im Hinterhause sind nach dem Hospital gebracht 6 Stiegen

12 Stiegen  
14 Stiegen  
6 Stiegen  
32 Stiegen

welche dem Schulze in Neusalze gehören.

4. Bei Franz Schmidt im ersten Hinterhause sind nach dem Hospital gebracht 16 Stiegen welche dem Hermann auch in Neusalze gehören.
5. Von der Witwe Rahn sind 5 Schmalztöpfe, 8 Tiegel und eine Pfanne gefunden, welche dem Kapper in Frankfurt gehören und auch dem Hospital gebracht.

Sämtliche Waren im Hospital von 2 - 5 sind mit einem Siegel am Fenster und mit einem Siegel an der Tür und zwar von dem Gewerkssiegel beleet und der Schlüssel davon dem Altmeister übergeben.

1. .... zu tragen den ganzen Tag a 5 Stunden	1.6.-
2. den Marktmeister den ganzen Tag a 5 Stunden	-16.-
3. den Assessor den ganzen Tag lang a 5 Stunden	1.12.-
4. denen sämtlichen Meistern	<u>2.--</u>
	5.10-

Seidel  
Fritze  
Marktmeister

Seidel  
Nebenmeister  
May  
Sigmund  
Krüger sen.

Krüger jun.  
Seeliger jun.  
Wilke

Aktion Urkunden au chur Arztes den 20 Julius 1800. 4

da es zu verfahren ist, dass die Urkunden  
 über die Privilegien neuer Ärzte 1795  
 und die Urtheile darüber d. d. 1795

aus dem Urtheile der Juristen der hohen Gerichtsbarkeit

1) die Urtheile über die Urkunden sind alle  
 für die Urtheile, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden

2) die Urtheile über die Urkunden sind alle  
 gemacht worden, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden 12 Rügen

3) die Urtheile über die Urkunden sind alle  
 gemacht worden, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden 14 Rügen

4) die Urtheile über die Urkunden sind alle  
 gemacht worden, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden 16 Rügen

5) die Urtheile über die Urkunden sind alle  
 gemacht worden, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden 18 Rügen

1) Besondere Urtheile über die Urtheile d. d. 1. 6. —  
 2) die Urtheile Minister — 10. —  
 3) die Urtheile — 1. 12. —  
 4) die Urtheile Minister — 2. —  
 = 5. 10. —

die Urtheile über die Urtheile sind alle  
 gemacht worden, so das sie unterschrieben +  
 mit dem Mandat Minister für die Urtheile sind die ge-  
 fährten Urtheile gemacht worden

Seiden  
 Seiden  
 Nähmaschinen  
 Meis  
 Tinten  
 Krüge  
 Krüge  
 Seiden  
 Wilke

Actum Wriezen an der Oder den 16. Oktober 1800

Zum heutigen Herbstjahrmarkt erschien der Töpfermeister Martin Schulze aus Neusalze in Person.

Nachdem man ihm nun vorgestellt hatte, daß aus seinen allhier aufgesetzten un unterm 20. Juli versiegelten waren noch 12 Stiegen in dem dem Rathause in Verwahrung stünden, welcher dieses mal dieser gegen Bezahlung der Kosten wiederbekommen könne, so erklärte er, daß er diese 12 Stiegen nicht wieder verlange. Als ihm darauf bekannt gemacht wurde, daß man die Waren verkaufen und sich wegen der Kosten bezahlt machen würde, so deklarierte er, wie dieses geschehen könne.

Nach geschehener Unterweisung genehmigt er zwar die Verhandlung, verweigerte aber seine Unterschrift.

Codem

Erschien auch Anna Rosina, geb. Mähr, verwitwete ..... von Hermann aus Gabor, allhier ihr Mann Hans Mähr, Meister, ist in Person.

Demselben wurde ebenfalls vorgestellt, daß man ihre Waren nach 16 Stiegen versiegelt im Hospital aufgehoben wären, welche sie gegen Forderung der Kosten wieder bekommen können, worauf sie antworteten, daß sie die Waren nicht zurück verlangen und damit anfangen können, was man wolle.

Nach geschehener Verhandlung genehmigte sie zwar das Protokoll verweigerte aber ihre Unterschrift.

Seidel

Krüger sen.

Anton Wrietzka an den Herzog, den 16. October 1800. 7

Im fröhlichen Gedächtniß der hochw. Gedächtniß  
des hochw. Fürsten Moritz jetzige mit der  
Salze in Königsberg.

Hierdurch will ich mich nicht scheuen,  
daß man mich als ein ungl. Mensch  
ansehen will. Man singelt die Maconne  
auf 12 Rügen auf dem Ruffen in  
Hansens Wohnung, welche die  
mal gegen die Wohnung der Ruffen  
abgegeben wurde, so daß man nun,  
daß die 12 Rügen nicht mehr  
als ein Baum abgeben werden  
daß man die Maconne annehmen  
so vorgerichtet Ruffen abgeben  
wird, so deklarirt man, mit  
großem Lärm.

Das große Haus der  
zur die Vorführung, man  
aber sein Verbot.

Leidet Königer Son.  
Eodem

manich auf dem Hofe der  
wird man von Königen  
allein ist man der  
in Königsberg.

Manich manich abgeben  
daß man die Maconne  
Singel in der Wohnung  
wird man gegen die Wohnung  
minder abgeben, manich  
abgeben, daß die Maconne  
wird, manich abgeben,  
manich.

Das große Haus der  
zur die Vorführung, man  
aber sein Verbot.

Leidet Königer Son.

An den königlichen Kriegsrat Steiner in Berlin

Es haben uns.....13. M pr. aufgegeben die Angabe der beiden Töpfermeister Schulze zu Neusalze und Maire zu Gabor zu untersuchen, in Absicht der von den selben zu erlegen. Dem ..... und zu .....Maasregeln zur Verhütung des Schleichhandels mit neugesetzten Töpfen unter den Jahrmärkten Vorschläge zu tun wegen der vergangenen ..... aber die verhandelten Akten einzureichen.

Was nun erst die von dem Schulze und Maire unterm 14. März die f. hohen Generaldirektor übergebene Beschwerde ..... anlanget, so ist selbige teils ganz unbegründet, teils so verworren und konfus, daß man sich daraus nicht vernehmen kann. So sind beides Leute, die sich .....nicht nach dem Privileg bequemenwollen, sondern ..... und glatterdings auf ihren Willen und Eigensinn bestehen. Es wird hero gar nicht streitig gemacht, das sie auf dem Jahrmarkt ihre allhier nicht verkauften Waren aufsetzen können, jedoch auch dem 8.8 des Privilegium vom 03. Februar 1735 nicht anders als ..... des Gewerkes. Dieses .....ist ihnen erstens mündlich bekannt gemacht, allhier sie haben sich ein nichts daran gekehret, sondern hierher ihre Waren nur im Freien hinter Häusern am Kanal aufgesetzt, wo die Stadt ganz offen ist und .....Schleichhandel betrieben werden, welche nicht verhindert werden können.

Um nun dieses zu verhüten, so hat man ihnen den Vorschlag ge....., die Eingänge, wann ihre aufgesetzte Warenn befindlich sind, bis zu ihrer Wiederkunft zum folgenden Markt zu ver.....

.....sie verweisen diesen vor ..... und setzen ins vorige Jahre auf dem Jahrmarkt, ihre nichtverkauften Waren wiederum ohne Vorwissen des Gewerkes auf diesfalls tru nun das Gewerk auf deren Cobfiscation an, worauf ihnen die Waren zu beschlagen und ins Hospital solange in Verwahrung gebracht versiegelt werden..

Dies geschah im Beisein des Assesors, des Marktmeisters und des ganzen Gewerkes mit so viel Behutsamkeit, daß auch nicht ein einziges Stück zerbrochen und nicht ein bes. Schaden geschehen ist, welches pflichtmäßig von dem selben attestiert wird.

Darauf kam der Schulze und Maire zum Herbstmarkt wieder anhiero und verlangten ihre Waren zurück, welche ihnen auch gegen Erlegung der Kosten sogleich wieder ver..... werden sollten.

Diese Kosten sind denen beiliegenden Akten und wir überlassen Eurer g. Beurteilung ob die Sublikanten selbige nicht tragen müssen.

Was nun die verlangten Vorschläge und zu treffenden Maasregeln wegen Verhütung des Schleichhandels mit eingesetzten Töpferwaren außer dem Markt anlanget, so besteht das einzige Mittel, dem Schleichhandel und das Hausieren mit dem selben zu verhüten, darin das der Schulze und Maire auf dem Jahrmarkt ihre allhier nicht verkauften und aufgesetzten Waren hinterlassen.

Wir sehen nicht ein, daß hier die Formalitäten zuweit getrieben sein sollen und die Klägerin mehr mit beleget sein sollten als notwendig ist. Übrigens ist es durchaus unbegründigt, wie es in dem Rehsript ..... womit Maire und Schulze ....., um die Kosten daraus zu bekommen, nur damit gar nicht in Verhältnis stehende .....töpfe verkauft habe und die Regulierung dieser Angelegenheit, bei welcher die Supplicanten außer der Johannismarktzeit und ihrer Abwesenheit notwendig großen Schaden hätten leiden müssen, nicht lieber bis zu ihrer nächsten Marktreise, wo dem Magistrat der .....Gebühren recht gar nicht entgehen konnte, Anstand gegeben hat.

Dieses ist ganz falsch und die größte Unwahrheit.

Es ist denen größten Supplicanten in ihrer Abwesenheit auch nicht ein einziges Stück von ihren in Verwahrung befindlichen Töpfe verkauft und ihnen auch nicht der allergeringste Schaden an den selben verursacht worden. Man hat ihnen nur bloß gedrohet, daß, wenn sie die Kosten nicht bezahlen würden, die Waren verkauft werden sollen. Man hat sogar damit bis zu ihrer nächsten Marktreise, nämlich bis zum Herbstmarkt gewartet, wo sie sich aber .....händig..... die Kosten zu bezahlen und nun befinden sich ihre Waren bis jetzo noch in Verwahrung und unter Siegel, ist auch nicht ein einziges Stück ihnen abhanden gekommen.

Wriezen. den 09. Julius 1801

Am 17. August 1835  
Berlin

23

Ich habe mit dem 13. m. pr. angefangen, die  
Angabe der beiden letzten Schritte für die  
Sitzung mit Maize zu setzen, um die  
Sitzung in der Zeit der neuen Sitzung zu  
die sprechen und zu beschreiben, was  
Kaufschickel des Tages, welches mit  
Sitzung, welche die letzten beiden  
Sitzung, welche die letzten beiden  
angefandene Acte zu sein.  
Was mich betrifft, die von dem  
dem 14. Nov. 5. bei der Sitzung  
übergebenen Beschlüsse, so ist  
Hilf zur Verfügung, welche für  
und welche, die man sich  
dann für sich bilden sollte, die  
auf die Privilegien der  
privatlich mit  
mit der Sitzung, so  
nicht familiär, die  
für alle mit  
dem 13. pr. mit  
dem 14. pr. mit  
dem 15. pr. mit  
dem 16. pr. mit  
dem 17. pr. mit  
dem 18. pr. mit  
dem 19. pr. mit  
dem 20. pr. mit  
dem 21. pr. mit  
dem 22. pr. mit  
dem 23. pr. mit  
dem 24. pr. mit  
dem 25. pr. mit  
dem 26. pr. mit  
dem 27. pr. mit  
dem 28. pr. mit  
dem 29. pr. mit  
dem 30. pr. mit  
dem 31. pr. mit  
dem 1. m. pr. mit  
dem 2. m. pr. mit  
dem 3. m. pr. mit  
dem 4. m. pr. mit  
dem 5. m. pr. mit  
dem 6. m. pr. mit  
dem 7. m. pr. mit  
dem 8. m. pr. mit  
dem 9. m. pr. mit  
dem 10. m. pr. mit  
dem 11. m. pr. mit  
dem 12. m. pr. mit  
dem 13. m. pr. mit  
dem 14. m. pr. mit  
dem 15. m. pr. mit  
dem 16. m. pr. mit  
dem 17. m. pr. mit  
dem 18. m. pr. mit  
dem 19. m. pr. mit  
dem 20. m. pr. mit  
dem 21. m. pr. mit  
dem 22. m. pr. mit  
dem 23. m. pr. mit  
dem 24. m. pr. mit  
dem 25. m. pr. mit  
dem 26. m. pr. mit  
dem 27. m. pr. mit  
dem 28. m. pr. mit  
dem 29. m. pr. mit  
dem 30. m. pr. mit  
dem 31. m. pr. mit  
dem 1. j. pr. mit  
dem 2. j. pr. mit  
dem 3. j. pr. mit  
dem 4. j. pr. mit  
dem 5. j. pr. mit  
dem 6. j. pr. mit  
dem 7. j. pr. mit  
dem 8. j. pr. mit  
dem 9. j. pr. mit  
dem 10. j. pr. mit  
dem 11. j. pr. mit  
dem 12. j. pr. mit  
dem 13. j. pr. mit  
dem 14. j. pr. mit  
dem 15. j. pr. mit  
dem 16. j. pr. mit  
dem 17. j. pr. mit  
dem 18. j. pr. mit  
dem 19. j. pr. mit  
dem 20. j. pr. mit  
dem 21. j. pr. mit  
dem 22. j. pr. mit  
dem 23. j. pr. mit  
dem 24. j. pr. mit  
dem 25. j. pr. mit  
dem 26. j. pr. mit  
dem 27. j. pr. mit  
dem 28. j. pr. mit  
dem 29. j. pr. mit  
dem 30. j. pr. mit  
dem 31. j. pr. mit

sonst





~~Handwritten text, possibly a signature or date, including "1720" and "1721".~~

~~Handwritten text, possibly a signature or name.~~

1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730

Friedrich Wilhelm Unseren

Aus dem von Euch unter dem 17.09. eingereichten Bericht des Magistrats zu Wriezen und dem dem darin bemerkten Akten über die Beschwerde der Töpfermeister Schulze zu Neusalze und Maire zu Gabor wegen Beschlagnehmung ihrer Töpferwaren in Wriezen und der abgeforderten beträchtlichen Kosten können wir nicht deutlich ersehen, was einer jeder dieser Supplicanten an Kosten bezahlen soll und es stimmen auch nicht die Angaben des Magistrats, Bericht nicht durchgängig mit der Liquidation in den Akten überein. So sind solche nicht wie der Magistrat anzeigt 3.14.8 sondern 5,10 angesetzt.

Die Liquidation in den Akten von 14 ist durch die vielen ausgestrichenen Kosten ganz undeutlich geworden und Eure eigenen Gebühren und Auslagen sind nicht spezifiziert, sondern nur in einer Summe angegeben worden. Bevor wir daher auch Euren Bericht etwas beschließen können, habt ihr eine ausführliche Liquidation aller Kosten, die ihr und der Magistrat von diesen Leuten verlangt, einzureichen und anzuzeigen, wie viele ein jeder der selben zu zahlen hat, welches wir unter Beifügung der anbei zurückgehenden Akten binnen 14 Tagen erwarten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Belin, den 07. Januar 1801

Königl. Kurmark Krieges- und Domänenkammerlei

Prostke

---

An den Kriegs- und Steuerrat Ari .....

Communicator Euer Magistrat zu Wriezen hat mich mit der Aufgabe die verlangten ausführlichen Liquidationen seiner Kosten sofort anzufertigen und solche mit dem hierher kommen den Akten, mittels Berichte, warum derselbe zugleich anzuzeigen, wie viel ein jeder dieser Leute zu bezahlen hat, binnen 8 Tagen bei mir einzureichen.

Berlin, den 13. Januar 1802



ausserordentlich Briefe mit Gewinn  
wegen.

Breslau den 4. Januar 1802.

Seine Excellenz General von Finckh  
von Brandenburg

Prothe.

Am den Seiner Exzellenz General von Finckh.

Commissar von Magistrat zu Wried  
den 1. d. r. mit den Ergebnissen des  
unserer Ergebnisse und folgenden liquiden Summe  
gegen den Ergebnisse zu erst anzufordern  
und zudem mit den Ergebnissen  
von Brandenburg mit den Ergebnissen  
aus den Ergebnissen anzufordern und  
und ein gerades Ergebnisse zu  
Ergebnisse zu erst anzufordern und  
und anzufordern.

Breslau d. 13. Januar 1802

General von Finckh

Sei

Weder Ergebnisse zu erst anzufordern  
zu erst anzufordern und zudem mit den Ergebnissen  
gegen den Ergebnisse zu erst anzufordern  
und zudem mit den Ergebnissen  
von Brandenburg mit den Ergebnissen  
aus den Ergebnissen anzufordern und  
und ein gerades Ergebnisse zu  
Ergebnisse zu erst anzufordern und  
und anzufordern.

aus  
N. B.  
H. H. H.



## 2.2.2 Entwicklung der Ofenfabrik Schatte in Wriezen

Der Herr Schatte taucht bereits Ende des 18. Jahrhunderts im Kirchenbuchregister der Stadt Wriezen als Töpfermeister auf. Seine beiden Söhne, Johann Carl, Sohn der ersten Ehefrau, die bei der Entbindung starb und Friedrich Ferdinand, der Sohn der zweiten Ehefrau, waren ebenfalls Töpfermeister. Ob beide die väterliche Firma übernahmen oder getrennte Wege gingen ist nicht bekannt. Auf alle Fälle wurde die Firma über den Sohn, Johann Carl Hermann weitergeführt. Wahrscheinlich schloß sich Anfang des 20. Jahrhunderts die Firma Schatte mit einem gewissen Koch, auch Töpfermeister, zusammen, die sich aber bereits ca. 1920 wieder trennten. Da keine Nachkommen die Firma weiterführten übernahm ein gewisser Steckermeier und Linke die Firma. Beide waren ebenfalls Töpfer. Auch diese trennten sich wieder und so führte Herr Steckermeier bis zum Zusammenschluß zur PGH 1956 die Ofenfabrik allein weiter.

In dem Buch von Rudolf Schmidt, „Geschichte der Stadt Wriezen in Einzeldarstellungen“, finden wir folgenden Hinweis:

„Am 15. 12. 1912 feierte der Hof­töpfermeister Carl Schatte (Johann Carl Hermann?) sein 50ig jähriges Meisterjubiläum, bei welcher Gelegenheit ihm der Ehrenmeisterbrief der Handwerkskammer überreicht wurde. Der Töpfergeselle Harendarsky, der am gleichen Tag 40 Jahre bei Meister Schatte arbeitete, wurde ebenfalls besonders ausgezeichnet.“

Außerdem ist uns eine Ofenkachel, von Herrn Radecke, sowie ein Inserat der Firma Carl Schatte aus dem Wriezener Adreßbuch von 1914 überliefert.

## Stammbaum des Ofenfabrikanten Schatte

### Perönliche Daten der Familie Schatte

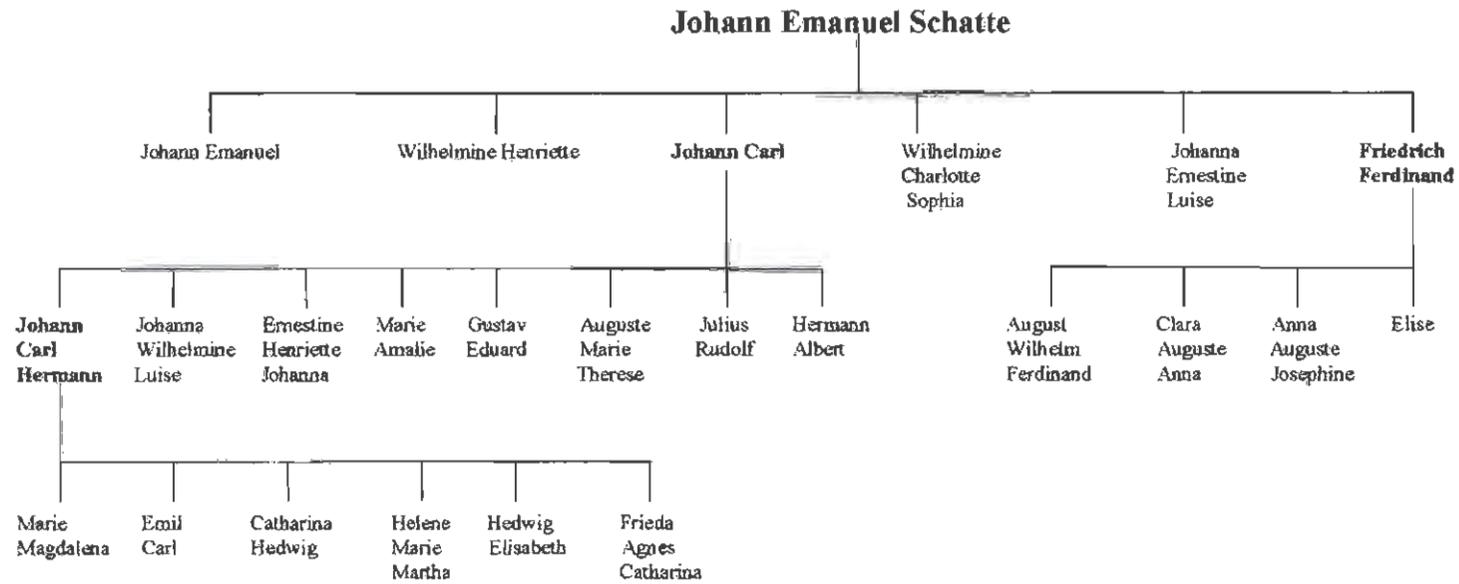
Name	Stand	geboren	verheiratet	gestorben	Ursache
<b>Schatte, Johann Emanuel</b>	Töpfermeister	1776		17.05.1834	Gift
<b>Catharina Maria May</b>	Ehefrau	1781		11.01.1809	Entbindung
Johann Emanuel	Sohn	12.01.1802			
Wilhelmine Henriette	Tochter	10.03.1806			
<b>Johann Carl</b>	Sohn	21.10.1807			
Charlotte Sophie Schure	2. Ehefrau		05.04.1809		
Wilhelmine Charlotte Sophia	Tochter	21.01.1810			
Johanna Ernestine Luise	Tochter	28.07.1812			
<b>Friedrich Ferdinand</b>	Sohn	1817			

<b>Schatte, Johann Carl</b>	Töpfermeister	21.10.1807	17.06.1839	02.07.1864	Lungenschlag
<b>Johanna Wilhelmine Lichtenberg</b>	Ehefrau		17.06.1839	11.06.1855	Unterleibsleiden
<b>Johann Carl Hermann</b>	Sohn	11.10.1840			
Johanna Wilhelmine Luise	Tochter	13.01.1842		1842	
Ernestine Henriette Johanna	Tochter	16.11.1843		1843	
Marie Amalie	Tochter	29.05.1845		1845	
Gustav Eduard	Sohn	12.06.1847		1847	
Auguste Marie Therese	Tochter	02.02.1850			
Julius Rudolph	Sohn	21.03.1852		12.07.1852	
Henriette Horn	Geliebte				
Hermann Albert	Sohn (unehelich)	15.07.1847			

<b>Schatte, Johann Carl Hermann</b>	Töpfermeister	11.10.1840	28.11.1864	30.07.13	Aterienverkalkung
<b>Sophie Auguste Emilie Fiedler</b>	Ehefrau	24.05.1841	28.11.1864	18.06.16	Schlaganfall
Marie Magdalena	Tochter	22.12.1866		28.12.1867	Schwäche
Emil Carl	Sohn	02.11.1870		07.03.1871	Krämpfe
Catharina Hedwig	Tochter	25.11.1873		06.01.1874	Krämpfe
Helene Maria Martha	Tochter	1869		19.01.1881	
Hedwig Elisabeth	Tochter	22.01.1878			
Frieda Agnes Catharina	Tochter	04.03.1886		04.04.12	Lungenleiden

<b>Schatte, Friedrich Ferdinand</b>	Töpfermeister	1817	02.01.1842	13.04.1885	Blasenleiden
<b>Auguste Charlotte Henriette Dräger</b>	Ehefrau		02.01.1842	10.03.05	Influenza
<b>August Wilhelm Ferdinand</b>	Sohn	16.05.1842			
Clara Auguste Anna	Tochter	04.06.1850		29.07.1850	Darmkrampf
Anna Auguste Josephine	Tochter	25.05.1852		03.10.32	Altersschwäche
Elise	Tochter	1872		19.06.1872	Darmkrampf

# Ahnentafel der Familie Schatte



**Auszug aus dem Wriezener Adreßbuch von 1914**

Zur Verfügung gestellt vom Ortschronisten Herrn Gerhard Wolff aus Wriezen.

# Buchdruckerei

Papier- und  
Schreibwarenhandlung

**Gustav Weißfinger**

Wriezen, Jägerstraße 35

**Druckarbeiten jeder Art**

in einfachster bis feinsten Ausführung  
für Industrie, Handel, Gewerbe u. Private

Anfertigung von Kautschukstempeln  
für alle Zwecke.

Schreibhefte,  
Schulbücher,  
Kalk- und  
Kontobücher,  
Sämtliche  
Artikel  
für den  
Schulbedarf.

Große Auswahl  
in  
Ansichts-  
und  
Gratulations-  
Karten  
für alle  
Gelegenheiten.

# Carl Schatte's Ofenfabrik

— gegründet 1801 —

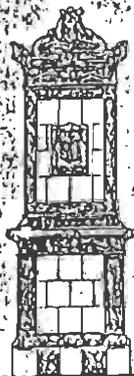
empfiehlt seine vorzüglichen

**transportablen  
Kachelöfen.**

Hochfeine Ausführung von Kachel-  
öfen in verschiedenen Mustern,  
Größen und Farben.

Ausschl. Vertretung  
der Original-Preisen,

☛ **eiserne Ofen** ☛  
von Esch u. Co.



### 2.2.3 Gesprächsprotokolle von Zeitzeugen

Herr Herbert Prenzlów

wohnhaft: Alwin Walther Str. 5 in 16269 Wriezen

Über die Firma Koch & Schatte konnte uns Herr Prenzlów folgendes berichten.

Nachdem sich die Firma Koch & Schatte in der Friedrichstraße in Wriezen ca. 1920 in Uneinigkeit trennte, übernahmen die Töpfergesellen Steckermeier und Linke das Geschäft und führten es in der Hospitalstraße in Wriezen weiter.

In dieser Firma wurden neben Kacheln auch Plastiken gefertigt.

Nachdem auch bei diesen beiden Inhabern Meinungsverschiedenheiten auftraten und Herr Linke verstarb, führte Herr Steckermeier die Firma allein weiter. Bis 1945 befand sich die Firma in der Hospitalstraße in Wriezen, nach 1945 führte er zunächst das Geschäft dort allein weiter und gründete im Jahre 1956 zusammen mit der Ofensetzerfirma Schubert in Freienwalde die PGH „Johann Friedrich Böttger“ in der Ratsstraße in Wriezen.

Zusammen mit Herrn Kohllöffel, Herrn Schröter und Herrn Bohm aus Bad Freienwalde übernahm er mit den Vorsitz.

Herr Herbert Prenzlów erzählte uns ebenfalls, daß sein Vater Wilhelm Prenzlów seine Tischlerei, die er in der Oderstraße in Wriezen betrieb, aufgab, und die Räume der ehemaligen Firma „Koch & Schatte“ ca. 1924 in der Friedrichstraße mietete und dort selbständig sein Tischlereigeschäft führte.

Herr Prenzlów selbst (geboren 1911) lernte bei seinem Vater das Tischlerhandwerk. Er gab den Beruf jedoch auf und arbeitete in Kunersdorf als Landarbeiter und später bei der Post.

Nach 1945 arbeitete er bei der Reichsbahn beim Telegraphenbau als Leitungsmeister.

**Herr Gerhard Karl Radecke, alteingesessener Ofensetzer von Wriezen  
wohnhaft: Robert-Jänicke-Str. 19 in 16269 Wriezen**



Herr Radecke teilte uns mit, daß in Wriezen die beiden Kachelfabriken Firma Höft und Firma Koch & Schatte bekannt waren.

Die Firma Höft hatte ihren Sitz in der Schützenstraße 6 in Wriezen. Auf seinem Grundstück betrieb er eine eigene Tonschlämme und einen eigenen Brennofen. Bis zum Jahre 1905 produzierte Herr Höft eigene Kacheln. Später bezog die Firma Höft die zum Setzen von Öfen benötigten Kacheln aus der Firma Schmidt und Lehmann und der Veltak (frühere Firma Blumenfeldt) aus Velten. Während des 2. Weltkrieges brannte die Firma vollkommen ab. Der letzte Besitzer, Ferdinand Karl Albert Höft, konnte selbst keine Öfen setzen. Aus diesem Grunde stieg der Vater unseres Zeitzeugen, der Ofensetzer Herr Karl Albert Otto Radecke, mit in die Firma ein. Außerdem konnte Herr Höft wegen Krankheit und fehlender männlicher Nachkommen die Firma nicht mehr weiterführen.

Ab 1945 stieg auch der Sohn, Gerhard Radecke, mit ins Geschäft ein und so betrieben beide, Vater und Sohn, die Firma weiter mit den verbliebenen und aus dem Krieg geretteten Kacheln.

1949 machte Herr Gerhard Radecke seinen Meisterbrief als Ofensetzer und arbeitete nun selbständig im eigenen Geschäft, welches er bis zu seinem 65. Geburtstag führte. Seine Meisterprüfung wurde von Herrn Steckermeier, dem Nachfolger der Firma Koch & Schatte, später mit im Vorstand der PGH „Johann Friedrich Böttger“, abgenommen.

Als Meisterstück setzte Herr Radecke einen Ofen in Frankenfelde. Die Meisterprüfung schloß er mit der Note „Gut“ ab. Herr Radecke teilte uns noch mit, daß der Lehm, der zum Setzen der Öfen benötigt wurde, aus der Lehmgrube des Herrn Korn, Besitzer der Mühle in Wriezen, stammte.

**Herr Radecke überließ uns für diese Ausstellung 4 Kacheln.**

- 1 Kachel aus der Zeit Friedrich Wilhelms ca. 1786 bis 1797
- 2 Jugendstilkachel von ca. 1903 bis 1905
- 3 Meißener Kachel
- 4 Kachel der Firma Schatte
- 5 Sinskacheln
- 6 Meisterbrief

## Stammbaum der Familie Radecke

### Persönliche Daten der Familie Radecke

Name	Stand	geboren	verheiratet	gestorben	Ursache
<b>Radecke, Carl Friedrich Albert</b>	Töpfer	04.11.1866			
<b>Josephine Auguste Schulthes</b>	Ehefrau				
Anna Auguste	Tochter	22.07.1889		26.02.1893	Krämpfe
Emma Marie	Tochter	01.09.1890		19.12.1891	Abzehrung
Ida Franziska	Tochter	06.09.1891		21.08.1892	Zahnkrampf
Martha Marie	Tochter	01.10.1892			
Minna Marie	Tochter	06.04.1894			
<b>Carl Albert Otto</b>	Sohn	1895			
Wilhelm Albert	Sohn	27.03.1897			
Franz Emil	Sohn	27.03.1897			
Martha Luise	Tochter	09.03.1898		20.04.1898	Krämpfe
Helene Luise	Tochter	04.06.1899			
Anna Hedwig	Tochter	18.10.01			
Luise Charlotte	Tochter	1907		28.04.07	
Wilhelm Albert	Sohn	06.07.11			

<b>Carl Albert Otto Radecke</b>	Töpfer	1895		1956	
<b>Johanna Clara Ida</b>					
<b>Gabriele Hinze</b>	Ehefrau				
<b>Gerhard Carl</b>	Sohn	03.03.24			

<b>Radecke, Gerhard Carl</b>	Ofensetzer	03.03.24	05.04.45		
<b>Ingeborg Trilaf</b>	Ehefrau	24.07.28	05.04.45		
Manfred Gerhard	Sohn	26.09.47			
Hannelore Link	Tochter	01.10.49			
Rainer Bernhard	Sohn	05.06.54			

**Stammbaum des Ofenfabrikanten Höft**  
**Persönliche Daten der Familie/Firma Höft**

Name	Stand	geboren	verheiratet	gestorben	Ursache
<b>Höft, Carl Heinrich</b>	Töpfermeister	1787		03.03.1853	Schlagfluß
<b>Luise Rickheim</b>	Ehefrau				
Christian Carl Ludwig	Sohn	01.04.1810		09.09.1832	Schlagfluß
Johann August Ferdinand	Sohn	28.12.1816			
Friedrich Wilhelm	Sohn	1820		1846	Milz...tung
<b>Christoph)</b> <b>Anna Regina Charlotte</b> <b>Christoph)</b>	Ehefrau	1796		16.04.1881	Altersschwäche
Caroline Luise Henriette	Tochter	14.09.1825			

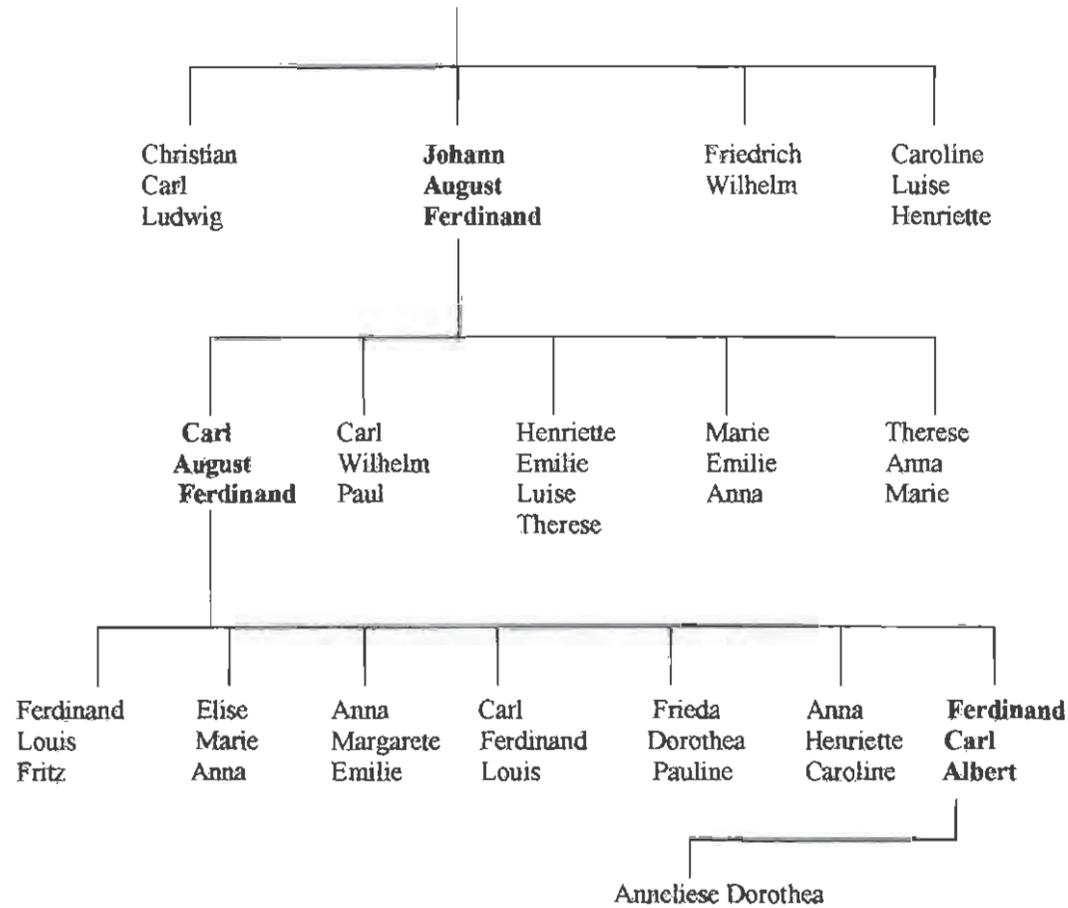
<b>Höft, Johann August Ferdinand</b>	Töpfermeister	28.12.1816	02.03.1845	24.09.1868	
<b>Marie Luise Emilie Schwensow</b>	Ehefrau	1823	02.03.1845	20.11.1876	
Carl August Ferdinand (Louis)	Sohn	20.03.1845			
Carl Wilhelm Paul	Sohn	19.04.1848			
Henriette Emilie Luise Therese	Tochter	21.10.1849		22.05.1870	Zerfieber
Marie Emilie Anna	Tochter	15.06.1851		10.08.1851	Krämpfe
Therese Anna Marie	Tochter	15.05.1855		18.09.1855	

<b>Höft, Carl August Ferdinand (Louis)</b>	Töpfermeister	20.03.1845	02.11.1872	01.10.1885	
<b>Anna Seifert</b>	Ehefrau	1845	02.11.1872	03.09.17	Altersschwäche
Ferdinand Louis Fritz	Sohn	18.08.1873		07.10.1873	Schwäche
Elise Marie Anna	Tochter	26.05.1873		21.08.1875	Schwäche
Anna Margarethe Emilie	Tochter	15.06.1876			
Carl Ferdinand Louis	Sohn	13.11.1877		08.04.1878	
Frieda Dorothea Pauline	Tochter	10.03.1879			
Anna Henriette Caroline	Tochter	16.10.1881			
Ferdinand Carl Albert	Sohn	24.11.1881			

<b>Höft, Ferdinand Carl Albert</b>	Töpfermeister	24.11.1881		07.11.45	
<b>Anna Elisabeth Scaruppe</b>	Ehefrau				
Anneliese Dorothea	Tochter	10.12.10			

# Ahnentafel der Firma Höft

**Carl Heinrich Höft**





## 2.3 Neulewin/Neutrebbin

Die Nachforschungen im Oderbruch, Töpfer ausfindig zu machen, brachte uns keinen Erfolg. Frau Lämmer, die ehrenamtliche Leiterin der Heimatstube Neulewin, unterstützte uns dabei so gut sie konnte.

Durch die Unterschrift in dem Statut vom 23.05.1886 wissen wir, daß der Töpfer August Bohmeyer, damals wohnhaft in Neulewin, Dorfstraße 14, eine Töpferwerkstatt von 1900 bis etwa 1930 betrieb. Herr Bohmeyer fertigte nach Aussagen von Frau Lämmer jedoch keine Töpferwaren an, sondern setzte nur Kachelöfen und gekachelte Herde für Küchen.

August Bohmeyer hatte 5 Kinder, 2 Jungen und 3 Mädchen.

Einer der beiden Söhne, Otto Bohmeyer, erlernte wie sein Vater das Töpferhandwerk.

Am 18.12.1914 fiel Otto Bohmeyer im Krieg in Frankreich.

Der 2. Sohn war Bäcker, aber nicht in Neulewin.

August Bohmeyer starb 1944 und wurde auf dem Neulewiner Friedhof bestattet.

Das Wohnhaus der Familie Bohmeyer wurde im Krieg sehr stark beschädigt und später abgerissen.

Das Gehöft der Bohmeyers übernahm ein Herr Leuenberg.

In Neulewin gab es noch einen Töpfer namens Boldt, dieser war hier bis Kriegsende tätig und setzte ebenfalls nur Herde und Kachelöfen. Nach dem Krieg taucht der Name nicht mehr auf.

Nachforschungen von Frau Lämmer ergaben keine neuen Informationen.

Im einzig noch vorhandenen Kirchenbuch von 1800 – 1850 in Neulewin waren keine Töpfer verzeichnet. Alle anderen Kirchenbücher sind Opfer des 2. Weltkrieges geworden.

Im Wriezener Kirchenbuch war ein Töpfer aus Altlewin verzeichnet, der Anna Rosina Gericke aus Wriezen ehelichte. Am 09.12.1770 haben sie eine Tochter bekommen.

### Neutrebbin

In den Kirchenbüchern von 1771 – 1854 waren in Neutrebbin keine Töpfer ansässig.

Alle anderen Kirchenbücher verbrannten ebenfalls im 2. Weltkrieg.

Die Leihgaben von Herrn Rhode aus Kerstenbruch, Frau Lämmer aus der Heimatstube Neulewin und auch von Herrn Dr. Schmook, Leiter des Oderlandmuseums, bestätigen uns, daß im Oderbruch Töpfer ihr Handwerk betrieben. Unter anderem wurde auch salzglasierte Ware hergestellt. Die Namen der Töpfer dieser Ware sind uns leider nicht bekannt.

Diese Art, der Herstellung salzglasierter Gegenstände, stellt eine Besonderheit dar. Sie wird hauptsächlich bei Gegenständen angewandt, in denen säurehaltige Nahrungsmittel aufbewahrt werden, wie z. B. Flaschen für Essig, Alkohol und Wein. Salzglasiertes Steinzeug ist beständig gegen die meisten Säuren und sonstige scharfe Flüssigkeiten und vollkommen witterungsbeständig.

Die Technik der Salzglasur ist sehr alt. Bereits im 12. Jahrhundert wurde sie im rheinischen Gebiet angewandt. Auch heute noch besitzt die Salzglasur aufgrund ihres umfangreichen

Anwendungsgebietes eine große Bedeutung. Die Salzglasuren unterscheiden sich von anderen Glasuren dadurch, daß sie nicht in breiförmiger Form vor dem Brennen auf die Ware aufgetragen werden, sondern entstehen durch "anfliegen" der Salzdämpfe. Kurz vor Ende der höchsten Temperatur (bei Sinderungsbeginn) wird Kochsalz in den Ofen geworfen, welches verdampft und mit den Brenngasen durch den Ofen streicht und dabei an der Ware haften bleibt.

Der Verlauf der Reaktion vollzieht sich so, daß zunächst Kochsalz- und Wasserdampf, die sich beide dampfförmig in der Ofenatmosphäre befinden müssen, miteinander reagieren. Dabei entstehen NaOH und HCl, und das NaOH bildet nun mit der Kieselsäure und Tonerde des Scherbens ein Glas, nämlich die "Salzglasur".

## 2.4 Fremdeinflüsse auf Freienwalder und Wriezener Märkten (Schlesische, Hessische, Greiffenberger und Blumenthaler Ware)

In den Töpferinnungen wird den Frankfurter Bürgern und Schiffen das Recht seit 1703 eingeräumt, schlesische Töpferwaren in sämtlichen Städten der Mittelmark einführen und verkaufen zu dürfen. Es wurde damit begründet, daß es hier zu wenige Töpfer gab und dadurch die Nachfrage nach Geschirr nicht befriedigt werden konnte.

Auch soll die Qualität der Keramik der einheimischen Töpfer nicht sehr gut gewesen sein, da der weiße Töpferton nicht vorhanden war, der die Voraussetzung für eine gute Qualität bildete.

Da die schlesische Ware somit von besonderer Güte gewesen sein soll, fanden die Erzeugnisse auch sehr guten Absatz bei der hiesigen Bevölkerung. Aber mit der Zeit nahmen auch hier die Töpfer in den beiden Städten zu und außerdem wurde in der Freienwalder Forst endlich auch der ersehnte weiße Töpferton gefunden. Damit konnte endlich der schlesischen Ware ein gleichwertiges Erzeugnis entgegengesetzt werden.

Am 20.02.1798 gaben die Freienwalder Töpfer deshalb ein Bittschreiben ab, indem der Verkauf schlesischer Tonwaren endlich verboten werden sollte.

### Blumenthal und seine Töpfer



„Politiktopf“  
„Den alten Wilhelm  
müßte man...“



Blumenthaler  
Topf mit Spruch:  
„Schultens olle  
dicke Magdt  
schlöpft alle Morgen  
bet half acht“



Topf mit Liedtext  
vom Räuber  
„Rinaldo Rinaldini“

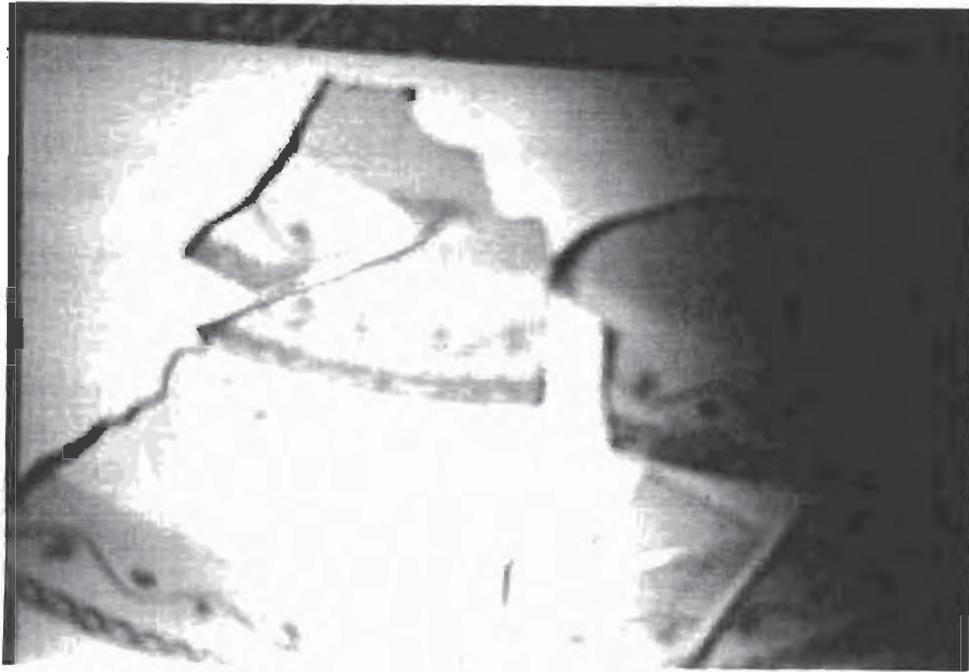


„Tein moahl rap un  
tein moahl run,  
iß nich Spaß  
in ehne Stun.  
Kosparius“

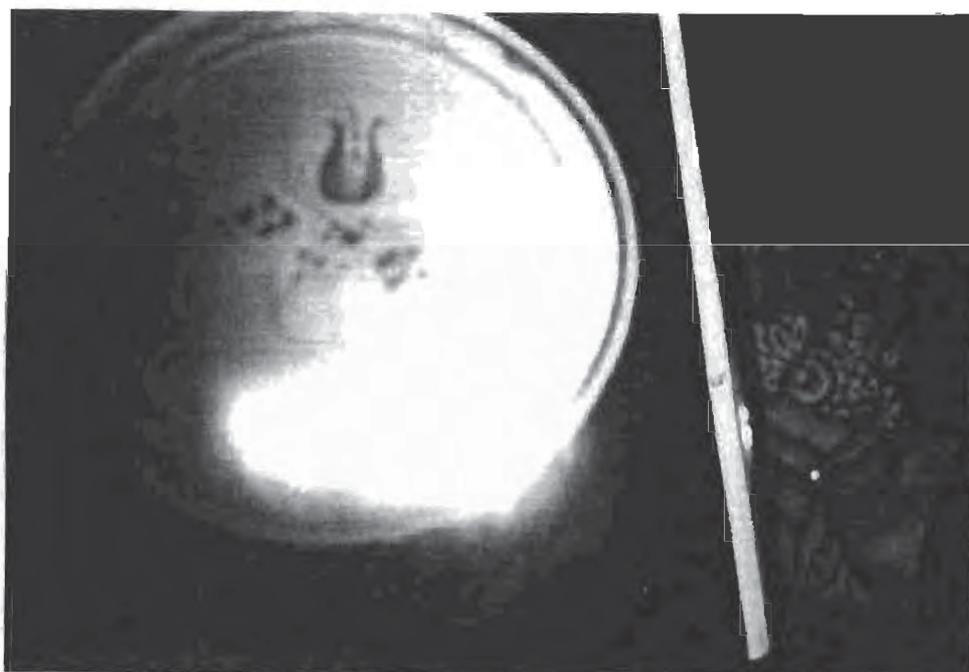
#### 2.4.1 Greiffenberger Ware

Aus Greiffenberg kam die sogenannte Stettiner Ware auf die Märkte. Sie war eine volkstümliche Fayence, bestehend aus einem grauen Scherben, der auf der Innenseite weiß glasiert und mit Pinselmalerei versehen war.

In Freienwalde wurde eine große Grützschüssel, aus dem 1. Viertel des 19. Jahrhunderts stammend, dieser Art gefunden.



Scherben und Teller von Greiffenberger Ware aus dem Heimatmuseum Angermünde



## 2.4.2 Marburger Ware (Hessen)

Die sogenannte „aufgelegte Ware“ wurde schlechthin als das Synonym für die aus Marburg in Hessen gefertigte Keramik bezeichnet.

Diese schien bei der Bevölkerung im Oderbruch sehr beliebt zu sein und wurde durch einheimische Töpfer wahrscheinlich auch oft kopiert. Bei den noch vorhandenen Exemplaren im Oderlandmuseum in Bad Freienwalde kann man aus diesem Grunde nicht hundertprozentig behaupten, daß es sich dabei um die echte Marburger Keramik handelt.

Die aufgelegte Ware, so berichtet Georg Stephan, wurde bereits in der Renaissance in Großalmerode gefertigt. Aber erst Ende des 18. bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde diese Art der Dekoration wieder neu belebt. Produziert wurden Kaffeekannen, Milchkännchen, Zuckerdosen mit Deckel, Tassen mit Untertassen und Dessertteller in Irdenware.

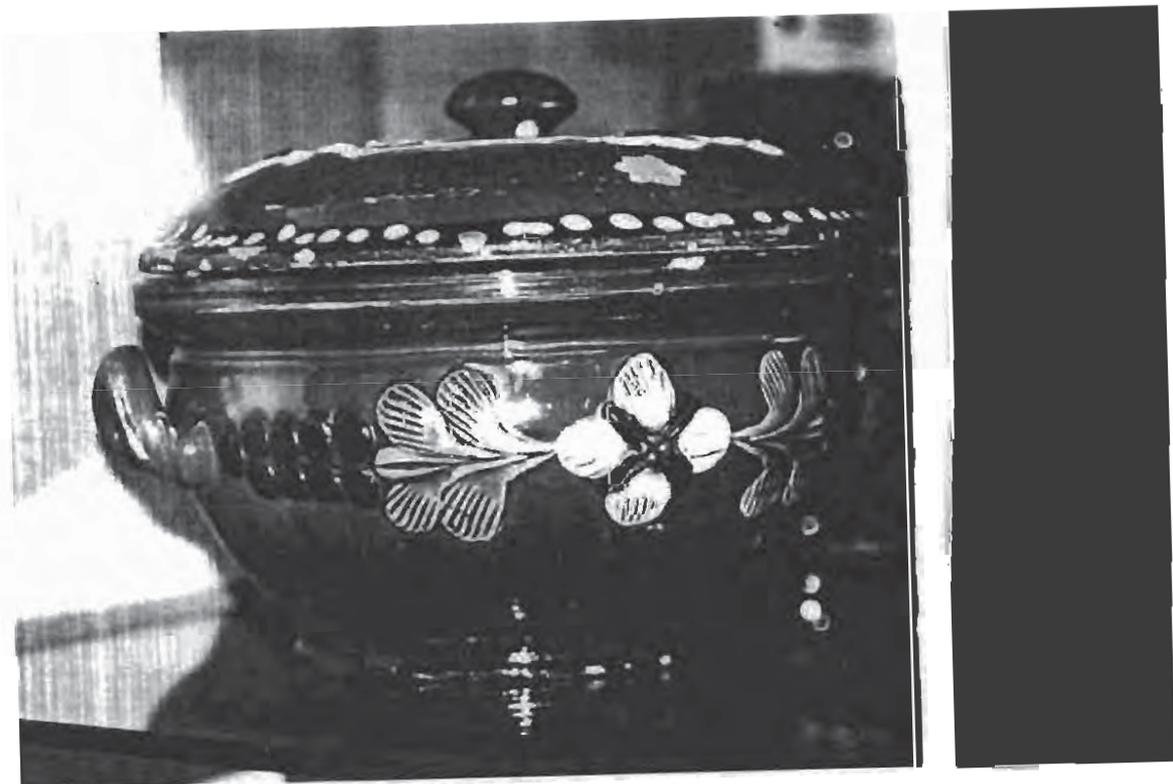
Die in Marburg gefertigten Kaffeekannen und Milchkännchen, nicht nur die walzenförmigen, zeigen oben und unten dunkle Zonen, während die Mitte rotbraun ist. Die 3 Bereiche sind durch helle Punktreihen mittels Malhörnchen getrennt.

Auf der Vorderseite der rotbraunen Zone befindet sich das Auflagendekor. Oft in Form eines Herzen- oder Blumendekors mit Blattsprossen und Blütenranken.

Die Auflagendekore sind meistens aus eingefärbten Massen und teilweise freihändig oder mit einem Stempel punziert.



Exponate der Marburger Keramik bzw. dieser sehr ähnlich  
aus dem Oderlandmuseum Bad Freienwalde



## 2.5 Die Entwicklung des Kachelofens

Der Ofen im Allgemeinen war schon immer ein zentraler Punkt in jedem Hause. Er war sowohl Ort der Speis Zubereitung als auch Wärmespende. In der Antike stand er meist abseits von Behausungen und diente zum Dörren von Körnern oder zur Beheizung von Bädern, wobei für den Bau solcher Öfen gefertigte Tontöpfe benutzt wurden.

Die erste Nachricht über einen Kachelofen stammt aus der Zeit um ca. 636 – 652 zur Zeit König Rothaar. Es wird berichtet, daß der Ofen aus 250 Topfkacheln hergestellt war.

Seit dem 14. Jahrhundert ist eine kontinuierliche Entwicklung des Kachelofens zu verzeichnen, die im Alpenraum (nördliche Zone der Ostalpen, Bodenseeraum, Länder um die Donau) ihren Anfang nahm. Belege dafür sind in Konstanz im sogenannten „Haus der Kunkel“ und auf der Burg von Budapest zu sehen. Von Budapest breitete sich der Kachelofen weiter nach Osten in Richtung Krakau, Warschau und Hermannstadt in Siebenbürgen aus. Die Kacheln jener Zeit waren meist unglasiert oder schwarz. Am Ausgang des Mittelalters war der Kachelofen im oberdeutschen Raum bei wohlhabenden Bürgern, beim Adel und in Klöstern zu finden. Rathhäuser, Wirtsstuben und Herbergen waren damit ausgestattet.

Unterschiede in der Feuerungsart waren durch das Leben in unterschiedlichen Klimazonen gekennzeichnet. So waren offene Feuerungen und Wandkamine für das mildere Klima in Westeuropa typisch und der Kachelofen in den kälteren Regionen der Alpen, Voralpen und in Osteuropa. Aus dem Mittelalter vor 1500 sind uns noch Kachelöfen in der landesfürstlichen Burg Meran, Ravensburg (im Stuttgarter Landesmuseum) im Viktoria- und Albertmuseum in London, Erfurt und Dresden, sowie der Feste Hohensalzburg erhalten.

Um ca. 1500 wurde zur Dekoration der Kachel die Fayenctechnik eingeführt.

Mitte des 16. Jahrhunderts erreichte in Tirol diese Technik ihren Höhepunkt.

Danach begleitet bis Mitte des 18. Jahrhunderts die formale Entwicklung des Kachelofens die Formengeschichte der Möbel, d. h. Maße, wie sie bei Möbeln vorgeschrieben waren wurden auch bei der Fertigung der Kacheln angewandt. Wie auch bei Möbeln entstanden Öfen mit Säulen und Pilasterordnungen, vegetabile Formen der Ofenaufsätze, die mit Schränken verglichen werden konnten.

Der Barock ging dann letztendlich dazu über, den Kachelofen wirklich in Schrankform zu bauen (sogenannte Aufschlagöfen). Der Ofen wurde über ein Holzgerüst geformt. Im 2. Arbeitsgang wurden die Einzelteile zugeschnitten und im Ofen gebrannt. Bedeutend für diese Machart sind die Kachelöfen in Arzberg.

Im 19. Jahrhundert, der klassischen Epoche, wurden die Öfen klassischen Denkmälern nachempfunden. Beispiele dafür sind in Wörlitz bei Dessau zu finden. Auch der Ruhm des Berliner Kachelofens beginnt in der Zeit des Klassizismus. Bekannte Firmen in Berlin sind „Höhler und Feilner“. Kleinere Firmen gab es noch in Frankfurt/Oder, Schwieben, Perleberg, Nauen, Lübbenau, Lübben, Kalau, Crossen, Landsberg an der Warthe, Forst, Guben, Dahme in der Mark, Cottbus und Brandenburg.

Einen Beitrag über die Entwicklung der Kachelöfen in unserem Gebiet schreibt Konrad Strauss in seinem Buch „Kachelöfen der Mark Brandenburg“. Er beschreibt, daß in Freienwalde und Wriezen schon immer Töpfer ansässig waren und neben Töpferwaren auch Kacheln produziert haben, wie es auch das Innungsprivileg vorschrieb.

Bis in unser Jahrhundert hinein wurde die Töpferei durch die Kachelfertigung immer mehr verdrängt.

#### IV. Schlußbetrachtung

Wie schon in der Einleitung erwähnt, war der Einstieg in die Thematik für uns nicht einfach gewesen. In Gesprächen mit Herrn Natuschke, Leiter der Einrichtung des Brandenburgischen Freilichtmuseum Altranft, Frau Griebenow, Kustos selbiger Einrichtung und Frau Brämer, der Projektleiterin, kamen wir zu ersten Informationen. Wie eine Perlenkette reihte sich dann Information für Information aneinander und führte letztlich zu einem Ergebnis. Begonnen haben wir mit einer Fahrt zum Landeshauptarchiv in Potsdam. Dort erfuhren wir nicht nur Namen ansässiger Töpfer in Wriezen und Freienwalde, sondern auch einiges über ihre Lebensart, so Schwierigkeiten mit Behörden im 18. und 19. Jahrhundert, dokumentiert durch alte Originale, von denen wir uns Kopien anfertigen ließen.

Eine weitere Informationsquelle war natürlich unser Oderlandmuseum unter Leitung von Dr. Reinhard Schmook. In Bürgerbüchern, Adreßbüchern, Innungsurkunden und den Schriften des Eberswalder Chronisten Rudolf Schmidt stießen wir auch auf Töpfernamen im Oderbruch. Dabei waren uns auch das Studium der Kirchenbücher in Wriezen, Freienwalde, Eberswalde, Neulewin und Neutrebbin eine große Hilfe. Durch die zuständigen Pastoren erhielten wir großzügige und freundlichste Unterstützung. Leider waren die Kirchenbücher oftmals nicht vollständig, da durch die Einwirkungen des letzten Weltkrieges viele verloren gingen bzw. vernichtet wurden. Durch Gespräche mit den Pastoren Herrn Moritz aus Wriezen, Pastor Furchert aus Neulewin, Pastor Enseleit aus Neutrebbin und Frau Schröder aus Eberswalde, bekamen wir weitere Hinweise an Informationsquellen, wie noch lebende Zeitzeugen oder Namen von Heimatstuben, die wir befragen konnten.

Über Frau Lämmer, der Leiterin der Heimatstube in Neulewin, erfuhren wir weitere Namen von ehemals ansässigen Töpfern, die sich jedoch alle als Ofensetzer herausstellten, wie die meisten, die die Berufsbezeichnung "Töpfer" trugen. Über sie nahmen wir auch Kontakt mit Herrn Rohde aus Kerstenbruch auf, der ein begeisterter Sammler typischer Gebrauchsgegenstände aus dem Oderbruch ist. Aus seinem reichhaltigen Fundus ließ er uns einige Stücke aus.

Interessant waren auch die Aussagen der Zeitzeugen und Chronisten. Hier konnten wir die Entwicklung der Ofenfirma der Familie Schubert in Bad Freienwalde und Eberswalde verfolgen, ebenso die Firma Schatte und Firma Höft in Wriezen. Allerdings erheben unsere Aufzeichnungen der Ahnentafeln keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da, wie gesagt, viele Unterlagen durch den Krieg verloren gegangen sind. Die Fremdeinflüsse, die auf den Markttagen, vor allem in Wriezen, anzutreffen waren, konnten wir unter anderem im Angermünder Museum, Leiter Herr Blaschke, näher betrachten. Auch hier wurden uns bereitwillig Unterlagen zum Studium überlassen.

In der Bibliothek in Bad Freienwalde, mit der erste Anlaufpunkt unserer Nachforschungen, konnten wir Artikel in Veröffentlichungen weiterverarbeiten.

Im Archäologischen Museum in Wünsdorf machte uns Frau Dr. Smolnik auf verschiedene interessante Literatur aufmerksam, die wir für unsere Studie gebrauchen konnten, und die wir

Es haben sich Ofenfirmen wie die Firma Schatte und Firma Höft in Wriezen und die Firma Schubert in Bad Freienwalde herausgebildet, die ausschließlich oder zum größten Teil nur noch Kacheln produzierten und diese auch zu Öfen setzten. In den letzten Jahren ging auch diese Produktion mehr und mehr zurück. Es blieb nur noch die Ofensetzerei übrig. Die Kacheln dazu wurden von fremden Firmen wie aus Velten und Meißen bezogen.

Auch der Ausbildungsberuf änderte sich folglich. So erlernte der letzte Nachkomme, Klaus Schubert der Ofenfirma Schubert in Bad Freienwalde, nicht mehr den Beruf des

#### **IV. Schlußbetrachtung**

Wie schon in der Einleitung erwähnt, war der Einstieg in die Thematik für uns nicht einfach gewesen. In Gesprächen mit Herrn Natuschke, Leiter der Einrichtung des Brandenburgischen Freilichtmuseum Altranft, Frau Griebenow, Kustos selbiger Einrichtung und Frau Brämer, der Projektleiterin, kamen wir zu ersten Informationen. Wie eine Perlenkette reihte sich dann Information für Information aneinander und führte letztlich zu einem Ergebnis. Begonnen haben wir mit einer Fahrt zum Landeshauptarchiv in Potsdam. Dort erfuhren wir nicht nur Namen ansässiger Töpfer in Wriezen und Freienwalde, sondern auch einiges über ihre Lebensart, so Schwierigkeiten mit Behörden im 18. und 19. Jahrhundert, dokumentiert durch alte Originale, von denen wir uns Kopien anfertigen ließen.

Eine weitere Informationsquelle war natürlich unser Oderlandmuseum unter Leitung von Dr. Reinhard Schmook. In Bürgerbüchern, Adreßbüchern, Innungsurkunden und den Schriften des Eberswalder Chronisten Rudolf Schmidt stießen wir auch auf Töpfernamen im Oderbruch. Dabei waren uns auch das Studium der Kirchenbücher in Wriezen, Freienwalde, Eberswalde, Neulewin und Neutrebbin eine große Hilfe. Durch die zuständigen Pastoren erhielten wir großzügige und freundlichste Unterstützung. Leider waren die Kirchenbücher oftmals nicht vollständig, da durch die Einwirkungen des letzten Weltkrieges viele verloren gingen bzw. vernichtet wurden. Durch Gespräche mit den Pastoren Herrn Moritz aus Wriezen, Pastor Furchert aus Neulewin, Pastor Enseleit aus Neutrebbin und Frau Schröder aus Eberswalde, bekamen wir weitere Hinweise an Informationsquellen, wie noch lebende Zeitzeugen oder Namen von Heimatstuben, die wir befragen konnten.

Über Frau Lämmer, der Leiterin der Heimatstube in Neulewin, erfuhren wir weitere Namen von ehemals ansässigen Töpfern, die sich jedoch alle als Ofensetzer herausstellten, wie die meisten, die die Berufsbezeichnung "Töpfer" trugen. Über sie nahmen wir auch Kontakt mit Herrn Rohde aus Kerstenbruch auf, der ein begeisterter Sammler typischer Gebrauchsgegenstände aus dem Oderbruch ist. Aus seinem reichhaltigen Fundus lieh er uns einige Stücke aus.

Interessant waren auch die Aussagen der Zeitzeugen und Chronisten. Hier konnten wir die Entwicklung der Ofenfirma der Familie Schubert in Bad Freienwalde und Eberswalde verfolgen, ebenso die Firma Schatte und Firma Höft in Wriezen. Allerdings erheben unsere Aufzeichnungen der Ahnentafeln keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da, wie gesagt, viele Unterlagen durch den Krieg verloren gegangen sind. Die Fremdeinflüsse, die auf den Markttagen, vor allem in Wriezen, anzutreffen waren, konnten wir unter anderem im Angermünder Museum, Leiter Herr Blaschke, näher betrachten. Auch hier wurden uns bereitwillig Unterlagen zum Studium überlassen.

In der Bibliothek in Bad Freienwalde, mit der erste Anlaufpunkt unserer Nachforschungen, konnten wir Artikel in Veröffentlichungen weiterverarbeiten.

Im Archäologischen Museum in Wünsdorf machte uns Frau Dr. Smolnik auf verschiedene interessante Literatur aufmerksam, die wir für unsere Studie gebrauchen konnten, und die wir uns über Fernleihe ausborgten.

Auch über die Handwerkskammer Frankfurt/Oder, Standesämter und Chronisten kamen wir an Informationen, die allerdings nicht immer zum Erfolg führten.

Es haben sich Ofenfirmer wie die Firma Schatte und Firma Höft in Wriezen und die Firma Schubert in Bad Freienwalde herausgebildet, die ausschließlich oder zum größten Teil nur noch Kacheln produzierten und diese auch zu Öfen setzten. In den letzten Jahren ging auch diese Produktion mehr und mehr zurück. Es blieb nur noch die Ofensetzerei übrig. Die Kacheln dazu wurden von fremden Firmen wie aus Veitern und Meißen bezogen.

Auch der Ausbildungsberuf änderte sich folglich. So erlernte der letzte Nachkomme, Klaus Schubert der Ofenfirma Schubert in Bad Freienwalde, nicht mehr den Beruf des Töpfers, sondern des Heizungs- und Lüftungsbauers.

Heute erinnern uns nur noch wenige Kachelexemplare dieser Firmen an jene Zeit.

Das Ergebnis unseres Projektes zeigt uns aufgrund der umfangreichen Nachforschungen, daß es **keine Oderbruchkeramik** in unserem Sinne gibt.

1. Im Oderbruch selbst hatten sich während und nach der Trockenlegung ausschließlich Kolonisten angesiedelt, die das Land in fruchtbares Ackerland umwandelten und somit hauptsächlich Bauern waren, abgesehen von Handwerksberufen, die für die Landwirtschaft von Bedeutung waren.  
So blieb das Handwerk der Töpfer hauptsächlich auf Wriezen und Freienwalde beschränkt.
2. Die ursprünglichen Töpfereien in den beiden Städten, so wie wir sie verstehen, wichen ab Ende des 18. Anfang 19. Jahrhunderts allmählich der Kachelherstellung, bis letztendlich die Ofensetzerei übrig blieb und das dazu gehörige Material (Kacheln) von den großen Firmen aus Velten und Meißen bezogen wurde.

Die Ergebnisse unserer Arbeit werden im Dezember in einer Ausstellung im Schloß Altranft zu sehen sein. Außerdem werden wir dazu eine Broschüre erarbeiten, die im nächsten Jahr veröffentlicht wird.

## **V. Ausstellung im Schloß Altranft**

### **1. Grundriss der Ausstellungsräume (siehe Skizze S. 103)**

#### **1.1 Aufteilung der Räume**

##### **Raum 1: "Prähistorie"**

1. Die jüngere Steinzeit (3500 - 1600 v. u. Z.)
2. Die Bronzezeit (1700 - 700 v. u. Z.)
3. Die Eisenzeit (700 - 35 v. u. Z.)
4. Die Germanen (100 v. u. Z. 400 u. Z.)
5. Die Slawen (700 - 1200 u. Z.)

##### **Raum 2: "Neuzeit"**

1. Bad Freienwalde
  - a.) Mittelalterliche Töpfereien in der Grünstraße
  - b.) Töpferinnungen
  - c.) Verkauf des Grundstückes von Albert Bölke
  - d.) Vorsitzende der Innungsprüfungskommission
  - e.) Schriftstücke von 1855/1886
  - f.) Stammbaum der Familie Schubert (Ofenfirma)
  - g.) Zeitzeugen
2. Wriezen
  - a.) Kopien aus dem Landeshauptarchiv Potsdam
  - b.) Zeitzeugen
  - c.) Stammbaum der Familie Schatte (Ofenfirma)
3. Neulewin/Neutrebbin
4. Fremdeinflüsse

##### **Raum 3: "Ausstellung und Verkauf von Produkten heimischer Künstler"**

## **VI. Anfertigung von Belegstücken – ähnlich den Originalen**

### **Steinzeit**

Kugelamphore

### **Bronzezeit**

Aunjetitzer Kultur: Henkelkrug

Lausitzer Kultur, Buckelkeramik: 3 Gefäße

Aurither Keramik: Stierkopfgesäß

Göritzer Gruppe: 2 Henkelkrüge

### **Eisenzeit**

La Tène Zeit: 2 Gefäße

Jasdorf Kultur: 1 Krug, 1 Gefäß mit Deckel

### **Germanen**

1 pokalähnliches Gefäß

1 Gefäß mit Fuß

1 Gefäß mit Schachbrettmuster

1 Gefäß mit 2 Ösen

### **Slawen**

2 Gefäße

## **Meinungen über die Verwendungen von "Ochsenblut" bei der Herstellung von Ofenkacheln**

### **Aussagen des Zeitzegen Herr Pinnow, Töpfer der Firma Tapp in Freienwalde:**

Eine Besonderheit dieser Produktion war, daß die rohen Kacheln mit Rinderblut bestrichen wurden, damit die Glasur auf der Oberfläche besser haften sollte. Sie wurden dann bei ca. 900 Grad geschrüht, dann plangeschliffen, mit Glasur versehen und bei 1000 Grad glattgebrannt.

### **Aussagen der Zeitzeugin Frau Maaß, Tochter des Karl Schubert in Eberswalde:**

In der Firma Schubert selbst wurde kein Ochsenblut verwendet. Sie vermutet:

1. Daß es sich hierbei um verbrannte Kacheln handelt oder
2. Daß es sich um eine Billigkachel handelt.

Auf die rohe Kachel wurde das Ochsenblut gestrichen diese aber nicht glasiert und anschließend gebrannt.

## DANKSAGUNG

Für die freundliche Unterstützung bei der Bearbeitung unseres Projektes wollen wir uns auf diesem Wege bei dem folgendem Personenkreis herzlichst bedanken.

Besonderer Dank gilt in erster Linie dem Arbeitsamt Bad Freienwalde, das die Bearbeitung dieser Projektmaßnahme ermöglicht hat.

Ebenfalls bedanken wir uns bei der Sparkasse Märkisch Oderland in Bad Freienwalde für die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Kauf eines keramischen Holzbrennofens.

In Altranft signalisierte Herr Natuschke und besonders Frau Griebenow stets Hilfsbereitschaft bei Anfragen nach Literatur und Frau Köhn bei der Durchführung der Ausstellung.

Unserer Projektleiterin, Frau Elke Brämer, die stets ein offenes Ohr für uns hatte, mit Hinweisen und mit Rat und Tat zur Seite stand, gilt ein besonderer Dank.

Im Oderlandmuseum unterstützte uns Herr Dr. Reinhard Schmook mit Gesprächen und Tips dahingehend, daß wir oft auf weitere Quellen stießen und diese bearbeiten konnten.

Auch Herr Blaschke vom Heimatmuseum Angermünde ermöglichte uns die Benutzung von Akten und Büchern und die Leihgabe von Ausstellungsstücken der "Greiffenberger Keramik".

Den evangelischen Kirchen, vertreten durch die Pastoren Herrn Moritz aus Wriezen, Herrn Furchert aus Neulewin und Herrn Enseleit aus Neutrebbin, sowie Frau Schröder aus Eberswalde danken wir ganz besonders dafür, daß wir in den Kirchenbüchern Nachforschungen durchführen durften, ebenso Herrn Bondick aus Bad Freienwalde der dies im Auftrag der Kirche für uns erledigte.

Auch Frau Lämmer, der ehrenamtlichen Betreuerin der Heimatstube in Neulewin, danken wir für die intensive Mitarbeit und für die Leihgabe von Exponaten für unsere Ausstellung, ebenfalls Herrn Rohde aus Kerstenbruch, der uns eine Vielzahl von Exemplaren der "Oderbruchkeramik" zur Verfügung stellte.

Dank auch nicht zuletzt unseren Zeitzeugen, wie:

Herrn Klaus Schubert, Herrn Otto Bohm und Frau Grunz aus Bad Freienwalde,  
Herrn Pinnow aus Hohenwutzen,  
Herrn Baarsch aus Schiffmühle,  
Herrn Radecke und Herrn Prenzlau aus Wriezen  
und Frau Maaß aus Eberswalde.

Auch allen nicht genannten Personen möchten wir auf diesem Wege herzlichst danken.

## Quellenangaben

- "Altdeutsche Kachelöfen" von Hans Blumenfeld  
"Adreßbücher von 1896 bis 1930 aus Bad Freienwalde"  
"Bad Freienwalde - Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen" Band I von Rudolf Schmidt  
"Die bemalte Irdenware der Renaissance in Mitteleuropa" von Hans Georg Stephan  
"Chronik der PGH "Johann Friedrich Böttcher" Bad Freienwalde"  
"Das Deutsche Handwerksgut" von Walther Dixel  
"Die Germanen" Band I von Bruno Krüger  
"Heimatkalender des Kreises Angermünde 1957" von Hans Ihlenfeld  
"Heimatkalender des Kreises Bad Freienwalde 1997" von Hannelore Kretzschmann  
"Kacheln und Ofen der Mark Brandenburg" von Konrad Strauß  
"Kachelöfen - Mittelpunkt häuslichen Lebens" von Torsten Gebhard  
"Kopie eines Berichtes - Kachelöfen als Zeitzeugen" von K. F. Hinkelmann  
"Töpferei des 19. Jahrhunderts aus Marburg" von K. Baemerth, A. Höck, Angela Senft  
"Kalender von 1930"  
"Kirchenbuchregister von Bad Freienwalde"  
"Kirchenbuchregister von Wriezen"  
"Kirchenbuchregister von Neulewin"  
"Kirchenbuchregister von Neutrebbin"  
„Kirchenbuchregister von Eberswalde“  
"Mecklenburgische Volkskunst" von Peesch und Rudolf  
"Die Mark Brandenburg" - Vom Handwerkerfleiß in der Mark Brandenburg/Heft 17  
"Noch mehr Wissen über Weltgeschichte" Lingen Verlag Köln  
"Oberbarnimer Kreiskalender 1928" von Rudolf Schmidt  
"Oberbarnimer Heimatbücher" von Rudolf Schmidt  
"Das Oderbruch" Band II Teil I von Fritz Mengel  
"Oderbruchsiedlungen im Kreis Oberbarnim" von Rudolf Schmidt  
"Propyläen - Weltgeschichte" Band I von Golo Mann und Alfred Heuß  
"Schriftstücke aus dem Landeshauptarchiv Potsdam/Staatsarchiv Pr. B. Rep 8 Wriezen A, Abt. VII Tit. II No I"  
"Das Ständebuch" von Jost Amman  
"Stralsunder Beiträge zur Archäologie, Geschichte, Kunst und Volkskunde in Vorpommern"  
"Die Welt der Slawen" von J. Hermann  
"Wriezen - Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen" von Rudolf Schmidt

## **VI. Anfertigung von Belegstücken – ähnlich den Originalen**

## **VII. Aufstellung der erhaltenen Leihgaben**

**Oderlandmuseum, Uchtenhagenstraße 2, in 16259 Bad Freienwalde**  
**Ansprechpartner: Herr Reinhard Schmook**

Originale der Töpferinnung  
Belegstücke von der Ausgrabung in der Grünstraße in Bad Freienwalde  
Belegstücke der Hessischen Ware

**Herr Schubert, Goethstraße, in 16259 Bad Freienwalde**

Tonkachel (ca. 1930)  
Chronik der PGH "Johann Friedrich Böttcher" aus Bad Freienwalde

**Frau Maaß, Friedrich –Engel- Straße 14 in 16225 Eberswalde**

diverse Kacheln der ehemaligen Firma Karl Schubert  
Fotos der Familie Schubert/Witte

**Herr Bohm, Wriezener Str. 72, in 16259 Bad Freienwalde**

4 Tonkacheln (ca. 1930)  
1 Kalender von 1930  
1 Farbbildband von Brandenburg  
Goldener Meisterbrief 50ig jähriges Meisterjubiläum,

**Herr Pinnow, Oderstraße 46 a, in 16259 Hohenwutzen**

1 in Rinderblut getränkte Tonkachel (ca. 1910)

**Herr Baarsch, in 16259 Schiffmühle**

1 selbst hergestellte Vase

**Herr Radecke, Robert-Jänicke-Straße 19, in 16269 Wriezen**

1 Kachel aus der Zeit Friedrich Wilhelms (ca. 1786 - 1797)  
1 Jugendstilkachel (ca. 1903 -1905)  
1 Meißener Kachel  
1 Kachel der Firma Schatte aus Wriezen  
Gesellenbrief seines Vater  
einen "Goldener Meisterbrief"  
verschiedene Ofensimse

**Heimatstube Neulewin, in 16259 Neulewin**  
**Ansprechpartnerin: Frau Lämmer**

verschiedene Belegstücke aus dem Oderbruch (schlesische Keramik?)  
(1 Reibesatte mit Reibekeule, 1 Heringstopf, 1 Tonflasche)

**Heimatmuseum Angermünde, Schwedter Straße 14, in Angermünde**  
**Ansprechpartner: Herr Blaschke**

Grützschüssel aus Greiffenberg (Stettiner Ware)

**Herr Günter Rhode, Dorfstraße 26, 16259 Kerstenbruch**

1 Pöckelfaß  
1 Gärkrug  
diverse Ofenkacheln  
1 Tonflasche

## **Leihgaben und ausgeliehene Sachen, die wieder abgegeben werden müssen:**

### **Oderlandmuseum:**

Belegstücke zur Ausgrabung in der Grünstraße in Bad Freienwalde  
Originale von Töpferinnungen  
Belegstücke Hessische Ware

### **Heimatmuseum Angermünde**

Belegstücke

### **Freilichtmuseum Altranft**

Buch: "Die Töpferei in Lippe" von Uta Halle/Bettina Rinke

### **Zeitzeugen**

#### **Herr Willi Pinnow, Oderstraße 46 in 16259 Hohenwutzen:**

1 Kachel

#### **Herr Wilhelm Baarsch in 16259 Schiffmühle:**

2 Aschenbecher,  
1 Vase

#### **Herr Bohm, Wriezener Straße 72 in 16259 Bad Freienwalde**

2 Ofenkachel  
1 Kalender (1930)  
1 Farbbildband von Brandenburg

#### **Heimatstube Neulewin:**

verschiedene Belegstücke aus dem Oderbruch  
(1 Reibesatte mit Reibekeule, 1 Heringstooopf, 1 Tonflasche, 1 Kugelhupfform)

#### **Herr Radecke, Robert-Jänicke-Str. 19 in 16269 Wriezen:**

1 Kachel aus der Zeit Friedrich Wilhelm (1786/97)  
1 Jugendstilkachel  
1 Kachel aus Meißen  
1 Kachel aus der Firma Schatte  
verschiedene Ofensimse  
Gesellenbrief seines Vaters  
"Goldener Meisterbrief" von Carl Gerhard Radecke